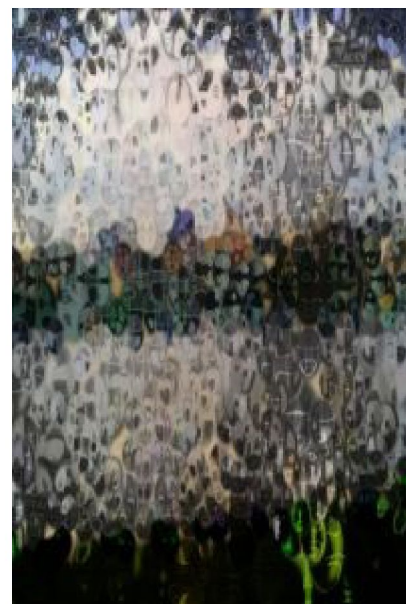


Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.



| | |
|--|--------|
| Editorial | S. 56 |
| <i>Nicolai B. Kemle</i> | |
| II. Heidelberger Kunstrechtstag | S. 57 |
| Programm & Anmeldung | |
| Der Schutz der privaten Kunstgüter und der Investitionsmarkt | S. 61 |
| <i>Vitulia Ivone</i> | |
| Nach des Künstlers friedvollem Heimgang: Das Atelier als Kampfzone – oder: „Herausforderungen geordneter Nachlassverwaltung“ | S. 70 |
| <i>Christian Korte</i> | |
| Das Verhältnis von Kultur und WTO | S. 77 |
| <i>Annette Fröhlich</i> | |
| Ist Schönheit messbar? 12. Berliner Kolloquium | S. 89 |
| <i>Nicolai B. Kemle</i> | |
| IFKUR.de – Kunstrechtsnews 1. Quartal 2008 | S. 93 |
| Terminvorschau | S. 111 |
| Beitrittserklärung | S. 112 |
| Impressum | S. 114 |

Liebe Freunde des Kunstrechts,

nachdem im letzten Jahr auf dem Heidelberger Kunstrechtstag „Des Künstlers Rechte – Die Kunst des Rechts“ behandelt wurde, wird es dieses Jahr gleichermaßen spannend, wenn Kunst und Recht aufeinander treffen, wenn etwa Künstler rechtlichen Schutz suchen und wenn es darum geht, ob und inwieweit Kunstwerke und Kulturgüter unter Schutz gestellt werden sollen. Nicht ohne Grund widmen wir also in Kooperation mit dem Centrum für internationales Kunstmanagement CIAM in Köln den II. Heidelberger Kunstrechtstag am 05. & 06. September 2008 dem Thema „Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“. Die Tagung wird unterstützt durch den Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



RA Dr. Nicolai B. Kemle,
Kanzlei Dr. Kemle & Leis
Vorstand IFKUR e.V.

Am Abend des 05.09.2008 wird IFKUR-Beirätin Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, die Tagung mit dem Vortrag „Der Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit: Aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen“ eröffnen. Der Haupttag der Konferenz beginnt am Samstag, den 06.09.2008 mit dem verlesenen Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Bernd Neumann wird im ersten Teil das von Deutschland am 30. November 2007 ratifizierte UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 von verschiedenen Seiten beleuchten. Die deutsche Umsetzung wird vorgestellt werden von einem Vertreter des für die Umsetzung zuständigen Referats des Beauftragten für Kultur und Medien. Danach wird IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. Kurt Siehr, M.C.L., Max-Planck-Institut Hamburg, die deutsche Umsetzung aus Sicht der Wissenschaft einer kritischen Würdigung unterziehen und hierbei seine schon vom Bundestag für das Gesetzgebungsverfahren genutzte Expertise einfließen lassen. Die Umsetzung des Marktstaates Schweiz durch das Kulturgütertransfergesetz einschließlich erster praktischer Erfahrungen wird Prof. Dr. Marc-André Renold, Universität Genf und Direktor des Centre du droit de l'art Genf, präsentieren. Prof. Dr. Vitulia Ivone, Universität Salerno, Italien, wird die Rechtslage in dem Quellenstaat Italien behandeln. Schließlich wird Karl-Sax Feddersen, Kunsthaus Lempertz, Köln, die Umsetzung in Deutschland aus Sicht des Kunsthandels bewerten.

Der zweite Teil betrifft den Schutz des Künstlers: RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan Hartson & Raue LLP, Berlin, eröffnet mit seinem Vortrag zum Zitatrecht des § 51 UrhG nach der Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“ den Nachmittag. Anschließend äußern sich IFKUR-Beirat Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, und RA Dr. Eike Wilhelm Grunert, Gibson Dunn & Crutcher LLP, München, zum „Regietheater als Rechtsproblem“ und dem damit einhergehenden Spannungsverhältnis von Inszenierungsfreiheit und urheberrechtlichem Werkschutz. Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Geschäftsführender Vorstand der Verwertungsgesellschaft Bildkunst, Bonn, erörtert das Spannungsfeld „Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit“. In einem letzten Abschnitt erläutert zunächst Dr. Thomas Schauerte, Institut für Kunstgeschichte, Universität Trier, kunstwissenschaftliche Untiefen in Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers, hiernach werden sich Prof. Dr. Eike Ullmann, Vors. RiBGH a.D. und Friederike Ringe der Problematik des Werksverzeichnisses unter dem Oberthema „Expertise und Werkverzeichnis – die Position des Außenstehenden“ widmen.

Ich freue mich darauf, mit Ihnen gemeinsam die aufgeführten Themen auf der diesjährigen Tagung in Heidelberg zu diskutieren und die Fragen der Zukunft anzugehen. Nach dem erfolgreichen Start des Heidelberger Kunstrechtstags im Jahre 2007 mit über 100 Teilnehmern aus den unterschiedlichsten Bereichen und verschiedenen Ländern wünsche ich dem II. Heidelberger Kunstrechtstag ein gleichermaßen gutes Gelingen. Informationen über die Tagung finden Sie in dieser Ausgabe des Kunstrechtsspiegels auf den folgenden Seiten. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Instituts (www.ifkur.de).

Ihr Nicolai B. Kemle

II. Heidelberger Kunstrechtstag



Bildnachweis:
Franz Lippisch,
Candida mit der Plakette (gemalt in Rom um 1900)
Sammlung Erik Jayme
© Erik Jayme

„Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“

- 05. und 06. September 2008 -
Ballsaal, Stadhalle Heidelberg
& Völkerkundemuseum Heidelberg

Gefördert durch den
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
und die Verlage Nomos und DeGruyter

II. Heidelberger Kunstrechtstag

„Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“

- 05. und 06. September 2008 -

Freitag, 5. September 2008: **Völkermuseum der Stiftung J. & E. von Portheim, Heidelberg**

19.30 Uhr: Empfang
20.00 Uhr:

Eröffnungsvortrag:

Der Schutz von Kulturgütern von höchster Bedeutung für die Menschheit: Aktuelle völkerrechtliche Entwicklungen

Referentin: Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Schweiz

bis 22.30 Uhr: Ausklang

Samstag, 6. September 2008: **Ballsaal, Stadthalle Heidelberg**

08.30 – 08.45: Registrierung
08.45 – 09.00: Begrüßung

IFKUR, RA Dr. Nicolai Kemle, Vorstand IFKUR, Heidelberg
CIAM, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Peter M. Lynen, Kanzler Kunstakademie Düsseldorf

Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (verlesen)
MinR Frithjof Berger, Referatsleiter K 42 (Schutz, Erhaltung und Rückführung v. Kulturgut, Zentralstelle des Bundes für Kulturgüter)

I. Kulturgüterschutz

Moderation: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Vorstand IFKUR

09.00 – 13.00 Uhr:

1. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in Deutschland I: Die Sicht des Gesetzgebers

Referentin: RegD Katrin Schenk, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 42, Bonn

2. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in Deutschland II: Die Sicht der Wissenschaft

Referent: Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

3. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Kunstmarktstaat (Schweiz)

Referent: Prof. Dr. Marc-André Renold, Direktor des Art Law Centre, Genf, Universität Genf

Pause

4. UNESCO-Konvention von 1970 – Umsetzung in einem Quellenstaat (Italien)

Referentin Prof. Dr. Vitulia Ivone, Università degli Studi di Salerno, Italien

5. UNESCO-Konvention von 1970 – Die Sicht des Kunsthandels

Referent: Karl-Sax Feddersen, Kunsthaus Lempertz, Köln

Schlusswort: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Vorstand IFKUR

13.00 – 15.00 Uhr: Mittagspause

II. Künstlerschutz

Moderation: RA Dr. Nicolai Kemle, Vorstand IFKUR

15.00 – 18.00 Uhr:

6. Das Zitatrecht des § 51 UrhG nach der Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“

Referent: RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue, LLP, Berlin

7. Regietheater als Rechtsproblem

Referenten: Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Heidelberg

Correferent: RA Dr. Eike Wilhelm Grunert, Gibson Dunn & Crutcher LLP, München

8. Künstler und Sammler – Konflikte aus der jüngsten Zeit

Referent: Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Geschäftsführender Vorstand der VG Bildkunst, Bonn

Pause

9. Kunstwissenschaftliche Untiefen von Werkverzeichnissen am Beispiel Albrecht Dürers

Referent: Dr. Thomas Schauerte, Institut für Kunstgeschichte, Universität Trier

10. Expertise und Werkverzeichnis - Die Position der Außenstehenden

Referent: Vors.RiBGH a.D. Prof. Dr. Eike Ullmann, Karlsruhe

Correferentin: RA Dr. Friederike Ringe, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg

Schlusswort: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Vorstand IFKUR

18.10 Uhr: Pause

18.15 Uhr: Mitgliederversammlung des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

19.30 Uhr: Empfang im Ballsaal, Buffet, Schlossbeleuchtung

II. Heidelberger Kunstrechtstag

Hiermit melde ich mich / uns für den Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 05. & 06. 09. 2008 an:

Name, Adresse, Telefon / Fax / Email

Empfang und Vortrag am **05.09.2008** im Palais Weimar für € 15,00 (60 Plätze verfügbar);

Tagung am **06.09.2008** im Ballsaal der Stadthalle Heidelberg (108 Plätze verfügbar):

Ich möchte die Tagung mit Mittagessen und Abendessen im vergünstigten Paket buchen:

€ 90,00 statt € 95,00 Allgemein (kein Mitglied des IFKUR, kein Student)

€ 65,00 statt € 75,00 für Mitglieder des IFKUR

€ 60,00 statt € 65,00 für Studenten (begrenzt Kontingent)

€ 50,00 statt € 55,00 für studentische Mitglieder des IFKUR

Ich möchte einzelne Bestandteile des Pakets buchen:

Nur Teilnahme an der Tagung (ohne Mittag- / Abendessen)

€ 60,00 Allgemein (kein Mitglied des IFKUR, kein Student) / € 35,00 für Mitglieder des IFKUR

€ 30,00 für Studenten (Nachweis erforderlich) / € 20,00 für studentische Mitglieder des IFKUR

Gemeinsames Mittagessen in der Stadthalle Heidelberg am 06.09.2008 für € 15,00

Teilnahme Empfang Abend mit Buffet (Schlossbeleuchtung) am 06.09.2008 für 20,00

Bitte kreuzen Sie das jeweils Zutreffende an. Wir weisen daraufhin, dass nur ein begrenztes Platzkontingent besteht. Es gilt für die Platzvergabe der Eingang der Zahlung. Bei Zahlung vorab erhalten Sie eine Sitzplatzreservierung und personalisierte Unterlagen. Falls Sie ein oder mehrere Essen buchen, sind diese ebenso vorab zu zahlen. Unsere Kontodaten: **Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., KTO 60669007, H+G Bank Heidelberg, BLZ 672 901 00, IBAN DE 96672901000060669007, BIC GENODE61HD3**. Der Rücktritt ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Danach müssen wir 50 % des Teilnehmerbeitrags sowie 100 % der gebuchten Essen verlangen. Anmeldungen bitte per Fax an 06221-585149, oder per Post an: Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg, Deutschland.

Ich wünsche eine Bestätigung per Email.

Ort, Datum & Unterschrift: _____

Der Schutz der privaten Kunstgüter und der Investitionsmarkt

Vitulia Ivone*

Inhaltsverzeichnis: 1. Vorwort – 2. Aufzählung der normativen Quellen auf dem Gebiet der Kunstgüter. – 3. Der Begriff der Schöpfungskraft. - 4. Die künstlerischen Äußerungen und der Investitionsmarkt.

1.Vorwort. Das Kulturgut eines Landes ist das sichtbare und greifbare Zeugnis seiner Geschichte und Entwicklung. Ein Land unterscheidet sich nicht nur durch den morphologischen Aspekt seines Territoriums von einem anderen Land, sondern vor allem durch seine Kultur, die als Synthese von Kunst, Brauch, gesellschaftlichen und kulturellen Traditionen einer Nation verstanden wird. Die italienische Verfassung betrachtet die Kultur als Grundwert und fügt ihren Grundsätzen die Verfügung hinzu, laut der sich die Republik verpflichtet, die Entwicklung zu fördern (Art.9). Neben dem maßgebenden Hinweis auf die grundlegende Norm erwähnt auch das Bürgerliche Gesetzbuch (Codice Civile) in der Norm 810, die die Regelung des Eigentums einführt, den Begriff des Gutes. Der erste Abschnitt, zweiter Titel, der allgemeinen Bestimmungen zum Eigentum (Buch III des BGB) endet mit einem kurzen Hinweis auf die besondere Regelung des Eigentums von geschichtlichem und künstlerischem Interesse in Privatbesitz. Solches Eigentum, für das – vorläufig – die allgemeine Bezeichnung von "Gütern die ein materielles Zeugnis sind und einen Kulturwert besitzen" gelten könnte, fügt sich in den allgemeinen Schutz der konformativen Gewalt ein, auf die sich Art.42, Abs. 2 der italienischen Verfassung bezieht, welcher festlegt, dass das Gesetz die Grenzen des Eigentums bestimmt, um es allen zugänglich zu machen und dessen gesellschaftliche Funktion zu gewährleisten.¹ Die Kunstgütern aufzuerlegenden

Verfügungsbeschränkungen müssen der Wahrung der Werte dienen, die von Art.9 der Verfassung geschützt werden, auch wenn das zu vinkulierende Gut nicht immer direkt vom Gesetzgeber festgestellt wird. Ein Kunstwerk, das Ausdruck der Persönlichkeit seines Autors ist, wird durch seine kommunikative Ausdrucksfähigkeit als Äußerung der Innerlichkeit und der Schöpfungskraft des Künstlers gekennzeichnet. Nur durch die Veräußerlichung des Kunstwerkes wird das innere Empfinden seines Autors für andere wahrnehmbar, und zwar durch gestalterische Techniken, die oft das Ergebnis von Studien und intensiven experimentellen Forschungen sind und diesem die Kenntnis und die Verbreitung derselben Werke ermöglichen. Im Bereich der Festlegung und der Definition der öffentlichen Investitionen ist das Kulturministerium für den Schutz, die Verwaltung und die Wertsteigerung von Kultur- und Umweltgütern zuständig, wobei es das Planungsverfahren begünstigt, wie es von Art. 1, Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr.368 vom 20. Oktober 1998

stimmt dieser, dass "Privateigentum vom Gesetz anerkannt und garantiert wird", welches auch die Arten seines Erwerbs, seiner Nutzung und Grenzen maßregelt, um die gesellschaftliche Funktion des Privateigentums zu gewährleisten und es allen zugänglich zu machen" (Abs. 2). Der Text dieses Artikels hat zu zweideutigen Interpretationen geführt, dennoch ist es möglich, seine Tragweite und seinen Sinn anhand anderer verfassungsrechtlicher Bestimmungen zu ermitteln. Besonders Abs. 2 ist in dem Sinn zu verstehen, dass es nicht möglich ist, eine "juristische" Bedeutung des Eigentums außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Arten des Erwerbs, der Nutzung und der Grenzen anzunehmen und dass es nicht möglich ist anzunehmen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen über die Arten des Erwerbs, der Nutzung und der Grenzen verfassungsrechtlich begründet sind, da von Fall zu Fall zu überprüfen ist, ob sie dazu geeignet sind, die gesellschaftliche Funktion des Eigentums zu gewährleisten. So M. COSTANTINO, *Il diritto di proprietà*, in *Tratt.dir.priv.*, vol. 7, I, Torino 2005, S. 252.

* Prof. Dr. Vitulia Ivone, Università degli Studi di Salerno, Italien.

1 Nachdem Art.42 der Verfassung festgelegt hat, dass "Eigentum öffentlich oder privat ist" und dass "die Wirtschaftsgüter dem Staat, Unternehmen oder Privatpersonen gehören (Abs. 1), be-

vertreten wird. Dieser Ansatz wird auch von Art. 29 der Gesetzesverordnung Nr.42 vom 22. Januar 2004, *Codice dei beni culturali e del paesaggio* (Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter) bekräftigt, der als bestimmende Richtlinie die Inhalte der verschiedenen Erhaltungsmaßnahmen (die sich in drei verschiedene Typologien gliedern: Schutz, Instandhaltung und Restauration) festlegt und die Notwendigkeit einer "programmierten Erhaltung" hervorhebt, in deren Mittelpunkt die Maßnahmen zum Schutz und zur Instandhaltung des Kulturgutes stehen.² Die Tätigkeit der jährlichen und mehrjährigen Planung des Ministeriums wird als Instrument verstanden, das den verschiedenen Eingriffen auf dem ganzen Staatsgebiet, unter dem methodologischen Gesichtspunkt, eine Einheitlichkeit verleihen kann. Diese hat, was den Schutz, die Erhaltung und die Wertsteigerung des Kulturgutes betrifft, eine primäre Funktion. Die vorliegende Arbeit, die von einer Aufzählung der normativen Quellen ausgeht und die Leitlinien des Schutzes der Kunstgegenstände, die im privatwirtschaftlichen Sinn verstanden werden, im italienischen System bestimmt, wird sich eingehend mit der spezifischen Einrichtung von "geschlossenen Kunstfonds" als Ausdruck des Schutzes der schöpferischen Inspiration befassen.

2. Aufzählung der normativen Quellen auf dem Gebiet der Kunstgüter. Die Grundlage des Schutzes der Kunstwerke findet man in Art. 9 der Verfassung, der lautet: "Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft und das Kunst- und Kulturgut der Nation". Diese Richtlinie bezieht sich sowohl auf die Aufgabe der Entwicklungsförderung der Kultur und der wissenschaftlichen und technischen Forschung, als auch auf die Aufga-

be des Schutzes der Landschaft und des Kunst- und Kulturgutes der Nation.

Mit der Formulierung des Grundsatzes der Kultur als Grundwert wird die italienische Republik als 'Kulturstaat' charakterisiert, mit der bestimmten Zielsetzung, die grundlegenden Aufgaben der Förderung, der Entwicklung und der Erhöhung des kulturellen Niveaus der Allgemeinheit zu übernehmen, mit der für alle nationalen Gebietskörperschaften geltenden Verpflichtung, im entsprechenden Zuständigkeitsbereich sowohl die mit dem künstlerischen Schaffen verbundenen Tätigkeiten als auch die Wertsteigerung der Kultur- und Kunstgüter zu fördern, die den höchsten Ausdruck der kulturellen Tradition der Nation darstellen.

Die verfassungsrechtlichen Normen zur Organisation der Kultur und der Kunst verfolgen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Anziehungspole: einerseits Art.9 der Verfassung und andererseits Art.33 der Verfassung, laut dem «Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind».

Art.9 der Verfassung gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Abschnitt kommentiert die fördernde Funktion, zu der sich die Republik verpflichtet, um die Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung auszuweiten; der zweite Absatz spielt auf die Erhaltung an, wobei der Schutz von Landschaft sowie Kunst- und Kulturgut verpflichtend ist. Bei einer wörtlichen Auslegung ist eine unterschiedliche Präskriptivität erkennbar, zwischen dem ersten Absatz, der dem Gesetzgeber einen umfassenden Ermessensspielraum bei der Wahl der zweckmäßigen Mittel einräumt, die die «Entwicklung der Kultur fördern» (zum Beispiel durch Förderungen, die sowohl Theater und Filmkunst, als auch Verbreitung von Kunstwerken betreffen und durch andere ähnliche Formen der Förderung), und dem zweiten Absatz, der die Schutzpflicht von bestimmten Gütern festlegt.

Die 'Förderung', auf die sich der erste Absatz bezieht, betrifft jedoch nicht ein schon vorhandenes und fertig gestelltes Gut, sondern ein immaterielles Gut in ständigem Werden (die «Entwicklung der Kultur»); sie wird erst mit dem ordentlichen Ausführungsgesetz wirksam, das die Typologien der Eingriffe zur «Entwicklung der Kultur» und die kulturellen «Formen», die zu fördern sind, bestimmt. Im zweiten Abschnitt dagegen, der die individualisierten oder individualisierbaren Sachgüter zum Gegenstand hat, geht das Interesse am Schutz direkt aus der

² Für diese Eingriffe der "geplanten Erhaltung", die nicht "aggressiv" und wiederholbar sind, gilt die Restauration als das letzte Mittel bei bereits eingetretenem Schaden, wenn der Erhaltungszustand sich so verschlechtert hat, dass das Bestehen des Kulturgutes selbst in Gefahr ist. Es wird festgehalten, dass es für eine programmierte Erhaltung sehr wichtig ist, den Risikograd der Verschlechterung des Kulturgutes zu kennen, der von drei Ursachen abhängig ist: der Wert des Kulturgutes, die bestehende Gefahr für den Menschen und die Verletzlichkeit der Umwelt, in dem sich dieses Kulturgut befindet.

verfassungsrechtlichen Vorschrift hervor. Beide Verfügungen erfüllen die gleiche Funktion, da sie den grundlegenden Werten der Verfassung einen ethisch-kulturellen Wert hinzufügen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Absätzen von Art.9 der Verfassung, kann unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der einzelnen verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Recht der künstlerischen und wissenschaftlichen Freiheit (Art.33 der Verfassung) erfasst werden. Die in Art.9 der Verfassung enthaltene Vorschrift ist mit der Richtlinie von Art.33, Abs.1 der Verfassung in Korrelation zu bringen, laut dem «die Kunst, die Wissenschaft und die Lehre frei sind». Diese Bestimmung betrachten die Kunst und die Wissenschaft als unbedingten Wert, der als solcher nicht von außen beeinflusst werden kann, sondern der freien Wahl des Individuums überlassen bleibt, da er Ausdruck der menschlichen Genialität und der Persönlichkeit des Einzelnen ist.

Aus dem Text der Verfassung geht also deutlich hervor, dass der Schutz der Kultur- und Umweltgüter die Bereicherung der Persönlichkeit des Individuums bezweckt. Dieser Schutz hat keine Bedeutung für sich allein, sondern nur insofern die Kulturgüter und die Naturschönheiten ein unentbehrliches Mittel zur Bereicherung der Person sind und dem Zweck dienen, das kulturelle Niveau der Gesellschaftsmitglieder zu heben.

Gemäß Art.9 Abs.1 wird der 'Republik' die Aufgabe der kulturellen Förderung zugewiesen, womit eine Einmischung der politischen Gewalt in die spontane Entfaltung des kulturellen Lebens weder erlaubt noch angenommen wird. Eine solche Interpretation wird von Art.33 der Verfassung ausgeschlossen, der die Bildung einer 'staatlichen' Kunst oder Wissenschaft verhindert und vielmehr einen 'privilegierten' Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet garantiert. Die Aufgabe der kulturellen Förderung erschöpft sich deshalb nicht darin, dass der Behördenapparat für die Planung der Kultur verantwortlich ist, sondern sie verlangt vielmehr eine Staatshandlung, die die Verwirklichung des Wertes der menschlichen Freiheit im künstlerischen Bereich bezweckt.

Die konstituierende Versammlung hat also die Notwendigkeit eines öffentlichen Eingreifens wahrgenommen, das nicht als 'parteiisches' oder 'politisches' Eingreifen verstanden wird, sondern als 'unparteiisches' oder 'neutrales'

Eingreifen, aufgrund dessen die kulturelle Förderung des Staates nur dann gesetzmäßig ist, wenn sie nicht bezweckt, politischen Ansprüchen der Mehrheit Folge zu leisten oder wirtschaftliche Belange zu realisieren, sondern überwiegend die Positionen der Minderheit unterstützt.

Das von der Verfassung verfolgte Ziel ist also das Wachstum des kulturellen Pluralismus als Mittel der Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen und damit der Gemeinschaft.

Mit der Förderung der Kultur beabsichtigen die Einrichtungen «gebildete Bürger heranzuziehen, wobei unter gebildet derjenige zu verstehen ist, der eine geschichtliche Erinnerung über die Vergangenheit bewahrt und die Epoche, in der er lebt, kritisch zu beurteilen weiß». Das verfassungsrechtlich geschützte Interesse ist daher nicht im reinen Interesse an der Kultur festlegbar, sondern im Interesse an der kulturellen Identität der Nation.

In Art.9 der Verfassung bezieht sich der Verweis nicht auf Eigentum, Güter oder Interessen, sondern auf eine kulturelle Funktion, die mit der geistigen Bildung des Individuums durch Erziehungsprozesse im weitesten Sinn, wo die Güter also ein Instrument der Kultur sind, zu verbinden sind.

In der Verfassung scheint der Begriff der 'Kultur' nicht nur die Sachgüter, sondern ebenso die unkörperlichen Werte zu umfassen, die alle zu schützen sind, insofern sie dazu beitragen, die Identität der verschiedenen regionalen und lokalen Kulturen zu erhalten, in der die kulturelle Identität der Nation zusammengefasst ist.

Vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches aus ist es Tradition, dass Güter und Eigentum als normativen Hauptbezugspunkt Art. 810 [BGB] übernehmen, welcher erklärt: "Güter sind die Gegenstände, die Rechtsobjekt werden können". Die Schwierigkeiten, die mit einem Argument zusammenhängen, das mit einer präzisen verfassungsrechtlichen Grundlage zu den Sachrechten gehört, gehen auf die Lakonik der normativen Fassung zurück, deren Zweideutigkeit zu den unterschiedlichsten Interpretationen³ geführt hat. Ein so umfassender juristi-

3 Der Versuch, vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus die Funktion der Definition des Begriffs des "Gutes", die in der Verfügung am Anfang des Buches III des BGB enthalten ist, zu ermitteln, ist kein leichtes Unterfangen. Die besten italienischen Zivilrechtler haben zu einer Theorie der Sachrechte beigetragen: M.D'AMELIO, *Dei*

scher Begriff, der auch die *res communes omnium* oder die Gegenstände, die allen oder niemandem gehören umfasst, benötigt – da niemand beabsichtigt mit diesen ein Verhältnis der Zugehörigkeit herzustellen und sich dabei deren ausschließlichen Gebrauch vorbehält – eine Begrenzung, die sich in diesem Fall auf die Wechselbeziehung zwischen gegenständlichem Umfang und menschlichem Interesse beschränkt.⁴ Ausgelöst durch eine Interessenlage,

beni, in *Comm. del cod. civ.*, geleitet von D'Amelio und Finzi, *Libro della proprietà*, Firenze, 1942; B.BIONDI, *I beni*, in *Trattato dir. civile*, hrsg. von Vassalli, IV, I, Torino, 1953; F. MESSINEO, *Manuale di diritto civile e commerciale*, Milano, 1959; S. PESCATORE, *Dei beni*, in PESCATORE-ALBANO-GRECO, in *Comm. del cod. civ.*, m, I, Torino, 1968; D.MESSINETTI, *Oggetto dei diritti*, in *Enc.dir.*, XXIX, S.808ff.; Ders., *Oggettività giuridica delle cose incorporali*, Milano, 1970; A.TORRENTE, *Manuale di diritto privato*, 9^{te} erneuerte Ausgabe von Schlesinger, Milano, 1975; A. DE MARTINO, *Dei beni*, in *Comm. del cod. civ.*, hrsg. von Scialoja e Branca, Libro III, *Della proprietà*, artt. 810-956, Bologna-Roma, 1976;; A.QUARANTA, *Beni e proprietà in generale*, in *Comm. del cod. civ.*, geleitet von DE MARTINO, Libro III, *Della proprietà*, artt. 810-872, Roma, 1970; P.RESCIGNO, *Manuale di diritto privato*, Napoli, 1980; P.TRIMARCHI, *Istituzioni di diritto privato*, Milano, 1981; A.TRABUCCHI, *Istituzioni di diritto civile*, Padova, 1981; F.GALGANO, *Diritto privato*, Padova, 1981; C.M.BIANCA, *La proprietà*, in *Diritto civile*, vol.6°, Milano, 1999.

- 4 Die Doktrin (D. MESSINETTI, *Oggetto dei diritti*, in *Enc.Dir.*, XXIX, S.809) erklärt, dass "der gegenständliche Begriff" den Bezugspunkt einer Projektion der Person auf das Äußere darstellt, die sich in derjenigen spezifiziert, die als eine Interessenlage definiert wird. Laut einer anderen Doktrin (ALPA G., *Istituzioni di diritto privato*, 2^{te} Ausgabe, Torino 1997, cap. IX «I diritti reali» - Sezione I «I beni» - par. 1 «Beni e cose in senso giuridico», S.597-598). "Die Sachen waren schon immer eines der wichtigsten Kapitel des Rechts: sie sind Rechtsgegenstand. das heißt das materielle Element, auf das sich die Macht der Subjekte auswirkt. Im vergangenen Jahrhundert, als die Ökonomie noch sehr eng mit dem Land verbunden war, hatten die Sachen im Wesentlichen einen physischen, naturalistischen Begriff. Heute geht die juristische Analyse von einer umfassenderen Perspektive aus: *Rechtsgegenstand sind nicht die Sachen im physischen Sinn*, sondern sie sind Tätigkeiten (zum Beispiel die Leistungen des Arbeitnehmers), geistige Schöpfungen, Aspekte der Persönlichkeit (Diskretion, Identität,

tritt das Subjekt mit einer bestimmten Situation in Verbindung, die für dieses eine *utilitas* ist, da sie über Eigenschaften verfügt, die seinem Interesse Folge leisten können. Das Gut ist Gegenstand des subjektiven Rechts und das vom Recht geschützte Interesse konkretisiert sich in Bezug auf das Gut, das fähig ist, diesem Interesse gerecht zu werden. Der Begriff des juristischen Gutes umfasst die verschiedenen Kategorien, in denen man die Güter unterscheiden kann. Im *genus* des Gutes sind auch die Güter von künstlerischem Interesse enthalten.

Einen entscheidenden Beitrag leistete das Gesetz Nr.633 vom 22.April 1941 "Urheberrechtsschutz und verwandte Schutzrechte"⁵, in Kraft

Sinn usw.) und Rechtsgegenstand sind auch die *Energien* (Art.814 BGB). Es können jedoch nicht alle Sachen Rechtsgegenstand sein: Kein Rechtsgegenstand sind unverkäufliche Sachen, solche, die religiösen Zwecken dienen und allgemeine Sachen, die allen gehören wie Luft, Sonne und Meereswasser. Wenn eine Sache Rechtsgegenstand werden kann, wird es mit dem Fachbegriff als Gut definiert (Art.810 BGB)".

- 5 Das Urheberrechtsgesetz ist sehr ausführlich kommentiert worden: M.FABIANI, *Il diritto d'autore nella giurisprudenza*, Padova, 1972; P.GRECO-P.VERCELLONE, *I diritti sulle opere dell'ingegno*, Torino, 1974; P.MARCHETTI – L.C.UBERTAZZI, *Comm.breve alla legislazione sulla proprietà industriale e intellettuale*, Padova, 1987; M.FABIANI, *Sichwort Autor (Recht)*, Profili generali, in EGT, IV, Roma, 1988; M.AMMENDOLA, *Diritto d'autore: diritto materiale in DGPCo*, IV, Torino, 1989; *Verschiedene Autoren, Del diritto d'autore*, RG, Nicolò – Stella Richter, V, Milano, 1990; *Verschiedene Autoren, Seminario "Diritto d'autore: quali prospettive professionali?"*, Perugia, Università degli studi 9-12 aprile 1991, Roma, 1992; D.SARTI, *Diritti esclusivi e circolazione dei beni*, in *Studi di diritto privato*, hrsg. von Dal martello und Mengoni, Milano, 1996; F.P.REGOLI, *Il diritto d'autore è ancora un diritto assoluto?* In *InDo*, 1996, fasc.13; S.ERCOLANI, *Un inventario (provvisorio) delle modifiche alla legge sul diritto d'autore*, in *DA*, 1997; F.MANNINO, *Gli ultimi cento anni del diritto d'autore*, Padova, 1997; R.MASTROIANNI, *Diritto internazionale e diritto d'autore*, Milano, 1997; C.VARRONE, *Manuale teorico pratico di diritto d'autore*, Napoli, 1998; V.M.-DE SANCTIS, *La protezione delle opere dell'ingegno*, Milano, 1999; A.ILARDI, *Manuale dei trattati di proprietà intellettuale*, Roma, 1999; L.MENOZZI, *Dove va il diritto d'autore? Profezie buone e cattive di una trasformazione*, in *DA*, 1999; V.M.DE SANCTIS, *I soggetti del diritto d'autore*,

getreten am 1. Dezember 1942 mit der Ausführungsverordnung, verabschiedet mit königlichem Dekret Nr. 1369 am 18. Mai 1942, das das Gesetz Nr. 1950 vom 7. November 1925 ersetzte. Mit Gesetz Nr. 1213 vom 4. November 1965 wurde die neue Regelung der Verfügungen zugunsten der Filmkunst erlassen, gefolgt vom Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 773 vom 4. Juli 1967, das den königlichen Erlass Nr. 2237 vom 20. Oktober 1939 auf dem Gebiet des Öffentlichkeitsregisters der Filmkunst abänderte. Einige Bestimmungen sind von späteren Vorschriften geändert worden, unter diesen sind vor allem zu erwähnen das Gesetz Nr. 404 vom 5. Mai 1976 (Genehmigung und Ausführung des Abkommens zum Schutze der Phonogramhersteller gegen die unberechtigte Reproduktion ihrer Phonogramme, unterzeichnet am 29. Oktober 1971 in Genf); das Gesetz Nr. 306 vom 16. Mai 1977 (Genehmigung und Ausführung des Internationalen Abkommens über Urheberrechte, mit Protokollen, angenommen am 24. Juli 1971 in Paris); der Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 19 vom 8. Januar 1979 (Anwendung der Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke von Literatur und Kunst); das Gesetz Nr. 406 vom 29. Juli 1981 (dringende Maßnahmen gegen widerrechtliche Vervielfältigung, Reproduktion, Einfuhr und widerrechtlichen Vertrieb und Verkauf von nicht autorisierten phonographischen Produkten); das Gesetz Nr. 93 vom 5. Februar 1992 (Bestimmungen zugunsten der phonographischen Unternehmen und Vergütungen für die privaten Reproduktionen ohne Erwerbszweck); die Gesetzesverordnung Nr. 518 vom 29. Dezember 1992 (Umsetzung der EG-Richtlinie 91/250 betreffend den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen); das Gesetz Nr. 153 vom 1. März 1994 (Gesetzesumwandlung mit Änderungen der Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 14. Januar 1994 mit drin-

genden Verfügungen zugunsten des Kinos); das Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996 (Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in den Europäischen Gemeinschaften ergeben – Gemeinschaftsgesetz 1994 – Übergangsgesetz); Gesetzesverordnung Nr. 169 vom 6. Mai 1999 (Ausführung der EG-Richtlinie 96/9 zum juristischen Schutz der Datenbanken); Gesetzesverordnung Nr. 419 vom 29. Oktober 1999 (Neuordnung des Systems der öffentlichen nationalen Körperschaften, gemäß Artikel 11 und 14 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997); Gesetz Nr. 248 vom 18. August 2000 (neue Bestimmungen für den Urheberrechtsschutz); Gesetzesverordnung Nr. 68 vom 9. April 2003 (Ausführung der EG-Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung einiger Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft); Gesetzesverordnung Nr. 168 vom 27. Juni 2003 (Einrichtung von Fachabteilungen für industrielles und geistiges Eigentum bei Gerichten und Berufungsgerichten gemäß Artikel 16 des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002); Gesetz Nr. 128 vom 21. Mai 2004 (Gesetzesumwandlung mit Änderungen der Gesetzesverordnung Nr. 72 vom 22. März 2004, mit Maßnahmen zur Verhinderung der rechtswidrigen informatischen Verbreitung von audiovisuellem Material, sowie zur Unterstützung von Film und Theater); Gesetz Nr. 43 vom 31. März 2005 (Gesetzesumwandlung mit Änderungen der Gesetzesverordnung Nr. 7 vom 31. Januar 2005, mit sofortigen Bestimmungen für Universität und Forschung, für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten); Gesetzesverordnung Nr. 63 vom 26. April 2005 (Normen zu Hilfsmaßnahmen für Süditalien und zum Urheberrechtsschutz); Rechtsverordnung Nr. 118 vom 13. Februar 2006 (Ausübung der EG-Richtlinie 2001/84, bezüglich des Rechts des Urhebers eines Kunstwerkes auf Weiterveräußerung des Originals); Rechtsverordnung Nr. 140 vom 16. März 2006 (Ausübung der EG-Richtlinie 2004/48 über die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums).

Die enge Verbindung zwischen Wissenschaft, Kunst und Kultur wird auch von dem Verweis auf die Regelung des geistigen Eigentums und auf die große Menge von Vorschriften zum Schutz der Äußerungen des Ausdrucks der künstlerischen Idee bestätigt. Die erste Regelung ist, in zeitlicher Reihenfolge, die Rechtsverordnung Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen auf dem

Milano, 2000; Verschiedene Autoren, *Dei diritti sulle opere dell'ingegno e sulle invenzioni industriali*, in *Cod. civ. annotato con la giurisprudenza*, hrsg. von P. Cendon, Torino, 2001; V. SCALISI, *Codice di diritto privato europeo*, Padova, 2002; Verschiedene Autoren, *Del diritto d'autore sulle opere dell'ingegno, letterarie ed artistiche*, in *cod. civ.* hrsg. von P. Rescigno, Milano, 2005; L. CHIMIENTI, *La nuova proprietà intellettuale nella società dell'informazione*, Milano, 2005; V. M. de SANCTIS, *I soggetti del diritto d'autore*, Milano, 2005.

Gebiet der Kultur- und Umweltgüter), gefolgt von Gesetz Nr.513 vom 21.Dezember 1999 ("Sondermaßnahmen im Bereich der Kulturgüter und der kulturellen Tätigkeiten"). Besonders relevant waren die Gesetzesverordnung Nr.42 vom 22.Januar 2004: "Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter" (gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr.137 vom 6.Juli 2002) und die Gesetzesverordnung Nr.156 vom 24.März 2006 betreffend "korrektive und ergänzende Bestimmungen zur Rechtsverordnung Nr.42 vom 22. Januar 2004 bezüglich der Kulturgüter". Jüngeren Datums sind die Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Straftaten gegen die Kulturgüter und die Umwelt. Die Billigung der Gesetzesvorlage mit Delegierung des Ministerrats an die Regierung bezweckt die Reform der strafrechtlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Straftaten gegen das Kulturgut und die Umwelt: Der Zweck der Verfügung ist, den deliktsrechtlichen Schutz des Kulturguts auch durch die Neuauslegung der strafrechtlichen Maßnahmen zu verstärken, die im Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter enthalten sind. Mit Gesetz Nr. 167 vom 27.September 2007 hat der italienische Staat das Abkommen zum Schutze des immateriellen Kulturguts genehmigt und vollstreckt, angenommen am 17.Oktober 2003 von der XX-XII. Sitzung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Und schließlich der Erlass des Präsidenten der Republik Nr.233 vom 26.November 2007, der die Regelung der Neuordnung des Ministeriums für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten, gemäß Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes Nr.296 vom 27.Dezember 2006 bestimmt hat.

3. Der Begriff der Schöpfungskraft. In einem Werk, das die konkrete Äußerung der Kunst ist, drückt der Urheber sein Empfinden aus, das er dank der Fähigkeit seines Schöpfergeistes darstellen kann. Derjenige, der als Künstler definiert wird, erzeugt ein Werk, in dem sich seine Persönlichkeit widerspiegelt, die seinen Stil kennzeichnet. Das schöpferische Merkmal bedingt, dass das Kunstwerk das Ergebnis einer Tätigkeit sein muss, die sich durch geistige Schöpfung kennzeichnet, auf Grund derer das Werk selbst seine Originalität im Vergleich zu vorher bestehenden Werken⁶ hat, das heißt,

⁶ In diesem Sinn hat sich die Rechtsprechung ausgesprochen: Der Staatsrat, Nr.270 vom 25.Januar 2007, hat vertreten, dass als ausfüh-

rende Künstler und interpretierende Künstler diejenigen zu betrachten sind, die "auf irgendeine Weise Geisteswerke ausführen", damit der Bereich der vielfältigen Interpretationsformen nicht eingegrenzt werde. Weiter hat der oberste Gerichtshof bestimmt, dass "der Schöpfungsakt des Geisteswerkes einen Schutz, auch in der Mindestform, bezieht, wenn dieser für die Äußerung der Außenwelt empfänglich ist, mit der Folge, dass die Schöpfungskraft nicht nur deshalb ausgeschlossen werden kann, weil das Werk in einfachen Ideen und Kenntnissen besteht, die im geistigen Vermögen von Personen, die auf diesem Gebiet Erfahrung haben, enthalten sind".

7 So P.GRECO-P.VERCELLONE, *I diritti sulle opere dell'ingegno*, Torino, 1974, S.42; M.RICOLFI, *Il merchandising nel diritto dei segni distintivi*, Milano, 1991, S.117; P.FRASSI, *Creazioni utili e diritto d'autore*, Milano, 1997, S.81.

8 Kassationsgericht, Nr.908 vom 2.Juni 1995, in AIDA, 1997, S.440. Jüngeren Datums Gericht Bologna, 16. April 1997, in AIDA, 1998, S.527.

9 Folgende Autoren diskutieren über die Notwendigkeit, dass die Neuheit auch objektiv sei, auch wenn sie behaupten, dass dieselbe bereits in Werken, die sich durch Originalität auszeichnen, vorhanden ist: T.ASCARELLI, *Teoria della con-*

rende Künstler und interpretierende Künstler diejenigen zu betrachten sind, die "auf irgendeine Weise Geisteswerke ausführen", damit der Bereich der vielfältigen Interpretationsformen nicht eingegrenzt werde. Weiter hat der oberste Gerichtshof bestimmt, dass "der Schöpfungsakt des Geisteswerkes einen Schutz, auch in der Mindestform, bezieht, wenn dieser für die Äußerung der Außenwelt empfänglich ist, mit der Folge, dass die Schöpfungskraft nicht nur deshalb ausgeschlossen werden kann, weil das Werk in einfachen Ideen und Kenntnissen besteht, die im geistigen Vermögen von Personen, die auf diesem Gebiet Erfahrung haben, enthalten sind".

7 So P.GRECO-P.VERCELLONE, *I diritti sulle opere dell'ingegno*, Torino, 1974, S.42; M.RICOLFI, *Il merchandising nel diritto dei segni distintivi*, Milano, 1991, S.117; P.FRASSI, *Creazioni utili e diritto d'autore*, Milano, 1997, S.81.

8 Kassationsgericht, Nr.908 vom 2.Juni 1995, in AIDA, 1997, S.440. Jüngeren Datums Gericht Bologna, 16. April 1997, in AIDA, 1998, S.527.

9 Folgende Autoren diskutieren über die Notwendigkeit, dass die Neuheit auch objektiv sei, auch wenn sie behaupten, dass dieselbe bereits in Werken, die sich durch Originalität auszeichnen, vorhanden ist: T.ASCARELLI, *Teoria della con-*

jektiven Element in der Eigenschaft der Schöpfungskraft Bedeutung beigemessen und daraus den Schutz für sich abgeleitet, das heißt für das Ergebnis, das durch die Hingabe an die schöpferische geistige Arbeit erzielt worden ist¹⁰. Der juristische Schöpfungsbegriff, auf den Art.1 des Urheberrechtsgesetzes Bezug nimmt, stimmt nicht mit denen der Schöpfung, Originalität und absoluten Neuheit überein, die sich dagegen auf den persönlichen und individuellen Ausdruck einer Objektivität beziehen, die zu den Kategorien gehört, die beispielsweise im oben genannten Art.1 aufgeführt werden. Mit dieser Behauptung konnte die Rechtsprechung¹¹ klarlegen, dass ein Geisteswerk nur bei Vorhandensein eines Schöpfungsaktes, der sich in der Außenwelt zu äußern vermag, Schutz erhält. Die Schöpfungstiefe kann dabei auch sehr gering sein. Eine Folge davon ist, dass die Schöpfung nicht nur ausgeschlossen werden kann, weil das Werk in einfachen Ideen und Kenntnissen besteht, die im geistigen Vermögen von Personen, die auf diesem Gebiet Erfahrung haben, enthalten sind¹².

correnza e dei beni immateriali, Milano, 1960, S. 705; M.ARE, L'oggetto del diritto d'autore, Milano, 1962, S.48ff.; P.GRECO - P.VERCELLONE, a.a.O., S.45ff.; Gericht Mailand, 18. Dezember 1997, in MCC, 1997; Gericht Bologna, 16. April 1997, in FI, 1997.

10 G.OPPO, Creazione ed esclusiva nel diritto industriale, in RDCo, 1964, I, S.196; Z.O.ALGAR-DI, La tutela dell'opera dell'ingegno e il plagio, S. 145; M.AMMENDOLA, Il diritto d'autore, in *Trattato* Ubertazzi-Ammendola, Torino, 1993, S.378; P.FRASSI, Creazioni utili e diritto d'autore, Milano, 1997, S.307. Laut der Rechtsprechung "ist der Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die Idee oder der innere Inhalt des Werkes, sondern die gestalterische und originale Darstellung, in der es sich zum Zweck seiner Mitteilung an Dritte verwirklicht": Kassationsgericht Sektion I, 2.Dezember 1993, Nr. 11953, in RDI, 1994, II, 157 mit Anmerkung von Frassi; Gericht Mailand, 29.Januar 1997, in AIDA, 1997, S.160).

11 Kassationsgericht, 12. März 2004, Nr.5089, in DI, 2005, S.237, mit Anmerkung von Bonelli.

12 Verschiedene Autoren, Opere dell'ingegno, in DEG, Padova, 2001, S.1110; so auch die jüngere Rechtsprechung, gemäß der der von Art.1 des Urheberrechts vereinbarte Schutz der Photographie eines Gemäldes zuerkannt wurde, mit dem Standpunkt, dass es sich hierbei nicht um einfa-

Auf die Frage, ob in der Beurteilung der Schöpfungstiefe der künstlerische Verdienst zu betrachten sei oder nicht, hat die Doktrin¹³ geantwortet, dass es zum Zweck des Schutzanspruchs vollkommen irrelevant ist, dass das Werk ein besonders hohes geistiges Niveau aufweist. Diese Behauptung bestätigt sich in der Regelung der neuen Tendenzen, für die der Gemeinschaftsgeber einige Veränderungen eingeführt hat: die für den Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken geforderte Schöpfungstiefe ist wesentlich niedriger als diejenige, die von unserer Tradition bezeugt wird. Die Doktrin¹⁴, die eine Erweiterung der Schutzgründe im Bereich einer allgemeinen Ausdehnung des industriellen Eigentum feststellt, vertritt, dass im Bereich des Urheberrechts stets der Grundsatz zu beachten sei, gemäß dem das Schutzmaß mit dem Niveau des schöpferischen Beitrags in Korrelation zu bringen ist.

4. Die künstlerischen Äußerungen und der Investitionsmarkt. Für den italienischen Staat haben die Kunstgüter eine soziale und auch öffentliche Bedeutung: den Bürgern die Nutznießung derselben zu gewährleisten, ist Aufgabe der Republik, die aufgrund ausdrücklicher verfassungsgemäßer Norm "die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische

Reproduktion handelte – da solche wörtlich vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen wird, sondern um eine wahre Ausarbeitung, die als solche genügt, um die Annahme zu rechtfertigen, dass es sich um ein schutzberechtigtes Werk handelt: Kassationsgericht, 12.März 2004, Nr. 5089, in RDI, I, 2005, S.491; Kassationsgericht, 27.Oktober 2005, Nr.20925, in CED Kassation, 2005 welche bestätigt, dass kein Nachdruck vorliege im Fall der Illustrationen eines Reiseführers der Stadt Venedig, der in einem anderen Führer enthaltene Zeichnungen wiedergibt, mit dem bezeichnenden schöpferischen Beitrag, der in der Wahl einer zweidimensionalen schwarzweißen Darstellung besteht, anstatt der dreidimensionalen und farbigen Darstellung, die die originalen Illustrationen kennzeichnete.

13 P.GRECO-P.VERCELLONE, a.a.O., S.50; V.DE SANCTIS, Il carattere creativo delle opere dell'ingegno, Milano, 1971, S.24.

14 G.GHIDINI, Prospettive "protezionistiche" nel diritto industriale, in RDI, 1995, S.82 der sich sehr kritisch gegenüber dieser "Entwicklung" des Systems geäußert hat; M.RICOLFI, a.a.O., S.367.

Forschung fördert. Sie schützt die geschichtliche und künstlerische Landschaft der Nation". Es zeigt sich hier die Perspektive eines dynamischen Schutzes des Kulturgutes, der dazu bestimmt ist, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Qualität und Inhalte zu verleihen: Man kann "die Grundlagen eines binären Schutzsystems der Kunst und der Kultur erkennen, in dem Öffentliches und Privates nebeneinander bestehen und sich nach einer Logik kreuzen, die sich in einer Vielfalt von organisatorischen Normen und anzuwendenden Lösungen artikuliert"¹⁵. Das Übertragen des Begriffs der "Kunstsachen" auf den weit gefassten Bereich der Kulturgüter findet seine Erklärung im Verhältnis zwischen Öffentlichem und Privatem, das die spezifische staatsrechtliche Bedeutung, die zu besonderen Zwangsregelungen Anlass gegeben hat, nicht mindert. Die bedeutendsten Aspekte des Schutzes werden durch zwei objektive Gegebenheiten bedingt: die Unreproduzierbarkeit der Kunstwerke und die nicht unmittelbare Verfügbarkeit derselben. Dieser "Kunstmarkt", dessen Betriebsregeln von den genannten Grenzen bedingt werden, verfolgt seinen Zweck auch dadurch, dass er der Zirkulation von Kunstgütern Einschränkungen auferlegt, vor allem wenn dies die Eigenschaften des jeweiligen Kunstgutes erfordern. In einigen Fällen nimmt der Staat den Rechtsvorbehalt des Vorkaufsrechts beim Erwerb einiger Kunstgüter für sich in Anspruch oder die Ermächtigung zum Verkauf oder die Befugnis, besondere Formen der Instandhaltung für die Erhaltung vorzuschreiben.

Wird ein Kunstgut, das unter dem Gesichtspunkt der Schöpferkraft und der Originalität der von den Autoren ausgedrückten ästhetischen Formen bedeutend ist, übertragen, so fällt der Tausch nicht nur unter die Bestimmungen, denen die "Wirtschaftsgüter" unterliegen, sondern wird auch von den privatwirtschaftlichen Rückwirkungen beeinflusst, die mit der Eigenschaft der Schöpferkraft des Künstlers verbunden sind. Diese Eigenschaft stellt das geistige Wesen des Kunstwerkes dar, aufgrund derer es nicht reproduzierbar und somit für einen "Nischenmarkt" bestimmt ist, trotz der hohen Nachfrage und der zunehmenden möglichen Nutznießer. Die Einzigartigkeit des Produkts erhöht seinen Wert und damit auch seine Ertrags-

fähigkeit: Diese Elemente haben in der heutigen Zeit, aufgrund eines immer stärker wahrgenommenen Marktbedürfnisses, die Kunstgüter zu Gegenständen von finanziellen Investitionen gemacht. Da Kunstwerke automatisch nicht den konjunkturbedingten Marktschwankungen ausgesetzt sind, werden sie zu begehrten Kapitalgütern für Investoren, die sich davon finanzielle Gewinne erwarten. Im Voraus ist jedoch der Kommerzialisierungsgrad der Kunstwerke einzuschätzen, wodurch festgelegt werden kann, ob diese sich für die Aktivierung moderner Einrichtungen eignen, die zur Investition von Spargeldern oder zu Formen der "kollektiven Verwaltung von Spargeldern" bestimmt sind. Es handelt sich um den bekannten Mechanismus der "Investitionsfonds"¹⁶: Das italienische Gesetz zeichnet für diese eine komplexe organisatorische Struktur, die dem Schutz der Sparer dient, die diese Form der kollektiven Investition gewählt haben. Die grundlegenden Gesichtspunkte lassen sich folgendermaßen festlegen: 1) Der Investitionsfonds ist ein Fonds, der im Interesse der Teilhaber von Gesellschaften gegründet und verwaltet wird, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert haben und über die spezifischen erforderlichen Kompetenzen verfügen; 2) der Gemeinschaftsfonds ist ein eigenständiges Vermögen, in Besitz einer Mehrheit von Teilhabern; 3) die von den Teilhabern aufgebrachtten Beträge werden von der Verwaltungsgesellschaft mittels einer oder mehrerer Emissionen von Anteilen in Finanzmittel, Kredite oder andere bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte investiert, gemäß einer dafür vorgesehenen Geschäftsordnung des Fonds; 4) die Finanzmittel und die flüssigen Gelder werden in einer Bank, der so genannten "Depotbank" verwahrt, die auch die von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Transaktionen ausführt; 5) die Anteile haben alle den gleichen Wert und erkennen gleiche Rechte zu; 6) die Verwaltung des Fonds unterliegt einer gegliederten Reihe von Kontrollen, die verschiedenen Organen anvertraut werden, wie der Depotbank, der Wirtschaftsprüfungsgesell-

¹⁵ C.CAMARDI, Gli aiuti statali e comunitari ai musei, in AIDA, Milano, 1999, S.241

¹⁶ Die derzeitige Regelung der Investitionsfonds bezieht sich auf die Ordnungsvorschrift des Schatzministeriums (Ministerialverordnung Nr.228 vom 24. Mai 1999) und der Banca d'Italia (Maßnahme vom 20. September 1999) zur Feststellung der zulässigen Fonds.

schaft, der Banca d'Italia und der Consob¹⁷ (Kontrollkommission für Aktiengesellschaften und Börsen). Ein grundlegender Unterschied besteht zwischen offenen und geschlossenen Fonds. In den ersten, die verbreiteter sind, können die Anleger zu jeder Zeit Anteile des Fonds zeichnen, deren Betrag zum Zeitpunkt seiner Gründung nicht vorher festgelegt worden ist; die Teilhaber haben gleichzeitig das Recht, zu jeder Zeit, die Rückerstattung des Anteils zu verlangen, gemäß der von den Verwaltungsnormen des Fonds vorgesehenen Modalitäten. Im Vergleich dazu kennzeichnen sich die geschlossenen Fonds dadurch, dass die Teilhaber nicht beliebig ein- und austreten können wie in den offenen Fonds: der Betrag des Fonds wird zum Zeitpunkt seiner Gründung festgelegt und muss mittels einer einzigen Emission der Anteile aufgebracht werden, die innerhalb von höchstens 18 Monaten zu zeichnen sind. Es ist zu bemerken, dass dieser Fonds auf eine Zeitdauer von höchstens 30 Jahren beschränkt ist und dass heute nicht mehr die Verpflichtung besteht, die geschlossenen Fonds zu benutzen, wenn das Vermögen in unbewegliche Vermögensgüter oder in dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen investiert wird. Angesichts dieser Voraussetzungen fragt man sich, ob diese Mittel – die für Investitionsformen von Spargeldern gedacht sind – den Anforderungen einer wirksamen und geschützten Vermarktung von Kunstwerken gerecht werden kann, die somit dank der Arbeit von unabhängigen Experten und gemäß der Kriterien einer "völligen und absoluten Transparenz" stattfinden sollte¹⁸.

17 Vgl. G.F.CAMPOBASSO, *Manuale di diritto commerciale*, terza ed., Napoli, 2004, S.462.

18 Vgl. F.CAPRIGLIONE, *I fondi chiusi di beni d'arte*, in *Contratto e impresa*, Nr.3, 2007, S.745

„Nach des Künstlers friedvollem Heimgang: Das Atelier als Kampfzone – oder: Herausforderungen geordneter Nachlassverwaltung“

Christian Korte M.A.*

Auch Künstler sind sterblich. Zwar sichern sich derer wenige bei entsprechendem Vermögensstand den eigenen Ruhm sowie das materiell fassbare Lebenswerk der Nachwelt durch die Errichtung einer Stiftung oder –ungleich profaner, allerdings auch deutlich weniger kostspielig – durch Testamentsvollstreckung oder ähnliches, verbunden all der Aufwand zu einem einzigen Zweck, nämlich dass es zukunftsgerichtet jemanden gibt, der sich um den Nachlass kümmern will oder noch wirkungsvoller kraft Amtes kümmern muss. Der Großteil der lebenden Künstler aber regelt in dieser Hinsicht allenfalls rudimentär Weniges oder gleich gar nichts. Hält man sich nun aber den Grundsatz vor Augen, dass auch ein Künstler wie jeder andere Bürger beerbt wird und zudem der künstlerische Nachlass keinen erbrechtlichen Besonderheiten unterliegt¹, scheint die Herausforderung für die Hinterbliebenen überschaubar.

Und doch lassen in der Praxis insbesondere zwei Aspekte den Künstlernachlass zumindest eigentümlich erscheinen und eine vertiefte Inaugenscheinnahme auftretender Phänomene an dieser Stelle rechtfertigen: Zum einen ergeben sich nicht unerhebliche Problemstellungen aus der besonderen Form der Nachlassgegenstände, also der hinterlassenen Kunstwerke an sich respektive vererbter Rechte, zum anderen aber erhöhen wundersam anmutende Eigenheiten des Kunstmarktes und der Kunstproduktion selbst die Herausforderungen an eine rechtlich korrekte Nachlassabwicklung. Im Fokus dieses Beitrags stehen dabei weniger die üblicher Weise in der juristischen Diskussion vorgetragene normativen, erb- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte, sondern vielmehr handlungspraktische Erwägungen vornehmlich in den zuvor beschriebenen Fällen, in denen der Nachlass nicht durch den Erblasser geregelt wurde.

I. Die Ausgangslage

So mag sich zu Lebzeiten durchaus mancher Künstler als im sozialen Umgang schwieriger, ja unbequemer Zeitgenosse gerieren. Wesentlich aber ist, dass jener Künstler (noch) lebt und regelmäßig eigenständig Entscheidungen trifft, ob diese nun allseits wohlgefallen sind oder auch nicht.

Dass gerade letztgenanntem Umstand, mithin dem Treffen eigener Entscheidungen durch den Künstler, zur Überraschung vieler Beteiligten eine besonders positive Bedeutung zukommt, zeigt sich spätestens dann innerhalb weniger Stunden, wenn dieser Künstler eines Tages sein Leben aushaucht und das Feld freimütig anderen Akteuren zu hinterlassen gezwungen ist.

Die Todeskunde ist kaum verhallt, Betroffenheit noch allenthalben auf den Gesichtern, da greifen die unterschiedlichsten Begehrlichkeiten bereits um sich. Und es drängeln erwartete wie auch nicht selten überraschende Akteure ins Rampenlicht: die trauernden Eltern, Kinder, Ehefrauen, die verlassenen Exfrauen, Mitstreiter, Gläubiger, Sammler, Galeristen, Kunsthändler, Vermieter, die Finanzverwaltung nicht zu vergessen....

Im Mittelpunkt stehen freilich zuvorderst die potenziellen Erben oder die, die sich dafür halten. Räume voller Kunst vor Augen, ist es nicht mehr weit zum Traum vom „großen Geld“. Doch noch unter dem berauschten Eindruck des vermeintlichen Reichtums tauchen erste Schatten auf: ‚Was ist eigentlich mit dem Atelier? Diese Hallen wollen bezahlt sein, das wird doch sicher einiges kosten? Wie der Kostenfalle entrinnen? Wohin aber mit der Kunst und all den Möbeln, Fundstücken, Arbeitsmitteln, nicht zuletzt der persönlichen Habe des Verblichenen?‘ Die aufziehenden Schatten werden immer länger: ‚Wer hat eigentlich Zutritt zu den Räumen, wer verfügt über Schlüssel zum Atelier, wer zu den Privaträumen?‘ In Betracht kommt von den Mitgliedern der Atelieregemeinschaft über neue und

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Hannover.

1 Vgl. Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 30.

alte Freunde bis hin zu Künstlerkollegen und Hausverwaltern ein offenbar nicht geschlossener Kreis unterschiedlichster Menschen. ‚Gehören nicht Schlösser unmittelbar ausgetauscht, um ungewollte Verluste zu vermeiden?‘

Und dann – einen Moment später - eine weitere schreckensvolle Erkenntnis: ‚Hat der Verstorbene eigentlich Schulden, noch offene Verbindlichkeiten, Kredite privater wie geldinstitutioneller Natur, ausstehende wie gestundete Bafög-Rückzahlungen, Steuerrückstände etc.? Und hat der Verstorbene nicht auch Bilder verliehen, in noch laufenden Ausstellungen hängen, als Leihgaben in Privathäusern, kommerziell zur Verfügung gestellt für Hotels und Büroräumlichkeiten? Gibt es da vielleicht irgendetwas Schriftliches? Besteht eigentlich ein Testament, wurde der letzte Wille wahrhaft rechtsgültig festgeschrieben?‘ Und dann noch die unmittelbar zu klärenden Sachfragen, die Trauerfeier vorneweg. ‚Wer soll sich darum kümmern, wer übernimmt die nicht unerheblichen Kosten oder zumindest deren Vorfinanzierung für das vom Verblichenen so gewünschten Abschiedsfestes?‘

Kurzum, binnen Kürze erreicht die Konfusion bei den möglichen Erben einen Höhepunkt, nicht selten werden erste, wenn zumeist auch nur schwache Gedanken dem Ausschlagen des Erbes gewidmet. Viel Zeit zum Nachdenken bleibt den Hinterbliebenen aber in einer solchen Situation zumeist nicht, schon klopfen die ersten Außenstehenden an der Tür, Beileid wie auch so arge Betroffenheit murmelnd, aus echter Verbundenheit Erinnerungsstücke höflichst erbittend oder gleich schnell zum eigentlichen Anliegen kommend: Der Verstorbene habe ihnen etwa im Gegenzug zu ihrer Leistung xy ein Werk versprochen, dass zwar schon ausgewählt, aber noch nicht abgeholt sei („Sie wissen ja, es blieb einfach immer dabei!“) – und fordern es forsch heraus. Wer vermag zu beurteilen, inwieweit vage umrissene Ansprüche tatsächlich berechtigt sind.

Ehefrauen und Kinder blicken voll Sorge in die Zukunft, ehemalige Partner vergangener Lebensabschnitte erinnern sich an ihnen zugeeignete Werke, im Trubel des Auseinandergehens versehendlich zurückgelassen vor langer Zeit; trauernde Eltern fürchten um den Ruf ihres viel zu früh gegangenen Sprösslings, wenn nun die-

ser selbst die Definitionsmacht über sein Leben anderen zu überlassen hat.

Auch der Galerist lässt sich nicht lange bitten, steht den Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite, gilt es doch im Prinzip, sich neuen Herren anzudienen und Kompetenz wie Handlungsgeschick in anfälligen Fragen zu zeigen. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, dem Galeristen, der oftmals alleinig vom Erblasser als vertrauenswürdig qualifiziert und als Mitstreiter geachtet wurde, kommt in diesen undurchsichtigen Zeiten angesichts der Gemengelage unterschiedlichster Interessen die nicht zu unterschätzende Funktion zu, zwischen den Parteien zu vermitteln und mit kühlem Kopf faktischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, wenn er denn diese Rolle als die seine begreift.

II. Über den Nachlass und seine Verbindlichkeiten

Auch wenn –wie dargestellt- die Hinterbliebenen vom Gelde träumen, darf unter juristischen Aspekten insbesondere der missliche Umstand, dass ein jeder Erbe auch für etwaige Verbindlichkeiten des Erblassers ein zustehen hat, keineswegs ins Vergessen geraten.

Insoweit vermag auch der stetig wiederholte Grundsatz, dass über Schulden des Nachlasses ein Erbe zumeist sehr schnell von den Gläubigern des Erblassers unterrichtet wird², bei aller Richtigkeit nicht darüber hinweg täuschen, dass insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Geschäft mit der Kunst anders als in vielen anderen Bereichen weit reichend fern von Schriftlichkeit abgewickelt wird, mithin die Beweisführung und Glaubhaftmachung von Ansprüchen, aber auch deren Abwehr bis zu einem gewissen Grad erschwert, wenn nicht nahezu verunmöglicht wird, nicht außer Acht bleiben. Die Hinterbliebenen wollen berechtigter Weise möglichst zeitnah Klarheit. Um diese zu gewinnen, seien folgende Handlungsfelder zu bearbeiten angeraten:

1. Sicherung von Räumlichkeiten und Werkbestand

Bestehen ernste Bedenken, dass Atelier oder sonstige Räume, in denen sich der Nachlassge-

² So auch Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 6.

genstände befinden, für einen nicht exakt bestimmbar Personenkreis offen stehen könnten bzw. dass der unbefugte Zutritt Dritter zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, sollten sich der Hinterbliebenen schnell darüber verständigen, wie möglichst mittels einfachster Maßnahmen, hier zumindest eine Sicherung des Status quo erreicht werden kann; das kurzfristige Austauschen von Schlössern mit Einverständnis des Vermieters der Räumlichkeiten kann dabei ebenso probates Mittel sein wie im Einzelfall das zeitweise Bewohnen der Räumlichkeiten durch enge Verwandte; wesentlich ist, dass es hier nicht zu Alleingängen einzelner kommt, sondern soweit denkbar eine breite Basis des Dafürhaltens zwischen Hinterbliebenen wie sonst Betroffenen generiert wird. Über die genauen Einzelheiten, wer wie bzw. unter welchen Voraussetzungen Zutritt zu den Räumlichkeiten enthält, sollte darüber hinaus eine ausdrückliche Verständigung erzielt und zumindest in Form einer gegengezeichneten Protokollschrift schriftlich fixiert werden. In vielen Fällen genießen Regelungen, die ein Betreten durch Einzelpersonen generell ausschließen, hohe Akzeptanz.

2. Erforschung finanzieller Gegebenheiten

Innerhalb weniger Tage (manchmal auch Wochen) ist es erfahrungsgemäß kaum möglich, verlässliche Daten zu den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen zu eruieren und einen entsprechenden Gesamtüberblick über Vermögen wie Verbindlichkeiten zum Todeszeitpunkt zu gewinnen. Dessen ungeachtet ist es insbesondere in finanziellen Fragestellungen dringend angezeigt, nicht einfach abzuwarten, sondern schrittweise durch Beibringung geeigneter Informationen zur Aufklärung beizutragen. Neben der Sichtung von Bankkonten mittels etwaig gefundener Bankbelege, durch Sichtung offenbar unbezahlte Rechnungen - wobei in diesem Kontext als klassisches Indiz eingehende Mahnungen, Zahlungsaufforderungen in der Tagespost etc. dienen können - gilt es sich ein möglichst objektives Bild über das Finanzgebaren und die tatsächliche finanzielle Situation des Verstorbenen zu gewinnen. Überraschungen sind oft vorprogrammiert. Eine Schlüsselposition kommt möglicher Weise in diesen Fragen dem Steuerberater des verstorbenen Künstlers zu, soweit ein solcher in der Vergangenheit etwa mit der Erarbeitung einkommensteuerrechtlicher Belange mit einem Mandat ausge-

stattet wurde. Den Blick nicht zuletzt auf die sich aus einer etwaigen Erbschaft ergebenden erbschaftssteuerrechtlichen Zahlungsverpflichtungen gerichtet, ist die auch zeitige Einbeziehung fachkundiger steuer- wie steuerrechtlicher Beratung ohnehin dringlich angezeigt. So wird oftmals von den Erben übersehen, dass für das laufende Jahr bis zum Zeitpunkt des Todes der Verstorbene als steuerpflichtig zu qualifizieren ist, weshalb zumindest für das laufende Jahr eine Einkommensteuererklärung einzureichen ist, mit allen Schwierigkeiten, verlässliche Daten zu rekonstruieren, ganz zu schweigen von all den Fällen, wo die letzten Jahre nachgearbeitet werden mussten.

3. Klärung erbrechtlicher Fragestellungen

Parallel dazu ist es in vielen Fällen nahezu unverzichtbar, auch die erbrechtlichen Komponenten zeitnah fachkundig prüfen zu lassen, nicht zuletzt um über den Kreis der tatsächlich Berechtigten unmittelbar Klarheit zu gewinnen. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn testamentarische Verfügungen eindeutige Bestimmungen enthalten und den Willen des Erblassers formgerecht wie inhaltlich unzweifelhaft zum Ausdruck bringen, nicht selten zumindest hinsichtlich etwaiger Pflichtteilsberechtigter nicht unwesentlichen Klärungsbedarf. Dabei ist der Anspruch eben dieser Pflichtteilsberechtigter stets auf Geld gerichtet, das der Erbe in Höhe des Pflichtteils aus dem Erbe zu realisieren hat. In der Zusammenschau mit der vorgenannten Vermögenssichtung ist dieser Punkt daher als ein ganz wesentlicher für jedwedes weiteres Handeln anzusehen. Was sich hier wie eine Selbstverständlichkeit liest, ist aus Sicht der Hinterbliebenen oftmals alles andere als klar („Wieso, im Testament steht doch, dass ich alles kriege...“).

II. Zum Umfang des Nachlasses

Nicht nur die freudigen Erben, auch den Staat interessiert es aus erbschaftssteuerrechtlicher Sicht nicht unerheblich, den genauen Wert der Erbschaft bald möglichst in Erfahrung zu bringen und die hinterlassenen Kunstwerke insoweit möglichst eindeutig taxiert zu erhalten.

Geschätzt und bewertet wird dabei zunächst einmal nur, was zum Nachlass gehört³. Die

³ Siehr, Kurt, Der Künstlernachlass - Rechtsfragen nach eines Künstlers Tod, Wien 2002, S. 8.

konkrete Eruiierung eben dieses Nachlassgutes stellt angesichts nicht selten stark diversifizierter Werkverortungen eine oft neben der Bewertung als solchen im Schrifttum vernachlässigte Herausforderung dar. Eines noch vorab: Ein Hauptproblem in der Praxis besteht dann schon oft darin, geeignete Personen zu eruiieren, die bereit und fachkundig sind, sich auf die Suche zu begeben.

1. Werke in Atelier, Archiv und Privaträumen

Im Prinzip erscheint hier alles ganz einfach: All dies, was sich in den Räumen des Erblassers befindet, dürfte sich als zum Nachlass gehörig erweisen. Je nach Persönlichkeitsstruktur, Arbeitsweise und Raumbedingungen kann sich dieses schöne Bild nun aber gänzlich als Trugschluss erweisen. Arbeitete der eine Künstler in steriler Umgebung, die Werke bebildert selbst archivierend, Verkäufe und andere geschäftliche Transaktionen sehr penibel dokumentierend, agiert der andere im kreativ geschaffenen und so empfundenen Chaos, fertige Werke neben Studien und Unvollendetem, Flohmarktartikel in Vielzahl als Inspirationsquellen allenthalben. Nicht zu vergessen dann noch all die Charaktere und Persönlichkeiten, die zwischen den Extremen sich bewegen⁴. Nimmt man die eingangs schon umschriebenen Schwierigkeiten hinzu, Forderungen Dritter auf Herausgabe aufgrund vermeintlich bestehender Ansprüche zu berücksichtigen, kann schnell die gedachte Gewissheit über den Gesamtbestand ins Wanken geraten. Dabei darf in der Praxis auch der Aspekt nicht unterschätzt werden, dass im Laufe eines Künstlerlebens durchaus auch immer wieder an unterschiedlichen Schaffensorten „Abstellmöglichkeiten“ für Kunst gesucht und gefunden werden, wobei oftmals nur der Künstler sich noch erinnert, wo sich was befindet. Arbeitete der Künstler zumindest in Werkgruppen und inhaltlichen verbundenen Reihen, so lassen sich beispielsweise nicht selten Lücken durch die wieder Zusammenführung von Bildern erschließen, wobei es dann noch zu klären gilt, ob die als fehlend geführten Werke verkauft oder sonst geschäftlich überlassen oder tatsächlich temporär oder dauerhaft als verschollen zu gelten haben. Als wahrhaft nicht selten und vom Wesen her als besondere Herausfor-

4 Vgl. etwa allein die Bebilderung in: Von der Tann, Iris/Weissenberger, Heide (Hrsg.) „Künstlerateliers Berlin, Ein Raum im Haus der Kunst“, Berlin 2007

derung stellt sich die Aufgabe dar, salopp formuliert, Flohmarktand von wahrer Kunst zu unterscheiden in all den Fällen, in denen der Verstorbene mit Künstlerfreunden, Akademiekollegen und anderen Werke getauscht und aufbewahrt hat. Ein Frühwerk Kippenbergers beispielsweise gleich neben einem christlichen Madonnenbild und zahlreichen gerahmten Zeichnungen unbekannter Herkunft in den ehemaligen Schlafgemächern, verborgen hinter Bücherstapeln und Fotografien wie Korrespondenzen und eingerahmt von diversen Dingen des täglichen Lebens – ein nicht leichtes Unterfangen hier zu einer sicheren Bestandsaufnahme zu kommen.

2. Werke in Galerien

Gibt es eine regelmäßige Geschäftsbeziehung zu einer oder mehreren Galerien, so ist davon auszugehen, dass sich im Gewahrsam der Galeristen noch Werke oder ganze Werkreihen befinden. Ob diese zu dem Nachlass hinzugechnet werden können, entscheidet sich wesentlich durch die gewählte Form des Zusammenwirkens. Die Spannweite reicht von einem Ankauf der vorgehaltenen Werke durch die Galerien und den Weiterverkauf an Kunstsammler und Interessenten auf eigene Rechnung bis hin zu Kommissionsverkäufen zugunsten des Künstlers abzüglich vereinbarter, zumeist prozentual am Verkaufserlös orientierter Provisionen⁵. Während im ersten Fall durch den Ankauf die Werke nicht mehr dazu gehören, sind diese in der zweiten Variante regelmäßig dem Nachlass hinzuzuzählen. Da in vielen Geschäftsbeziehungen zwischen Galeristen und Künstlern Schriftlichkeit als eher entbehrlich eingestuft wird⁶, entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Grauzone.

5 Zur Abwicklung von Kunstverkäufen, insbesondere zu Kommissionsvereinbarungen vgl. Mues, Gabor; Der Ausstellungsvertrag, Frankfurt/Main 2003, S. 72ff.

6 So etwa Kahnweiler, Daniel-Henry, Meine Maler – meine Galerien; Köln 1961; S. 26 ff.; vgl. Mues, Gabor; Der Ausstellungsvertrag, Frankfurt/Main 2003, S.11; Korte, Christian; Von Weißen Wänden, schönen Künsten und notorischen Geldfreskern... - Ein Plädoyer für Schriftlichkeit im Galeriewesen.' Beitrag in der Zeitschrift "Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik", KUR 2006, S. 59 ff.

3. Werke in laufenden Ausstellungen

Wenn es darum geht, den Gesamtnachlass festzustellen, sind insbesondere auch all die Werke zu berücksichtigen, die sich in Ausstellungen, auf dem Weg dorthin oder von dort zurück befinden. Klassische Einzelausstellungen oder entsprechende Gruppenausstellungen werden öffentlich angekündigt sowie von den Veranstaltern mit hohem Marketingaufwand beworben, insoweit dürften in der Mehrzahl der Fallgestaltungen Termine wie Örtlichkeiten sich weit reichend transparent erweisen. Die intendierte Bestandsfeststellung dürfte vor diesem Hintergrund regelmäßig unproblematisch vorgenommen werden können. Als problematischer erweisen sich beispielsweise längerfristig angelegte transnationale Freundschaften zwischen Künstlern und Künstlergruppen, hier werden oft Werke gegenseitig zur Verfügung gestellt, in regelrechten Materiallagern Ausstellungen oder dem Rücktransport harrend. Hier erweist sich bereits das reine Auffinden dieser Werke oftmals schon als glücklicher Zufall.

4. Geschäftsmäßig verwertete Werke

Auch Künstler generieren sich nicht selten als gewiefte Unternehmer, die mit durchaus kreativen Geschäftsmodellen das eigene Werk vorantreiben. Für die Eruiierung des Nachlasses erweisen sich diese Transaktionen aber nicht selten als wenig transparent und nachvollziehbar. Da werden Werke an befreundete Menschen verliehen oder gar ganze Bürohäuser leihweise ausgestattet, um Öffentlichkeit zu schaffen für das Wirken des Künstlers, Orte referenziellen Charakters sozusagen absichtlich generiert, zu denen Interessenten geführt und die Kunst in faktischen Lebensräumen fern des galeristischen White Cube erlebt werden kann. Da werden zu unterschiedlichsten Bedingungen ganze Hotels mit Kunstwerken ausgestattet, schriftliche Fixierung auch hier Fehlanzeige. Mit fast schon detektivischem Spürsinn gilt es die Verbindungen zu erkennen, zu verstehen und Eigentumsverhältnisse zu klären.

5. Inventarverzeichnis/ Katalogisierung

Ziel vorangestellter Nachforschungen ist es, ein qualifiziertes und vor allem vollständiges Inventarverzeichnis zu erstellen, in dem alle zum Nachlass gehörenden Werke katalogisiert, möglichst auch fotografisch festgehalten sind. Dieses Verzeichnis stellt dann die faktische

Grundlage dar für die nunmehr anschließende wertmäßige Bestimmung.

III. Über den Wert des Nachlasses

Eine geldmäßige Bewertung von Kunstwerken ist nicht allein zivilrechtlich bei der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen, sondern auch – vielleicht sogar vor allem – in (erbschafts-) steuerrechtlicher Hinsicht erforderlich. Jedes Werk, welches das Inventarverzeichnis ausweist, ist nominell, also wertmäßig zu erfassen und hernach eine Gesamtsumme zu ermitteln. Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die verschiedenen Wertermittlungsmethoden darzustellen oder gar zu diskutieren, festzuhalten ist allerdings, dass klassische Hilfsmittel der Bewertung wie historische Anschaffungskosten, der Versicherungswert oder der nach dem Bewertungsstichtag erzielte Kaufpreis zu zumindest unbefriedigenden Ergebnissen führen können, Wert bildende Faktoren wie Echtheit, Erhaltungszustand, Signatur, Provenienz, Marktfrische, Marktgängigkeit von Sujet und Format sowie eine fundierte Analyse von Angebot und Nachfrage auf dem Kunstmarkt daher angemessene Berücksichtigung finden sollten⁷. Wesentlich aber ist, dass auch versierte Experten hier regelmäßig kaum in der Lage sind, binnen Stunden eine fundierte Zahlengröße zu ermitteln, Tage, Wochen, ja auch Monate der Feststellung und Bewertung sind nicht selten.

IV. Weitere Handlungsfelder der Hinterbliebenen

Darüber hinaus ergeben sich weitere Problemlagen, nachfolgend insoweit eine Auswahl wiederkehrender Herausforderungen.

1. Nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten/ Vertragsmanagement

Nicht aus dem Blick geraten sollten insbesondere fest vereinbarte, aber nicht abgeschlossene Auftragsarbeiten. Hier besteht das grundsätzliche Problem, dass derjenige, der künstlerische Arbeiten in Auftrag gibt, in der Regel von der Höchstpersönlichkeit der Auftragsbefriedigung

⁷ So umfassend dargestellt und zur Lektüre empfohlen Heuer, Carl-Heinz, Die Bewertung von Kunstgegenständen NJW 2008, S.689 ff (693 ff); zu dem weiten Themenfeld der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie gängigen Bewertungsschemata vgl. Darstellung von Ebling, Klaus in Ebling, Klaus/Schulze, Marcel, Kunstrecht, München 2007, S.419 ff

ausgeht, mit anderen Worten dass ein Werk eines bestimmten Künstlers eben nur dieser Künstler schaffen kann, Warhols Factory- Ansätze einmal außen vor gelassen. Je nach Ausfertigungsstand ist über das weitere Vorgehen zu beraten und entscheiden, unumgänglich ist es aber, den Auftraggeber aber auf jeden Fall zeitnah über die geänderten Umstände zu informieren.

2. Zugesagte Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland

Am Markt etablierte Künstler treffen oftmals langfristig geplante Ausstellungsverabredungen wie Ausstellungsbeteiligungen, nicht selten Monate, teilweise auch Jahre im Voraus. Hier gilt es gegebenenfalls modifizierende Absprachen mit den Beteiligten zu treffen, insbesondere den Galeristen kommt hier eine herausragende Beraterfunktion zu. Eine Absage aller Ausstellungen per se dürfte sich auf die Wertentwicklung aber tendenziell eher negativ auswirken, weshalb Einzelfalllösungen dringend angezeigt sind.

3. Atelierauflösung und Zwischenlagerung

In Aufwand und Organisation von den Hinterbliebenen nicht selten maßlos unterschätzt werden die notwendigen Aktivitäten rund um die Atelierauflösung. Hier geht es zum einen darum, persönliche Habe von der Kunst zu trennen, vor allem aber letztere fachgerecht anderweitig unterzubringen. Räumlichkeiten, die sich dem konkreten Werk entsprechend klimatisieren lassen, sind ebenso selten wie kostspielig anzumieten, akzeptable Zwischenlösungen gilt es zu finden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Werke für autorisierte Personen wie die Galeristen zugänglich bleiben. Den Hinterbliebenen wird schnell deutlich, dass es neben dem Abschluss einschlägiger Versicherungen auch zu Vorfinanzierungen etc. kommen muss, will man Mindeststandards in dieser Frage sichern, all dies freilich getragen von der Hoffnung, dass sich eine Refinanzierung der getragenen Kostenposten aus dem Erbe ergeben wird. Eine Gewähr dafür gibt es nicht. Und Künstlererben sind auch nicht unbedingt stets wohlhabend.

4. Weitergehende Rechte/Folgerechts Gesichtspunkte

Ohne im Rahmen dieses Beitrags die Einzelheiten näher ausführen zu können, in Fragen von

Urheberrechten oder auch den Folgerechtsbestimmungen gibt es erfahrungsgemäß bei den Hinterbliebenen große Unsicherheiten, die oftmals auf nur vagen Kenntnissen hinsichtlich dieser Themenkreise beruhen, eine fundierte Aufklärung scheint hier ebenso unverzichtbar wie das Aufsetzen eines professionalisierten Rechte- Managements, in welchen Agitationsmodellen im Einzelnen auch immer. Nicht selten nutzt der Kunsthandel Todesmeldungen von Künstlern, um in den Lagern schlummern- de Werke zeitnah dem Markte zuzuführen, was sich als besonderes Problem in Sachen Marktpreis und Werterhalt erweisen kann, zumindest aber unter Folgerechtsgesichtspunkten möglicher Weise eine bewusste Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen erfordern kann.

5. Umgang mit unsignierten Werke

Eine besondere Herausforderung in der Praxis stellt des Weiteren der Umgang mit unsignierten Werken dar. Äußerungen wie „Das ist doch fertig. Er hat es gesagt.“ stehen stetig wiederholten Äußerungen im persönlichen Gespräch mit involvierten Personen diametral entgegen, dass nämlich nur eigenhändig signierte Werke als autorisierte und für den Handel bestimmte Werke zu gelten haben. Hier ist oftmals guter Rat teuer, der Einzelfall wird entscheidend sein, im Zweifel – vor allem dann, wenn ansonsten über Jahre und Jahrzehnte lückenlos nur signierte Werke dem Handel übergeben wurde - sollte der Annahme der Unvollendung (und nicht Handelbarkeit!) Vorrang gewährt werden.

V. Über den Werterhalt oder wider das Ver- gessen

Erben haben –so zeigt die Erfahrung immer wieder – großes Interesse an einer Verwertung bzw. einer oftmals klar artikulierten „Versilberung“ des Nachlasses. Zentraler Aspekt sollte bei allen Aktivitäten aber zumindest der Werterhalt, vielleicht auch die Wertsteigerung sein. Werden nach erfolgter Erbauseinandersetzung in zu kurzem zeitlichen Rahmen rein zahlenmäßig zu viele Werke auf den Markt geworfen, fallen die zu realisierenden Preise mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des drohenden Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage - oder stürzen gar ins Bodenlose. Augenmaß bei jedweder Verkaufsmöglichkeit ist daher dringend angezeigt. Der Umstand, dass das Werk des verstorbenen Künstlers mit dem Tod

vollendet ist, keine neuen Werke mehr entstehen werden, ist in der Praxis nicht gleichbedeutend mit einer generellen Wertsteigerung. Die Grenze zwischen posthumer Etablierung am sich stetig wandelnden Kunstmarkt und Verschwinden in der Versenkung wie künstlerischer Bedeutungslosigkeit ist durchlässig. Den meisten Erben tun gut daran, im Rahmen klarer vertraglicher Vereinbarungen Galeristen mit der professionellen Wahrnehmung ihrer „Werkverwertungsinteressen“ zu betrauen. Vermieden müssen auf jeden Fall Vorkommnisse, dass gerade noch ein Werk für Euro 40.000,- in einer Galerie erstanden wurde, kurze Zeit später für einen Bruchteil dieses Wertes vergleichbare Werke auf niederen Kunst- und Antiquitätenmärkten verhöckert werden. Sammler Verständnis kann in dieser Frage nicht erwartet werden, die Abwärtsspirale lässt sich dann kaum noch stoppen.

In konzentrierter Form und durchaus mit einem gewissen zeitlichen Abstand sind retrospektive Ausstellungen zum Kampf gegen das Vergessen nahezu unverzichtbar und bieten akzeptable Gelegenheiten, das Bewusstsein für Kunstpositionen des Verstorbenen aufzufrischen und neue Interessentenkreise zu erschließen. Doch

stimmen die konkreten Vorstellungen von Galeristen, Freundeskreisen und Erben selten völlig überein, so dass auch hier trotz Einigkeit in der Sache an sich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein – oft mühevolles - Ringen um gemeinsames Wirken unverzichtbar erscheint.

Fazit

Der Künstlertod stellt für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation dar. Verschiedenste Interessen und Befindlichkeiten treffen aufeinander. Die besonderen Spielarten des Marktes für Kunst sowie werkimmanente Eigentümlichkeiten, allein schon bezüglich nicht verhandelbarer Erfordernisse an Aufbewahrung und sachgemäßer Behandlung ergeben sich vielerlei Herausforderungen praktischer Natur, die es neben den rechtlichen Fragestellungen von den Beteiligten zu meistern gilt. Im Sinne einer Wertsicherung erscheint es unverzichtbar, überlegte und zwischen allen Beteiligten abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um auf dieses Weise nicht nur ein zu schnelles Abstoßen großer Teile des Nachlasses zu vermeiden, sondern dem Werke des Verstorbenen insgesamt den ihm zukommenden Respekt zuteil werden zu lassen.

Das Verhältnis von Kultur und WTO

UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt: eine Beschränkung völkerrechtlicher Handelsnormen?

Dr. Annette Froehlich, LL.M., DESS*

„There is no business like show business“. Diese Erkenntnis trifft auch auf das Verhältnis zwischen dem kulturellen Bereich und dem Weltwirtschaftsgefüge, insbesondere der WTO, zu, da dieser Bereich trotz seiner ökonomischen Bedeutung nicht wie jeder andere Wirtschaftszweig zu behandeln ist. In jüngster Zeit wurde dieses ambivalente Verhältnis durch die Verabschiedung des UNESCO-Abkommens zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt¹ erneut offensichtlich, da dieses u. a. die Anerkennung des Doppelcharakters von Kulturgütern und -dienstleistungen als handelbares Gut und Gegenstand von Kulturpolitik explizit beinhaltet. Das Übereinkommen selbst wurde mit überwältigender Mehrheit (148 von 154 Stimmen), jedoch ohne Zustimmung der USA und Israels, am 20. Oktober 2005 verabschiedet. Dieses Abstimmungsergebnis zeigt, dass über die Bedeutung, welche der kulturelle Bereich im allgemeinen Weltwirtschaftsgefüge spielen soll, unterschiedliche Ansichten zwischen den Staaten herrschen, insbesondere zwischen der Europäischen Union und den USA.

Die vorliegende Abhandlung untersucht das Verhältnis von Kultur zur WTO und stellt, ausgehend von den Bestimmungen der neuen UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt, dar, warum sich Kultur aufgrund ihres spezifischen Charakters nicht in die Bestimmungen des WTO-Vertragsgefüges einpassen lässt und nicht dessen Liberalisierungsbestimmungen unterworfen sein kann.

Wirtschaftliche und politische Ausgangssituation

Die Entscheidung über eine Zustimmung zur UNESCO-Konvention war maßgeblich von der wirtschaftlichen Relevanz der Kulturindustrie für die jeweiligen Mitgliedsländer geprägt.

1. Wirtschaftliche Relevanz der Kulturindustrie

Die kulturellen Ausdrucksformen, bzw. die „Kulturindustrie“², hat mittlerweile an erheblichem wirtschaftlichem Gewicht gewonnen, welches sich jedoch hauptsächlich auf einige wenige Länder konzentriert, insbesondere die USA, Großbritannien, Deutschland, Frankreich und in jüngerer Zeit auch China. Zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde der Marktwert der Kulturindustrie bereits auf 450 Milliarden US Dollar geschätzt.³ Dabei nimmt die Filmindustrie einen bedeutenden Bestandteil des Marktes ein. Die mit Abstand erfolgreichsten filmproduzierenden Länder sind Indien und die USA, mit jährlich durchschnittlich 700 Filmen, wobei die Herstellungskosten in Indien um ein Vielfaches niedriger liegen.⁴ Um die 200 Filmtitel realisieren jeweils Japan, die Philippinen, Frankreich und Hong Kong, während in Deutschland nur um die 120 Titel produziert werden, gefolgt von Italien, Großbritannien und Bangladesch. Weltweit haben 88 von 185 untersuchten Ländern jedoch

2 Zur Theorie der Kulturindustrie s. *Ertel*, Globalisierung der Filmwirtschaft, 1999, S. 59 ff.; *Farchy*, La fin de l'exception culturelle?, 1999, S. 7 ff.; *Graber*, Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO, 2003, S. 18 f.

3 Vgl. UNESCO, Cultural Diversity, 2002, S. 46 f.

4 Die Produktionskosten eines amerikanischen Filmes werden mit durchschnittlich 15 Millionen Euro angegeben, während sich jene für eine europäische Produktion im Jahr 2000 auf 4,7 Millionen Euro beliefen. Für einen indischen Film werden nur ca. 100.000 Euro veranschlagt, Angaben entn.: European Commission, Cinema, TV and Radio in the EU, Statistics on Audiovisual Services, 2003, S. 33 ff.

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus *Hilf*, (Hrsg.), Perspektiven des Internationalen Wirtschaftsrechts, 2007, S. 95-114.

1 Offizieller Text unter <http://portal.unesco.org/culture>.

noch nie einen eigenen Film erstellt⁵ und somit noch keine Möglichkeit gehabt, Land und kulturelle Wertvorstellungen aus nationaler Sicht darzustellen. Der Hauptimporteur ist wiederum Kanada mit annähernd 1.120 eingeführten Filmen pro Jahr. Diese wirtschaftlichen Faktoren führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Standpunkten im Hinblick auf den Schutz des kulturellen Bereichs.

2. Polariserte Standpunkte unter den WTO-Mitgliedsländern

Während bei bestimmten internationalen Domänen wie Umweltschutz oder Arbeitsstandards eine Konfliktlinie zwischen Industrie- und Entwicklungsländern verläuft, stehen sich, ähnlich den Spannungen in der Luftfahrtindustrie, im Bereich der Kulturindustrie die USA und Europa, insbesondere Frankreich, gegenüber. Die USA, deren Kulturindustrie zu den Exportsäulen des Landes gehört⁶ (und die nur 2 % ihres „Kulturverbrauches“ importieren⁷), drängen auf eine Liberalisierung dieses Marktes durch die Welt Handelsorganisation. Deshalb lehnen sie die UNESCO-Konvention entschieden ab und fordern die uneingeschränkte Handelbarkeit von Kulturgütern und -dienstleistungen. Der Präsident der Motion Picture Association of America (MPAA), Jack Valenti, wird mit den Worten zitiert: „Ich sage nicht, dass das Audiovisuelle einer Erbsendose gleicht, da jedes kulturelle Werk unterschiedlich ist, aber es stellt eine Industrie dar, die rentabel sein muss.“⁸ Frankreich⁹ und Kanada stellen dagegen die Haupt-

befürworter der UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt dar. An der staatlichen Kunstförderung wird in Frankreich genauso festgehalten wie an dem mystischen 1 % des Staatshaushaltes, das für kulturelle Belange auszugeben ist.¹⁰ Nur so könne die kulturelle Vielfalt aufrechterhalten werden, da Qualität sich erst nach einer gewissen Zeit offenbare, weshalb die Kultur nicht allein dem kurzlebigen Markt unterworfen sein dürfe.¹¹ Kritik, bei einer von öffentlichen Finanzierungsmitteln abhängigen Kunst handle es sich um Staats- bzw. Technokratenkunst, wird die Frage entgegen gehalten, ob die Werke von Molière, Fontaine oder Racine künstlerisch weniger wertvoll seien, nur weil sie der höfischen Darbietung dienten.¹² Zudem wird in Frankreich mit einem gewissen Selbstverständnis von einer „Tradition der Qualität“ im Hinblick auf die einheimischen Filme ausgegangen.¹³ Ihre Herstellung gilt als künstlerisches Schaffen, u. a. gefördert über eine zusätzliche Steuer auf den französischen Kinoerfolg amerikanischer Filme.¹⁴ Auch wird darauf hingewiesen, dass die USA den Protektionismus im kulturellen Bereich zwar in fremden Ländern angehen, diesen im eigenen Land mittels Mäzenatentum und Steuervergünstigungen jedoch fördern.¹⁵

Deutschland und Frankreich sind entsprechend

zen der frankophonen Länder, Déclaration de Beyrouth v. 20.10.2002, <http://www.francophonie.org/actions/arts/ini-diversite.cfm> (23.02.2006).

5 Vgl. UNESCO, Cultural Diversity, 2002, S. 52, basierend auf den Angaben des World Culture Report 2000, UNESCO Survey on National Cinema Production 2000.

6 Die Kulturindustrie ist nach der Luftfahrt der bedeutendste Exportbereich der USA, vgl. Graber, Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO, 2003, S. 36 ff.

7 Vgl. Le Monde diplomatique, Une norme culturelle contre le droit du commerce?, Sept. 2003, S. 22, <http://www.monde-diplomatique.fr>; Die USA sind weltweit der einzige Nettoexporteur in diesem Bereich, UNESCO Kurier 2000, Nr. 9, S. 48.

8 La concurrence stimule la qualité, Interview mit Jack Valenti, <http://www.lemonde.fr>, 15.02.1994 (freie Übersetzung aus dem Französischen).

9 Frankreich sensibilisierte zudem die französischsprachigen Länder (Frankophonie), s. Konferen-

11 Vgl. Lexpress.fr, Exception culturelle, 31.07.2003, <http://www.lexpress.fr> (09.12.2005).

12 Vgl. Lexpress.fr, Exception culturelle, 31.07.2003, <http://www.lexpress.fr> (09.12.2005).

13 Ausführlich kritisch zu dieser Einstellung in Ertel, Globalisierung der Filmwirtschaft, 1999, S. 45 ff.

14 Die „Taxe spéciale additionnelle (TSA)“ besteht aus einer ca. 11%igen Steuer auf jede in Frankreich verkaufte Kinokarte, deren Ertrag nur auf nationale Produktionen verteilt wird, s. auch Zitzmann, Asterix contra Sauron, Die französische Filmwirtschaft und ihre Erfolgsrezepte, NZZ, 07.01.2002, S. 23.

15 Vgl. Graber, Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO, 2003, S. 37 f., mit einem Verweis auf Vogel, Entertainment Industry Economics, A guide for financial analysis, 1998, S. 290 für eine Aufstellung der Beihilfen des US National Endowment for the Arts.

ihrer gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrages vom 22. Januar 2003¹⁶ Miteinbringer des Antrags an den UNESCO-Exekutivrat zur Erarbeitung dieser UNESCO-Konvention. Auch der deutsche Bundestag¹⁷ will den kulturpolitischen Handlungsspielraum erhalten, damit „nationale kulturpolitische Instrumente einsetzbar und dadurch insbesondere öffentliche und mit öffentlichen Mitteln geförderte kulturelle Einrichtungen¹⁸ auch in Zukunft erhalten bleiben können.“¹⁹

Bestimmungen der UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt

Die UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt enthält eine Vielzahl kulturell relevanter Bestimmungen. So betont die Konvention die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung der Menschheit und schreibt die rechtliche Stellung des kulturellen Bereiches im globalen Kontext fest. Jedoch beinhaltet die UNESCO-Konvention auch ungenaue Formulierungen, welche aufgrund unterschiedlicher Interpretationen zu Spannungen zwischen den Mitgliedsstaaten führen könnten, woraus sich ein Normenkonflikt mit den WTO-Bestimmungen ergibt. Da die UNESCO-Konvention das Gleichgewicht zwischen dem kulturellen und dem wirtschaftlichen Bereich wieder herstellen möchte, verneint dieses Abkommen jedoch eine Unterordnung einer dieser Bereiche.

1. Kultur als Ausgleich und Komplementär zur Wirtschaft

Die UNESCO-Konvention bekennt sich ausdrücklich zum Prinzip der Gleichheit und des Respekts aller Kulturen (Art. 2 Abs. 3). Dabei betont sie, dass die Kultur genauso wie die Wirtschaft zur Entwicklung der Menschheit bei-

trägt (Art. 2 Abs. 5). Daher sieht die Konvention explizit die Anerkennung des Doppelcharakters von Kulturgütern und -dienstleistungen vor. Das bedeutet, dass diese sowohl handelbares Gut als auch Gegenstand von Kulturpolitik (Präambel Pkt. 18, Art. 1 g) sind.

Punkt 19 der Präambel stellt zudem fest, dass der Globalisierungsprozess, welcher durch die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert wurde, zwar einerseits neue Interaktionen zwischen den Kulturen schafft, andererseits aber auch eine Herausforderung für die kulturelle Vielfalt darstellt, insbesondere im Hinblick auf das Ungleichgewicht zwischen reichen und armen Staaten. Da folglich kein gegenseitiger Austausch zum Wohle aller stattfindet, sondern nur wenige Länder ihre Kultur exportieren und es dadurch zu einer Überlagerung bzw. Monopolisierung der lokalen Kreativität kommt,²⁰ sollen als Gegenreaktion öffentliche Unterstützungsmaßnahmen (Art. 6 UNESCO-Konv.) zum Schutz der lokalen kulturellen Ausdrucksformen möglich sein. Unter dem Schutz der kulturellen Vielfalt wird dabei u. a. auch der Schutz der Medienpluralität gesehen, damit nicht wenige Unternehmensimperien die Medienwelt beherrschen.²¹

2. Anwendungsdifferenzen mangels Definition des Begriffs „Kultur“

Da die UNESCO-Konvention selbst keine Definition des Begriffs „Kultur“ beinhaltet, kommt es zu Differenzen über den Anwendungsbereich dieses Abkommens. Während die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsländer eine umfassende Anwendung wünscht, streben die USA eine Unterteilung der Kultur an. Ihrer Ansicht

¹⁶ Vgl. http://www.deutschland-und-frankreich.de/public/index.php?sess_id=BBIQzoGe4E0S34h-BEWj20dFf5FvOny&id_article=195 (12.09.06).

¹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 15/3054 v. 05.05.2004 bzgl. Antrag auf Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt.

¹⁸ S. Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks- und Fernsehens.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Drucksache 15/3054 v. 05.05.2004, S. 3.

²⁰ Vgl. International Network for Cultural Diversity, General Agreement on Trade in Services (GATS), A Growing Threat to Cultural Policy, 03.05.2002, <http://www.incd.net/paper03.html> (09.12.2005); im gleichen Sinn: *Bernier/Atkinson: Mondialisation de l'économie et diversité culturelle: Les arguments en faveur de la préservation de la diversité culturelle*, 2000.

²¹ Vgl. *Smiers, Artistic Expression in a Corporate World*, 2004, S. 14, der neben den weltweit agierenden Medienkonglomeraten auch jene aufzählt, welche den nationalen Markt beherrschen wie Mexikos *Televisa*, Brasiliens *Globo*, Argentinien *Clara*, Venezuelas *Cisneros Group* und in Italien Berlusconi *Mediaset*.

nach findet die Konvention nur auf den Bereich der „Hochkultur“ Anwendung, jedoch nicht auf die Massen- und Unterhaltungskultur (Entertainment), für welche die WTO-Regeln weiter Bestand haben sollen. Die Konvention zählt jedoch ausdrücklich unter Art. 14 f) auch die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Musik und Film auf.

Da dieser Bereich einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellt, insbesondere für die USA, ist eine Klärung der einschlägigen Norm notwendig.

3. Normenkonflikt zwischen UNESCO- und GATS-Bestimmungen

Mit der Verabschiedung der jüngsten UNESCO-Konvention ergibt sich außerdem ein Normenkonflikt zwischen einigen UNESCO-Bestimmungen und dem GATS. So beinhalten die Art. 5-8 UNESCO-Konvention das Recht regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturelle Vielfalt auf dem eigenen Staatsgebiet zu schützen. Diese Bevorzugung der nationalen kulturellen Waren und Dienstleistungen könnte jedoch gegen das Prinzip der Inländerbehandlung gemäß Art. XVII GATS verstoßen, wenn im betroffenen Bereich „spezifische Verpflichtungen“ im Rahmen des GATS übernommen wurden.²²

Zudem sehen die Art. 14-16 UNESCO-Konvention eine bevorzugte Behandlung der Entwicklungsländer vor, in Form einer Erleichterung des kulturellen Austauschs für Künstler, Kulturgüter und -dienstleistungen mittels geeigneter rechtlicher und institutioneller Bedingungen. Gehört das begünstigte Entwicklungsland jedoch ebenfalls der WTO an, so sind gemäß Meistbegünstigungsprinzip (Art. II Abs. 1 GATS) diese günstigen Bedingungen auch allen anderen WTO-Ländern zu gewähren, außer der gewährende Staat hat sich eine Ausnahme zur Meistbegünstigung eintragen lassen.²³

²² Die EU hat wie viele andere Länder diese im audiovisuellen Bereich nicht übernommen.

²³ Die Europäische Gemeinschaft hat für ihre Mitglieder im audiovisuellen Dienstleistungsbereich Ausnahmen eintragen lassen, s. auch *Hahn*, Eine kulturelle Bereichsausnahme im Recht der WTO, *ZaöRV* 1996, 315 (316 f.).

4. Kollisionsklausel der UNESCO-Konvention

Die UNESCO-Konvention löst dieses Spannungsverhältnis zwischen ihren Bestimmungen und jenen des GATS-Abkommens nicht. Art. 20 UNESCO-Konvention enthält zwar eine Kollisionsklausel, welche jedoch das Problem umgeht. Diese sieht die UNESCO-Konvention gleichrangig mit anderen bestehenden internationalen Vereinbarungen, indem Art. 20 Abs. 1 von „without subordination“ (ohne Unterordnung) spricht, Art. 20 Abs. 2 jedoch gleichfalls festsetzt, dass die Konvention anderen internationalen Vereinbarungen nicht übergeordnet ist.²⁴

In der Gleichordnung der UNESCO-Konvention mit anderen internationalen Vereinbarungen kann auch eine Anerkennung des Prinzips der „exception culturelle“ (franz. kulturelle Ausnahme) durch die UNESCO-Konvention gesehen werden, d. h. dass Kultur nicht als reine Ware zu behandeln ist und somit nicht dem allgemeinen Welthandel und seinen Liberalisierungsbestimmungen unterworfen ist.²⁵ Demnach beinhaltet diese Gleichrangigkeit, dass die UNESCO- und WTO-Bestimmungen parallel bestehen und Kultur dadurch nicht dem WTO-Regime unterliegt. Vielmehr handelt es sich um zwei eigenständige Rechtssysteme.

Auch wenn dies nicht uneingeschränkt akzeptiert wird, so repositioniert die UNESCO-Konvention den kulturellen Bereich jedoch so, dass die vermeintliche Vormachtrolle des Wirtschaftsrechts vor anderen Bereichen wie Umweltschutz, Soziales, Kultur etc. in Frage gestellt wird.

²⁴ Diese unklare Aussage ermöglichte jedoch einer Mehrheit an Ländern eine Zustimmung zu dieser Konvention.

²⁵ Zur weiteren Lösung dieses möglichen Konfliktes bietet sich ein Verweis auf die allgemeinen völkerrechtlichen Regelungen an, insbesondere Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention, vgl. *Aust*, *Modern Treaty Law and Practice*, 2000, S. 181 ff.; zur Wiener Vertragsrechtskonvention s. *Klabbers*, *The Concept of Treaty in International Law*, 1998, S. 37 f., sowie der Beitrag von *Lorenzmeier*, *WTO-Recht und Außenvölkerrecht*, in: *Hilf/Niebsch*: *Perspektiven des Internationalen Wirtschaftsrechts*, 2008, S. 159ff.

Mangelnde Anwendbarkeit der WTO-Grundsätze auf den kulturellen Bereich

Die Erarbeitung der UNESCO-Konvention entfachte auch eine Diskussion, welche sich bereits im Rahmen der GATS-Uruguay Runde (1993) stellte. Während die USA keinen Anlass für die von der Europäischen Union geforderte Einführung spezifischer Regeln für den audiovisuellen Bereich sahen, brachten Kanada und Frankreich zudem das Prinzip der „exception culturelle“ vor, damit die WTO-Prinzipien keine Anwendung auf den audiovisuellen Bereich finden. Im Folgenden wird daher der Frage nachgegangen, worin die Problematik in der Anwendung der WTO-Bestimmungen auf den kulturellen Bereich besteht.

1. Kritische Einbeziehung der Kultur in die Liberalisierungsverhandlungen

Um ein Scheitern der GATS-Verhandlungen aufgrund der unüberbrückbaren gegensätzlichen Ansichten zu vermeiden, einigte man sich damals auf den speziellen GATS-Mechanismus. Im Vergleich zum GATT können die Mitgliedsstaaten sowohl im Bereich der Meistbegünstigungsregelung mittels individueller Ausnahmelisten (Art. II-2 GATS)²⁶ als auch bei der Inländergleichbehandlung (Art. XVII GATS) selbst entscheiden, inwieweit sie Liberalisierungsverpflichtungen übernehmen wollen. Auch wenn dieser GATS-Mechanismus als flexibel erscheinen mag, da die Mitgliedsländer selbst bestimmen, welche Bereiche sie öffnen wollen, sind die Länder bei weitem nicht so frei, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Weigert sich ein Land beispielsweise seinen kulturellen Bereich zu öffnen, so wird es im Rahmen der Liberalisierungsverhandlungen sicherlich auf Schwierigkeiten in anderen Bereichen treffen. Die Grundproblematik besteht deshalb darin, dass der kulturelle Bereich überhaupt in die Liberalisierungsgespräche mit eingeschlossen²⁷ und somit in die Verhandlungsmasse einbezogen wurde.²⁸

²⁶ Zu den Hintergrundüberlegungen s. *Senti*, WTO, System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, 2000, S. 603.

²⁷ Vgl. *Smiers*, Artistic Expression in a Corporate World, 2004, S. 25.

²⁸ So ist zwischenzeitlich bekannt geworden, dass die Schweiz ihren Filmquotenanteil im Rahmen

2. WTO-Prinzipien und Schutz kultureller Werte

Auch ist die Anwendung der WTO-Prinzipien auf den kulturellen Bereich kritisch zu bewerten. So hat die Umsetzung des Grundsatzes der Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) zur Folge, dass ausländischen Unternehmen die gleichen Bedingungen zustehen wie inländischen, um eine Schlechterstellung ausländischer Dienstleistungen aufgrund ihres fremden Ursprungs zu vermeiden.²⁹ Für den Kulturbereich bedeutet dies, dass nationale Förderprogramme und Subventionen auch von ausländischen Unternehmen abgerufen werden können. Diese Förder- bzw. Schutzmaßnahmen wären somit sinnlos und müssten abgeschafft werden, da sie den Zweck, den Erhalt der aufgrund globaler Entwicklungen gefährdeten kulturellen Identität, verfehlen. Ein bedeutender Teil der Kunstschaffenden wäre zur Aufgabe ihrer Tätigkeit gezwungen und eine Verarmung des lokalen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens wäre die Folge, auch wenn dessen Lücken großflächig mit Massenimportprodukten überdeckt würden, welche weltweit verkauft und somit günstig vertrieben werden können.

Das Meistbegünstigungsprinzip gemäß Art. II Abs. 1 GATS bedeutet ferner, dass Bedingungen, die einem Land, beispielsweise einem Entwicklungsland zugestanden werden, auch allen anderen WTO-Ländern zu gewähren sind.³⁰ Daraufhin wäre im Kulturbereich eine Vielzahl an Koproduktionen hinfällig. Die von den europäischen Staaten initiierten Koproduktionen stellen jedoch oftmals den einzigen Weg dar, kulturelle Werke der Entwicklungsländer aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,³¹ so dass diese günstigeren Bedingungen nur diesen Ländern zu Gute kommen sollen.

der Uruguay-Runde 1993 für ein Landrecht der Swissair in Atlanta eingetauscht hat, vgl. *Bernier*, Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt, Sonderdruck der Schweizerischen Autorengesellschaft, Nr. 3, 2004, S. 3.

²⁹ Vgl. *Stoll/Schorkopf*, WTO: Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, 2002, S. 51.

³⁰ Vgl. *Senti*, WTO-System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation, 2000, S. 573.

³¹ Vgl. *Smiers*, Artistic Expression in a Corporate World, 2004, S. 24.

Aufgrund dieser beiden Prinzipien wurde auch das im Rahmen der OECD erarbeitete MAI-Abkommen³² zur Liberalisierung und zum Schutz der direkten Investitionen im Ausland im Jahre 1995 von Frankreich abgelehnt.³³ Bei gleicher Behandlung ausländischer und inländischer Investoren wäre ein Schutz der eigenen Kultur aufgrund internationaler Verträge nicht mehr möglich gewesen.

3. Inkompatibilität von Kultur und WTO-Einteilung nach Ware oder Dienstleistung

Weitere Schwierigkeiten bei der Einpassung des kulturellen Bereiches in das WTO-Gefüge stellen sich durch die WTO-Aufteilung in Ware und Dienstleistung, d. h. durch die Zuordnung zum GATT- bzw. GATS-Abkommen.

Die Problematik der Zuordnung besteht darin, dass diese Aufteilung in Ware oder Dienstleistung nicht auf den kulturellen Bereich übertragbar ist, da viele kulturelle Dienstleistungen einen „Körper“ erhalten, welcher nur zu deren Aufbewahrung oder Weiterverbreitung dient, diese jedoch somit zu einem greifbarem Gut werden lässt.

Die WTO-Normen selbst regeln diese Einteilung nicht. Das GATT-Abkommen aus dem Jahre 1949 beinhaltet keine speziellen Regelungen für kulturelle Güter und Leistungen. Nur Art. IV GATT sieht eine Sonderbestimmung für Kinofilme vor, d. h. eine Erlaubnis zur mengenmäßigen Beschränkung von Kinofilmen in Form von Quotenregelungen für Vorführungen aufgrund der Annahme, dass ein Film eine Ware sei.³⁴ Diese Ausnahme gilt nach Ansicht der

32 Multilateral Agreement of Investment.

33 *Dolzer* in *Vitzthum*, *Völkerrecht*, VI Rz. 49; ausführlich *Regourd*, *L'exception culturelle*, 2004, S. 92 ff.; Institut français des relations internationales, *Du cinéma au multimédia. Une brève histoire de l'exception culturelle*, 1998, S. 58 f.

34 Diese Zuordnung muss aus dem Blickwinkel der technischen Entwicklung des Jahres 1949 gesehen werden, zumal damals das GATT-Abkommen das einzige internationale Handelsabkommen war, vgl. *Baumann*, *Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien*, 1997, S. 72, welcher dafür plädiert, dass audiovisuelle Produkte stets als Dienstleistung einzustufen sind und die GATT-Normen der Art. III Abs. 10 und IV GATT als Dienstleistungsregelun-

USA jedoch nur für Kinofilme. Bei Fernsehproduktionen handele es sich aber ebenfalls um Waren, welche gemäß Wortlaut des Art. IV GATT nicht der Ausnahmeregelung unterliegen.³⁵ Anders die französische Ansicht,³⁶ welche in den Ton- und Bildträgern nur das Mittel sieht, um die Dienstleistung des künstlerischen Schaffens für eine spätere Übertragung zu fixieren.³⁷ Zudem greifen die ausschlaggebenden Fernsehquotenregelungen und Spielzeitkontingierungen im Kino nur bei der Erbringung der Dienstleistung, d. h. beim Ausstrahlen der Filme, und nicht beim Überschreiten einer Staatsgrenze,³⁸ zu welcher sie sich in ein Gut verwandeln müssen.

Die Services Sectoral Classification List des GATS zählt außerdem umfassend zu den audiovisuellen Dienstleistungen neben Produktion und Vertrieb von Kino- und Videofilmen, auch Kinofilmvorführungen, sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen inklusive Ausstrahlungen auf,³⁹ weshalb auch vom audiovisuellen Bereich in seiner Gesamtheit gesprochen werden sollte.

Auf europarechtlicher Ebene entschied der EuGH bereits mit Urteil *Sacchi*⁴⁰ aus dem Jahre 1974, dass die Ausstrahlung von Fernsehsendungen den Dienstleistungsbestimmungen des EWG-Vertrages unterliegt. Gemäß Urteil *Coditel II*⁴¹ trifft dies auch auf die Vorführung von Kinofilmen zu: die Nutzung eines Films liege in

gen aufzufassen sind.

35 Vgl. amerikanische Erklärung aus den 60er Jahren, *Application of GATT to International Trade in Television Programmes*, GATT Doc. L/1646 (22.11.1961).

36 Vgl. Französische Argumentation, veröffentlicht im abschließenden Bericht der Arbeitsgruppe *Application of GATT to International Trade in Television Programmes*, GATT-Doc. L/1741 v. 13.03.1962.

37 Dazu umfassend *Hahn*, *Eine kulturelle Bereichsausnahme im Recht der WTO*, *ZaöRV* 1996, 315 (326 ff.).

38 Vgl. *Baumann*, *Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien*, 1997, S. 71.

39 Vgl. Abs. 2. d.) *Services Sectoral Classification List*, MTN.GNS/W/120 v. 10.07.1991.

40 EuGH, Rs. 155/73, Slg. 1974, 409 (428) – *Giuseppe Sacchi*; im gleichen Sinne: EuGH Rs. 52/79, Slg. 1980, 833 (856) – *Debauve*.

41 EuGH, Rs. 262/81, Slg. 1982, 3381 – *Coditel II*.

der Kinovorführung und nicht in seinem körperlichen Gut, zumal aufgrund der fortschreitenden Technologie das Transport-Medium immer weniger in einem konkreten, physischen Gut bestehe, das die Landesgrenzen passiere (Computerdatei). Dieser Ansicht ist zuzustimmen, zumal sich Hollywoods Computer-Trickfilmstudios bereits darauf einstellen, Filme zukünftig elektronisch zu produzieren und digital an Kinos weiterzugeben.⁴² Außerdem bietet sich ein Verweis zum EuGH-Urteil Schindler⁴³ an, in dem der EuGH den materiellen Unterlagen einer Lotterie (Dienstleistung) keinen Selbstzweck einräumte. Für den audiovisuellen Bereich kann daher gefolgert werden, dass die wirtschaftliche Leistung nicht im Handel mit Filmrollen, sondern im Handel mit Rechten über die Vorführung eines Filmes besteht,⁴⁴ wobei der Film nur die kreative Leistung fixiert.

Diese Argumentation lässt sich auch auf Zeitschriften übertragen, weshalb diese als Dienstleistung zu qualifizieren sind und Maßnahmen zum Schutz nationaler Zeitungen unter den Gesichtspunkten der GATS-Verpflichtungen zu werten sind, auch wenn die diesbezügliche Argumentation Kanadas vor den WTO-Instanzen nicht im Canada – Periodicals-Fall⁴⁵ anerkannt wurde. Diese umstrittene Entscheidung⁴⁶ zeigt die Schwierigkeiten einer Zuordnung als Ware oder Dienstleistung. Demnach erachteten die wirtschaftlich ausgerichteten WTO-Gremien Zeitschriften als „Ware“ und die Regeln des GATT für anwendbar. Nach Ansicht des Appellate Body ist eine Zeitschrift „a good comprised of two components: editorial content and advertising content. Both components can be viewed

42 Vgl. *Baumann*, Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien, 1997, S. 71.

43 EuGH, Rs. C-275/92, Slg. 1994 I-1039 - *Schindler*.

44 Vgl. *Graber*, Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO, 2003, S. 143.

45 Canada – Certain Measures concerning Periodicals, AB-1997-2, WT/DS31/AB/R v. 30.07.1997.

46 So *Bernier*, Cultural Goods and Services in International Trade Law, in: *Browne*, The Culture/trade quandry, 1998, S. 116; *Herold*, Öffentliche Filmförderung in Europa im Rahmen der WTO, IRIS plus Nr. 6, 2003, S. 2, so auch *Gagné*, Libéralisation et exception culturelle, le différend canado-américain sur les périodiques, Revue Etudes Internationales, Québec, Sept. 1999, S. 579.

as having services attributes, but they combine to form a physical product – the periodical itself“.⁴⁷

Auch wenn bei der Beurteilung darauf abzustellen ist, welcher Bestandteil dem anderen zugeordnet ist, so ist dies aufgrund der zunehmenden Komplexität der Produktionsvorgänge immer uneinsichtiger.⁴⁸ Deshalb wird eine Einteilung in Ware oder Dienstleistung als inadäquat angesehen und lieber vom kulturellen Bereich gesprochen, welchen es im Rahmen von internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu schützen gilt.

4. Unanwendbarkeit der Begünstigung des den Wettbewerbsvorteil schaffenden Landes

Ferner basiert der WTO-Grundgedanke darauf, dass ein Land, welches in einem Bereich über ein entsprechendes Know-how verfügt, andere Länder zur „Erhöhung des Lebensstandards“⁴⁹ beliefern soll. Dieser (vergleichende) Ansatz ist für den kulturellen Bereich nicht tragbar, da Kriterien wie „besser“ oder „Wettbewerbsvorsprung“ im kulturellen Bereich völlig irrelevant sind. Vielmehr liegt es im Interesse der Menschheit, dass eine möglichst hohe Vielzahl an verschiedenen kulturellen Werken existiert und bewahrt wird.

Die Prämisse des Wettbewerbsvorsprung bringt auch eine Standardisierung und Konzentrierung der Produktionsmittel zur Kostenoptimierung mit sich. Kreativität wäre folglich von kommerziellen Zwängen beherrscht und würde die Gefahr einer Verarmung der kulturellen Ausdrucksformen bergen.

Die Politik der „Gegenseitigkeit“ (reciprocity policy) ist daher für den kulturellen Bereich viel interessanter, d. h. Einfuhrerlaubnis nur nach Abnahme der gleichen Menge, so wie dies China in seinen Handelsverhandlungen mit den USA erreicht hat. Demnach sind die US-amerikani-

47 WT/DS31/AB/R, S. 17.

48 Vgl. *Herold*, Öffentliche Filmförderung in Europa im Rahmen der WTO, IRIS plus Nr. 6, 2003, S. 3.

49 Abs. 1 der Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation v. 15.04.1994.

schen Medienfirmen verpflichtet, chinesische kulturelle Werke aufzunehmen und zu vertreiben.⁵⁰

5. Kulturelle Belange vor den wirtschaftlich ausgerichteten WTO-Instanzen

Gemäß Art. 25 UNESCO-Konvention sind Streitigkeiten über die Anwendung der UNESCO-Konvention mittels Verhandlungen bzw. Schlichtungsverfahren beizulegen. Einen Streitbeilegungsmechanismus wie die WTO kennt die UNESCO nicht, weshalb Anwendungsdifferenzen zwischen UNESCO-Konvention und WTO-Bestimmungen durch die WTO-Instanzen entschieden würden.⁵¹

Diese Aussicht, dass kulturelle Belange von den wirtschaftsorientierten WTO-Instanzen beurteilt werden könnten, veranlasste in der Uruguay-Runde auch die Europäische Union und Kanada, keine Anwendungsausnahme für kulturelle Dienstleistungsbeschränkungen zum kulturellen Schutz (gemäß Art. XIV GATS)⁵² zu fordern, da sonst anderenfalls WTO-Instanzen nach Handelsgesichtspunkten bewerten würden, was als Kultur zu definieren ist.⁵³ Retrospektiv zeigt sich die Begründetheit dieser Befürchtung in der oben dargelegten⁵⁴ umstrittenen Entscheidung Canada – Periodicals⁵⁵, in

der die WTO-Instanzen kulturelle Aspekte nicht berücksichtigten.⁵⁶

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der kulturelle Bereich bereits zu Handelsstreitigkeiten führte. So musste Neuseeland die Erfahrung machen, dass internationale wirtschaftliche Vereinbarungen vor kulturellen Belangen rangieren. Neuseeland hatte im Rahmen der GATS-Verhandlungen der Liberalisierung seines audiovisuellen Marktes zugestimmt. Jahre später ergab eine OECD-Studie, dass im neuseeländischen Fernsehen weniger als ein Viertel der Sendekapazität nationalen Produktionen zustand und Neuseeland somit den letzten Platz unter den untersuchten Ländern belegte. Die neue Labour-Regierung kündigte daraufhin im Jahre 2001 die Einführung eines Quotensystems für lokale Inhalte zur Sicherung der Vielfalt im Rundfunkbereich an. Die USA machten umgehend geltend, dass derartige Maßnahmen gegen die GATS-Verpflichtungen Neuseelands verstoßen würden.⁵⁷ Anfangs wollte die neuseeländische Regierung trotzdem ihre Politik umsetzen. „New Zealand’s culture is more important than the agreements. (...) We have unilaterally disarmed ourselves on trade but very few others have been so foolish. We’re now left with perfectly legitimate calls for local content and people saying ‘You can’t do that because of GATS’. This seems a bit ridiculous so we’re just working out the best way to handle it”.⁵⁸ Zwischenzeitlich wurden die neuseeländischen Sender erfolgreich zur freiwilligen Selbstverpflichtung angehalten, um den Sendegehalt an nationalen Werken zu erhöhen.

Auch im Fall Turkey – Taxation on Foreign Film Revenues⁵⁹ wurden kulturpolitische Maßnahmen seitens der USA beanstandet. Die Besteuerung der Erlöse von in der Türkei gezeig-

50 Vgl. *Smiers*, *Artistic Expression in a Corporate World*, February 2004, S. 72 f.

51 Gemäß Art. 23 DSU sind die WTO-Mitgliedsländer gehalten, eventuelle Verletzungen der WTO-Übereinkommen nach den Regelungen des DSU zu klären, s. *Voon*, *UNESCO and the WTO: A Clash of Cultures?*, *International and Comparative Law Quarterly*, 2006, S. 641 ff.

52 Entsprechend dieser Bestimmung können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Ausnahmen von den GATS-Regeln aufgestellt werden.

53 Vgl. *Sander*, „*Cultural Exception*“ in der WTO – eine Bereichsausnahme für audiovisuelle Medien?, in *Dittmann et al.* (Hrsg.), *Der Rundfunkbegriff im Wandel der Medien*, 1997, 178 (185).

54 S. Pkt. III. 3.

55 *Canada – Measures Affecting Film Distribution Services*, Beschwerde der Europäischen Gemeinschaft, WT/DS117/1, 20.01.1998.

56 S. Fn. 46.

57 Weiterführend *Kelsey*, *Lessons from New Zealand: The Saga of the GATS and Local Content Quotas*, Paper for the Conference on Cultural Diversity, Paris, 02.-04.02.2003, <http://www.arena.org.nz/gatspari.htm> (08.02.2006).

58 Zitiert nach *Kelsey*, *Lessons from New Zealand: The Saga of the GATS and Local Content Quotas*, Paper for the Conference on Cultural Diversity, Paris, 02.-04.02.2003, <http://www.arena.org.nz/gatspari.htm> (08.02.2006).

59 *Turkey – Taxation of Foreign Film Revenues*, Mutually Agreed Solution, WT/DS43/3, 24.07.1997.

ten ausländischen Filmen verletze Art. III GATT. Die Türkei willigte jedoch im Laufe der Konsultationen einer Angleichung der Besteuerung des Gewinns auf gezeigte ausländische und inländische Filme zu, so dass es zu keiner Panel-Entscheidung kam.

6. Unterschiedliche Zielsetzung von GATS- und UNESCO-Abkommen

Nicht nur die WTO-Prinzipien zeigen, dass sich das WTO-Gefüge nicht als förderlich für den Schutz der kulturellen Vielfalt erweist, sondern auch die Zielsetzung der WTO. Abgesehen davon, dass es nicht in den Aufgabenbereich der WTO fällt, Normen im kulturellen Bereich festzulegen, beinhalten die WTO-Bestimmungen eine stete, „fortschreitende Liberalisierung“ der Handelsbeziehungen (Präambel GATS). Zudem unterliegen diese Vereinbarungen einer zeitlichen Befristung (Verhandlungsrunden). Dies widerspricht dem Bedürfnis der UNESCO-Konvention nach einem kontinuierlichen Schutzsystem zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Erbes.

US-Bestrebungen zur Minimierung einer möglichen kulturellen Ausnahme

Parallel zu den internationalen Liberalisierungsverhandlungen unternehmen die USA diverse Bestrebungen, um den Anwendungsbereich einer möglichen kulturellen Ausnahmeregelung einzuschränken, so dass ein möglichst breites Spektrum kulturell relevanter Waren und Dienstleistungen den liberalisierten Handelsbestimmungen des WTO-Gefüges dennoch unterliegt.

1. Intensivierung von bilateralen Handelsverträgen

So schließen die USA verstärkt bilaterale Verträge ab, insbesondere mit aufstrebenden Staaten und Entwicklungsländern, um Bestimmungen, die ihrer Wirtschaftspolitik entgegenstehen, umgehen zu können,⁶⁰ zumal gegenwärtig

⁶⁰ Vgl. Liberation.fr, L'UNESCO adopte l'exception culturelle, 20.10.2005, <http://www.liberation.fr> (09.12.2005). So haben die USA bilaterale Freihandelsabkommen mit Chile, Singapur, diversen Staaten Zentralafrikas, Australien und Marokko

nur zwei Staaten (USA und Zentralafrika) den audiovisuellen Bereich völlig liberalisiert haben.⁶¹ Deshalb waren bei Verabschiedung der UNESCO-Konvention Repräsentanten einiger kleinerer Länder aus Furcht vor dem US-Druck bei weiteren Handelsvereinbarungen nicht im Konferenzraum.⁶² Drei der Enthaltungen stammen ebenfalls aus diesen Staaten. In Verhandlungen mit den USA sehen sich kleinere Länder oftmals gezwungen, auf ihre zuvor geschützte Medienwelt zu verzichten, um eine Einigung über Exportquoten für ihre einheimischen Produkte aus dem Agrar- und Textilbereich sowie für natürliche Rohstoffe zu erzielen.⁶³ So steht auch Südkorea unter dem Druck auf seine Kinoquoten zu verzichten.⁶⁴ Die Filmindustrie Südkoreas hat sich jedoch nur deshalb so gut entwickelt, weil 40 % der in Südkorea gezeigten Filme nationalen Ursprungs sein müssen.⁶⁵ Die UNESCO-Konvention könnte so fortan den Entwicklungsländern in den Verhandlungen mit den übermächtigen USA einen gewissen Rückhalt bieten.⁶⁶

abgeschlossen, welche die Ziele der USA widerspiegeln, vgl. *Bernier*, Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt, Sonderdruck der Schweizerischen Autorengeellschaft, Nr. 3, 2004, S. 4.

⁶¹ Vgl. WTO, Council for Trade in Services, Audiovisual Services, Background Note by the Secretariat, WTO-Dok. S/C/W/40 v. 15.06.1998, S. 17.

⁶² Coalitions en mouvement, Bulletin des coalitions pour la diversité culturelle, Vol. 3, Nr. 7, Okt. 2005, <http://www.cdc-ccd.org> (13.03.2006).

⁶³ Vgl. Le Monde diplomatique, Okt. 2005, S. 26 f., <http://www.monde-diplomatique.fr> (09.12.2005).

⁶⁴ Vgl. Die Welt, UNESCO-Konvention für kulturelle Vielfalt steht, 22.10.2005, <http://www.welt.de>.

⁶⁵ Vgl. Coalitions en mouvement, Bulletin des coalitions pour la diversité culturelle, Vol. 2, Nr. 4, Sommer 2004, <http://www.cdc-ccd.org>; S. a. *Hyun-Kyung Kim*, Building the Korean film industry's competitiveness: abolish the screen quota and subsidize the film industry, 2000, 9 Pac. Rim L. & Pol'y J. 353, die sich dafür ausspricht, dass diese Quotenregelung durch staatliche Subventionierung der Filmproduktion ersetzt wird, damit nicht nur produziert wird, sondern hochwertige Filme hergestellt werden, welche die koreanische Kultur und Wertevorstellung widerspiegeln.

⁶⁶ Vgl. *Zitzmann*, Ausnahme wird zur Regel für (fast) alle, NZZ, 22.10.2005.

2. Bedingungen an WTO-Beitrittskandidaten

Auch bei der Aufnahme der ehemaligen kommunistischen Länder in die EU bzw. dem Beitritt zur OECD und WTO kam der nationalen Politik im audiovisuellen Sektor eine erhebliche Bedeutung zu. Dabei mussten sich die Beitrittsländer zwischen den polarisierten Ansichten entscheiden. Die EU-Beitrittsländer waren seitens der EU zur Übernahme und Umsetzung des *acquis communautaire* gehalten, worunter auch die EU-Politik im audiovisuellen Bereich zählt, insbesondere die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“⁶⁷. Die USA, welche kein Ausbreiten dieser Politik auf weitere Länder sehen wollten, vermittelten den osteuropäischen Ländern, dass die USA einer Aufnahme dieser Länder in die WTO nur zustimmten, wenn diese ihre Märkte im audiovisuellen Bereich liberalisierten.⁶⁸ Die meisten Beitrittsländer schlossen sich der EU-Politik an, außer Malta und Rumänien. Die baltischen Länder handelten für den audiovisuellen Bereich einen Kompromiss aus, welcher eine Aufnahme dieser Länder bei der WTO unter Respektierung der europäischen Politik im audiovisuellen Bereich vorsah.⁶⁹ Mit potenziellen Beitrittsländern wie Kroatien oder der Türkei, sowie mit Ländern wie Moldawien, Armenien oder der Ukraine, die an der europäischen Politik im audiovisuellen Bereich teilhaben können, wird der Konflikt erneut aufkommen.

3. Forderung nach genauen Definitionen

Zudem versuchen die USA mittels Begriffsdefinitionen den Anwendungsbereich des audiovisuellen Sektors zu verkleinern und die im Rahmen der GATS-Verhandlungen zu Gunsten der EU erreichten Ausnahmen obsolet werden zu lassen. So fordern sie eine genaue Definition, was im Sinne des GATS als „audiovisuell“ zu verstehen ist, um den Anwendungsbereich der europäischen Nichtliberalisierungsverpflichtungen zu beschränken.⁷⁰

Ferner wird auf eine Grenzziehung zwischen Telekommunikations- und audiovisuellen Dienstleistungen gedrängt, um die reine Informationsübermittlung vom Transport von Inhalten zu trennen.⁷¹ Bereiche, die bislang den rundfunkrechtlichen Regelungen unterliegen, würden dann dem Telekommunikationsrecht unterstehen, wobei sich im Telekommunikationsbereich die Mitgliedsstaaten bereits verstärkt verpflichtet haben.⁷²

Darüber hinaus wird der audiovisuelle Bereich durch den Informations- und Kommunikationssektor, insbesondere das Internet und die Satellitentechnik, überholt. Dies wird seitens der USA forciert, da sie die Ansicht vertreten, dass eine Ablösung der analogen durch die digitale Technologie dazu führen wird, dass unterschiedliche rechtliche Bestimmungen daraufhin ebenfalls gegenstandslos und Quotenregelungen aufgrund des technisch möglichen Überangebotes hinfällig werden.

4. Anerkennung der per Internet übertragenen Filme als „virtuelles Gut“

Außerdem vertreten die USA den Standpunkt, dass Filme und audiovisuelle Werke, die per Internet übermittelt werden, als „virtuelles Gut“⁷³

⁶⁷ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehen ohne Grenzen), Abl. L 298/23 v. 17.10.1989, geändert durch RL 97/36/EG v. 30.06.1997, ABI. L 202/60 v. 30.07.1997.

⁶⁸ Vgl. *Gourmay*, *Exception culturelle et mondialisation*, 2002, S. 62 f.; Institut français des relations internationales, *Du cinéma au multimédia. Une brève histoire de l'exception culturelle*, 1998, S. 58.

⁶⁹ Mit Ausnahme der Liberalisierung des Kaufs von Kinosälen und Videoshops, vgl. *Baer*, *L'exception culturelle*, *En Temps réel*, Nr. 11, Okt. 2003, S. 17.

⁷⁰ Vgl. *Baer*, *L'exception culturelle*, *En Temps réel*, Nr. 11, Okt. 2003, S. 22.

⁷¹ S. auch WTO, Council for Trade in Services, *Audiovisual Services*, Background Note by the Secretariat, WTO-Dok. S/C/W/40 v. 15.06.1998, Pkt. 5.

⁷² Vgl. *Graber*, *Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO*, 2003, S. 143.

⁷³ Zur Theorie des „*virtual good*“ s. *Hilf/Oeter*, *WTO-Recht*, 2005, § 22, Rz. 27 u. § 23, Rz. 34 ff.

anzusehen sind, weshalb die Regeln über Güter und nicht jene für Dienstleistungen anzuwenden sind. Diese Liberalisierung der elektronisch übermittelten Produkte würde es den USA ermöglichen, sich die zukunftssträchtigen Vertriebskanäle zu sichern. Seitens der EU wird jedoch stets das Prinzip der technologischen Neutralität bekräftigt, d. h., dass der Status eines audiovisuellen Werkes unabhängig von dessen Übertragungsart ist.⁷⁴

5. Einwirken auf die EU-Politik

Auch die EU sah sich im Rahmen der Doha-Runde neben dem US-Vorschlag über ein Abkommen zur Disziplinierung der Subventionen im audiovisuellen Dienstleistungsbereich (analog zum Subventionsabkommen im Warenbereich)⁷⁵ Forderungen der USA zur Liberalisierung des Sektors für audiovisuelle Dienstleistungen gegenüber.⁷⁶ Die gemeinsame Position der EU⁷⁷ und Kanadas besteht aber darin, keine Liberalisierungsverpflichtungen im audiovisuellen Bereich einzugehen, (weshalb die EU-Vertreter keine Angebote machten, jedoch auch keine Forderungen in diesem Bereich stellten).⁷⁸

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Uruguay Verhandlungsrunde (1993) die EU für ihre Mitgliedsländer keine Liberalisierungsverpflichtungen im audiovisuellen Bereich einge-

gangen ist, hat die im Jahre 1989 verabschiedete EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auch nach den GATS-Verhandlungen weiter Bestand. Ihr Fördermechanismus konnte zum Wohle der europäischen Filmwirtschaft sogar noch ausgebaut werden, so dass der Marktanteil des europäischen Filmes seit einigen Jahren konstant bleibt.⁷⁹

Aufgrund des sich wandelnden technologischen Fortschritts in diesem Bereich berät die EU-Kommission gegenwärtig, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch auf bestimmte internetbasierte lineare Dienstleistungen erweitert werden sollte. Gemäß Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Dezember 2005⁸⁰ soll die Richtlinie dann den Namen „Audiovisuelle Medien ohne Grenzen“ tragen.

Fazit

Auch wenn das rechtliche Spannungsverhältnis zwischen Kultur und Handel sich auf absehbare Zeit nicht lösen lässt, so stellt sich in der Praxis dennoch die Frage, ob aufgrund der enormen Zunahme an Koproduktionen ein Film überhaupt noch einem einzigen Land zuzurechnen ist, dessen kulturellen Ausdruck er vermittelt. Wessen Nationalität ist bei Koproduktionen ausschlaggebend? Jene des Hauptinvestors ohne Berücksichtigung der Produktionsstätte oder die des Regisseurs oder des Drehbuchautors?⁸¹ Zudem ist bei kritischer Betrachtung des mittlerweile auch in Europa entstandenen Angebots fragwürdig, ob all diese Produktionen noch als schutzwürdiges Kulturgut zu betrachten sind. Oder geht es eher darum, dass, wenn schon qualitativ minderwertige Programme gesendet werden müssen, diese zumindest euro-

74 Vgl. *Regourd*, L'exception culturelle, 2004, S. 104.

75 Vgl. *Graber*, Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO, 2003, S. 143.

76 Vgl. Council for Trade in Services, Special Session, Communication from the United States, Audiovisual and Related Services, WTO-Dok. S/CSS/W/21 v. 18.12.2000.

77 Vgl. http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/wto_nego/index_en.htm (16.03.2006).

78 Vgl. http://europa.eu.int/comm/trade/issues/newround/doha_da/memo020605_en.htm (16.03.2006), insbesondere *Summary of the conditional revised services offer*, Stand v. 01.06.2005; http://europa.eu.int/comm/trade/issues/newround/doha_da/memo020605_en.htm (10.04.2006), nach aktuellem Stand ist keine Haltungsänderung seitens der EU zu erwarten, vgl. BMWi, Bericht der Bundesregierung über die 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong (13.-18.12.2005) v. 13.01.2006.

79 Vgl. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Pressemitteilung vom 09.05.2006, www.obs-coe.int.

80 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, v. 13.12.2005, KOM(2005) 646 endg., http://ec.europa.eu/comm/avpolicy/docs/reg/modernisation/proposal_2005/com2005-646-final-de.pdf.

81 Vgl. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Focus 2005: World Film Market Trends, S. 4 f.

päischer Herkunft zu sein haben,⁸² zumal inzwischen auch in Europa Filme nach gewissen, immer wiederkehrenden erfolgsversprechenden Szenarien erstellt werden.⁸³

82 Vgl. *Bishop*, France and the need for cultural exception, 1997, 29 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. 187 (190).

83 So kam bereits in Frankreich die Frage auf, wo denn die „Träume-Verkäufer“ (Illusionisten) geblieben seien. Diese wird mit der ernüchternden Feststellung beantwortet, dass jene zwischenzeitlich von „Peanuts-Verkäufern“ ersetzt worden seien, deren Hauptbeschäftigung das Lesen des Wirtschaftsblatts und das Zählen der eigenen Aktienanteile sei, vgl. *Delmas/Mahé*, *Western médiatique ou les mésaventures du cinéma au pays de Vivendi*, 2001, zitiert nach *Regourd*, *L'exception culturelle*, S. 118.

Bemerkenswerterweise haben es einige wirtschaftlich aufstrebende Märkte geschafft, eine eigene wettbewerbsfähige lokale Filmindustrie aufzubauen (Südamerika mit seinen Telenovelas oder die indischen „Bollywood“-Studios), die den amerikanischen Einflüssen Stand hält,⁸⁴ ihre eigenen kulturellen Vorstellungen umsetzt und zudem den Wünschen des Publikums gerecht wird.

84 Nach Indien dürfen jedoch nur Filme eingeführt werden, für die ein Zertifikat des *Central Board of Film Certification of India* vorweisbar ist. Um dies zu erlangen, muss der Film einen internationalen Filmpreis gewonnen haben oder positiv in einer Fachzeitschrift besprochen worden sein, s. *Import Procedures of Foreign Films into India*, <http://www.nfdcindia.com>.

Ist Schönheit messbar ?

12. Berliner Kolloquium der Gottlieb Daimler- und Karl Benz – Stiftung

Nicolai B. Kemle

Am 12. Juni 2007 wurde bei Ketterer in München das lange verschollen geglaubte Portrait Nadja von Emil Nolde für 2,15 Millionen Euro versteigert. Es zeigt ein Mädchen in groben Zügen. Ist das Portrait schön? Ist es schön gemalt? Wie könnte man die Schönheit des Kunstwerks definieren? Dieser Frage ging das 12. Berliner Kolloquium der Gottlieb Daimler- und Karl Benz – Stiftung mit der Frage „Ist Schönheit messbar?“ nach. Eine Frage, die interdisziplinär nach Antworten sucht und auch die Rechtswissenschaft nicht außer Acht läßt.

Gleich zu Anfang eröffnete Prof. Dr. Gisbert Freiherr zu Putlitz, Vorsitzender des Vorstands der Gottlieb Daimler- und Karl Benz - Stiftung Ladenburg, mit der Suche von „Schönheit im Spannungsfeld von Mensch-Umwelt-Technik“ den Reigen der Referenten. Er wies ohne Umschweife auf die nicht nur ideellen Momente von Schönheit hin, sondern betonte, dass Schönheit auch in der Wirtschaft für den Absatz von Produkten Bedeutung erlangen kann. Schönheit kann hier Symmetrie bedeuten, wie uns die Pflanzenwelt beispielhaft aufzeigt.

Dies nahm Prof. Dr. Wolfgang Klein zum Anlass, um „Über Geschmack lässt sich streiten“ in die Thematik einzusteigen. Er präzierte die Frage, wie es sein kann, dass wir Dinge als schön, bzw. schöner wie andere Dinge halten. Die eigentlich wissenschaftliche Frage sei daher, ob ästhetische Urteile einer wissenschaftlichen Beurteilung zugänglich sind. Eine Frage, die gerade für Juristen von besonderer Bedeutung ist, denn in der Rechtswissenschaft wird der objektive Beweis gesucht. Oder besitzt Ästhetik nur rein subjektive Komponenten. Dies zu beantworten fällt schwer. Vorab ist zu berücksichtigen, dass Schönheit individuell ist. Die Erfahrung des Schönen unterliegt der Variabilität des Individuums. Dabei kommt es auch auf die Beziehung zwischen dem Objekt und der wahrnehmenden Person an. Dies könnte ein Ansatz für die Suche nach einem objektiven Kriterium sein, wobei man nicht mit der Beurteilung eines

Kunstwerks wie der Nachtwache von Rembrandt anfangen sollte, sondern vielmehr mit einfachen Formen und Dingen, um die Suche zu beginnen. Am Anfang wäre vielleicht die Idee der Schönheit als Selektionsmerkmal im Rahmen der Fortpflanzung. Jedoch lässt Schönheit keinen Rückschluss auf die Reproduktionsfähigkeit des Menschen zu, so dass hier kaum ein Ansatz zu finden ist. Andererseits könnte durch schöne Merkmale, bei Menschen oder auch zB Kunstwerken, in bestimmten Regionen eine erhöhte Hirntätigkeit in bestimmten Regionen des Gehirns auslösen, was Grundlage eines Messbarkeit zwar bilden könnten, nicht aber die große Variabilität zwischen den Menschen erklärt. In diesem Zusammenhang sollte nicht unberücksichtigt werden, dass überdies ein Unterschied zwischen der Bekundung und der Empfindung gegeben ist. Beispielhaft führte Klein an, dass zwar viele Menschen ein Gemälde von Pollock als „schön“ bezeichnen würde, aber kaum einer dieser Personen sich das Werk kaufen, geschweige über das Sofa hängen würde. Trotzdem müsse man all dieser Widrigkeiten zum Trotz, ein objektives Merkmal suchen, und die Suche bei kleinen Dingen, wie einer simplem geometrischen Form, anfangen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Deufhard, Zuse-Institut Berlin (ZIB), begann mit der Schönheit als Selektionsmerkmal auf der Suche nach Kriterien für die Frage „Was ist ein schönes Gesicht“. Ausgehend von der Evolution bedeutet Schönheit nicht immer ein Vorteil. Ein männlicher Pfau, dessen prächtiges Federkleid die sexuelle Selektion zu seinen Gunsten beeinflussen soll, gewinnt dadurch nicht nur Vorteile, sondern wird auch weithin für Fressfeinde sichtbar und in der Flucht langsamer, so dass ein anfänglicher Vorteil zu einem größeren Nachteil wird. Trotzdem bringt die Natur stets „schöne“ auffällige Merkmale zur sexuellen Selektion hervor. Es stellt sich die Frage, ob der Mensch hier im Rahmen seines Gesichts ebenfalls selektiert. Dies könnte auch bei der plastischen Rekonstruktion von Gesichtern, und bei Schönheits-

OPs eine Bedeutung gewinnen. Wie schön sollte man ein Gesicht machen, und wie könnte es aussehen. Gibt es eindeutige, objektive „Schönheitsmerkmale“ eines Gesichts, könnte die Frage lauten. Zu Beginn steht die Idee des Kindchenschemas gepaart mit sexuellen Reifemerkmalen, wie zB große Augen, große Stirn und schon volle Lippen. Diese Idee ist aber nicht der Beginn von Schönheit, sondern von sexuellen Reizen. Schon früh versuchten Künstler, wie Leonardo da Vinci und Albrecht Dürer, die Schönheit eines Gesichts zu vermessen. Man machte sich auf die Suche nach dem goldenen Schnitt oder auch nach der absoluten Symmetrie eines Gesichts, nur um festzustellen, dass Gesichter individuell sind, keine eindeutigen einheitlichen Merkmale besitzen und je symmetrischer ein Gesicht ist, desto weniger erinnert man sich an es. Dementsprechende Versuche in der letzten Jahren, zB durch Aufeinanderlegen von hunderten von Gesichtsfotos führte zu keinem Ergebnis, sondern nur zu einer Weichzeichnung, die viele als angenehm empfanden. Wird diese korrigiert, so fehlt oftmals das vorher als angenehm empfundene. Auch wenn es aus mathematischer Sicht, insbesondere für die Rekonstruktion von Gesichtern, ideal wäre, einen mathematisch berechenbaren Schönheitsmerkmalenkatalog zu besitzen, spielt die individuelle Variabilität von Schönheit eine zu große Kontrolle. Gesichter müssen individuell geformt werden, mathematische Gleichungen für die Einheitsschönheit sind nicht vorhanden.

Wenn jedoch Einheitsschönheit nicht gegeben sein sollte, existiert dann überhaupt ein Maßstab? Oder ist es nicht so, dass „Keine Schönheit ohne Maß“ existieren kann, titelte Prof. Dr. Holger Höge, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, in seinem folgenden Vortrag. Dabei ist es hilfreich, grundsätzlich zwischen Ästhetik und Schönheit zu unterscheiden. Zwischen der empirischen Ästhetik und dem Begriff der Schönheit liegt eine Trennlinie. Dabei kann es sogar zu einer Ästhetik des Häßlichen kommen. Während früher auf dem Gebiet der sakralen Kunst nur Jesus u.ä. Darstellungen als schön galten, konnte später der Teufel ebenfalls „schön“, oder kunstvoll, gemalt und so bezeichnet worden sein. Insofern existieren die verschiedensten Dimensionen von Schönheit, fraglich und schwierig ist nur, welche Kriterien gefunden werden, und auf welche dieser Kriterien man sich zur Bestimmung der Schönheit fest-

legt. Denn immer wenn ein Mensch sich ein „Urteil“ über etwas bildet, kommt man unweigerlich zu der Frage, wie dieser kognitive Apparat gemessen werden kann. Auch bei einem Rückgriff auf die Psychologie verbleibt die Schwierigkeit, dass „häßlich“ als Antonym von „schön“ existiert. Häßlich ist jedoch dabei nicht das „am geringsten Schöne“, sondern vielmehr ein eigenständiges Kriterium mit eigenen Bewertungsmaßstäben, das jedoch immer im Gegensatz zu Schön verwendet wird. Durch diese Pole wird jedoch das Empfinden und die Beurteilung eines Kunstwerks bestimmt. Hierdurch werden aber die anfangs vorstellbaren Kriterien nicht mehr erfassbar. Auch bedingt durch die gesellschaftliche Umgebung wird die Findung von Kriterien zu einer objektiven Bestimmung von „schön“ nicht mehr möglich.

Nach diesen Worten suchte Prof. Dr. Ulrich Konrad, Julius-Maximilian-Universität Würzburg, nicht nur die Schönheit, sondern die erogenen Zonen des Gehörs. Unter diesem Thema, „Von den erogenen Zonen des Gehörs: Schöne Stellen in der Musik“ erklärte er, dass jeder „westliche“ Mensch, gleichgültig ob Musikkenner oder nicht, unsere „Sprache“ der Musik unweigerlich wie seine gesprochene Sprache von Kindesbeinen an gelernt hat. Dabei kommt zum Ausdruck, dass ästhetische Urteile über die Musik eine besondere Stellung einnehmen. Es wird oftmals ein als schön bezeichnetes Musikstück nicht insgesamt als schön empfunden, sondern nur einzelne Teile und Passagen haben eine nachhaltige Wirkung hinterlassen. Durch die erlernte Musiksprache gibt es sogar die Möglichkeit, Zuhörer durch eine bestimmte Reihen- und Rangfolge von Tönen und Klängen zum Zuhören unbewusst zu zwingen. Dabei stellt sich die Frage, ob bestimmte erlernte Verhaltensweisen in der Musikwahrnehmung existieren, und diese objektiv erforscht werden können. Daneben stellen sich noch weitere Fragen, die in der Zukunft geklärt werden müssen.

Fragen der Zukunft, die auch Hans-Dieter Futschik, Design-Direktor, Daimler AG Stuttgart, zu klären versucht. Denn im Prozess des Automobilbaus gibt es zeitliche Komponenten, die beachtet werden müssen. So ist die Entwicklung eines schönen Automobilbaus von verschiedenen zeitlichen Aspekten geprägt. Am Anfang steht das Problem, dass das jetzt zu entwickelnde Fahrzeug erst in 4-6 Jahren der Öffentlichkeit

präsentiert wird. Das im Jetzt festgelegte Design muss dem Schönheitsgeschmack in der Zukunft entsprechen. Und nicht nur dies, vielmehr muss es auch für die Dauer der Produktion noch gefallen, d.h. in 10 Jahren auch noch gekauft werden. Und letztendlich sollte es als Oldtimer in 25 Jahren ebenfalls noch begehrenswert erscheinen. Diese Designfragen sind jetzt schon zu klären. Dabei kommt es auch auf die Kontinuität des Markendesigns an, wie sie zB bei Mercedes zu finden ist.

Im Anschluss kam Prof. Dr. Haimo Schack, Christian – Albrechts – Universität zu Kiel zu Wort und fragte nach der „Schönheit als Gegenstand richterlicher Beurteilung“. Gleich zu Beginn seines Vortrages wies er darauf hin, dass die Worte „schön“ oder „Schönheit“ als entscheidungserhebliche Merkmale in der deutschen Gesetzessprache nicht vorkommen. Aber es kann vorkommen, dass Richter sich mit Ästhetik oder Schönheit gezwungenermaßen auseinandersetzen müssen, wenn sie zur Entscheidung von einer Partei angerufen werden. In diesem Falle müssen sie sich damit beschäftigen, denn sie sind per Gesetz gezwungen, über eine Klage zu entscheiden. Dabei muss der Richter subjektive Werte ausschalten. Persönliche Wertmaßstäbe des Richters haben keine Bedeutung, es geht, soweit möglich, um Objektivität. Dabei muss Recht, auch wenn es grau ist, nicht in einem Grau bleiben, schließlich existieren Abstufungen in der Helligkeit, und dies gelte auch für die Anwendung des Rechts bei Fragen der Ästhetik. Zwar gäbe es Schönheit nicht als Begriff, somit nicht als Tatbestandsmerkmal, aber das Gegenteil existiert im Baurecht: das Verunstaltungsverbot. Dabei wies Prof. Schack auf das Problem hin, dass Schönheit kulturabhängig ist. Auch natürliche Schönheit, soweit man dies bezeichnen könne, ist verschieden. So kann etwas objektiv hässliches ein schönes Kunstwerk sein. Insofern könne man zwar als Ansatz den Begriff der natürlichen Schönheit als ästhetischen Beurteilungsmaßstab andeuten, aber schon die Verschiedenheit von äußerer, innerer und wahrer Schönheit gibt Rätsel auf. Schön und hässlich sind von der inneren Einstellung zu dem Objekt geprägt, und insofern subjektiv. Trotzdem sind Richter in der Pflicht zu entscheiden.

Leicht wird es, wenn es um die Wiederherstellung eines früheren Zustands geht, zB bei Gra-

fitti, auch wenn hässliche Betonwände besprüht wurden. Denn ein Eigentümer darf prinzipiell auch ihm aufgedrängte Kunst zerstören. Einschränkungen existieren jedoch im öffentlichen Recht, zB im Denkmalrecht, wenn es um die Verhinderung ungenehmigter Veränderungen geht. Der alte Zustand gilt als erhaltenswert, gleichgültig ob schön oder hässlich.

Weitere Probleme sind zB bei Schönheitsreparaturen anzutreffen. Ob ein rotes Schlafzimmer noch angemessen ist, hängt davon ab, ob es sich in den Grenzen des „normalen“ Geschmacks hält. Und was marktgängig ist, ist wiederum dem Beweis zugänglich.

Schwieriger wird es bei der Herstellung eines geschuldeten Zustands. Es beginnt bei Schönheitsoperationen. Der spätere Zustand kann kaum zugesagt werden, und was ist, bezugnehmend auf den Vortrag von Prof. Deufhard, überhaupt ein schönes Gesicht. Maßgeblich ist jedoch zuvorderst der Patientenwunsch, auch wenn er sich ein hässliches Gesicht wünscht. Nur bei fehlerhafter Aufklärung könne man an Schadensersatz denken und gerade bei Schönheitsoperationen hohe Anforderungen an die Aufklärung stellen. Uneins ist man sich noch, zu welchem Vertragsmuster Schönheitsoperationen gerechnet werden müssen. Die Literatur gehe eher von § 631 BGB aus, die Rechtsprechung von § 611 BGB.

In diese Kategorie fallen auch Portraits, bzw. deren Anfertigung. Es stellt sich die Frage, ob das angefertigte Portrait dem Besteller gefallen muss, welche ästhetischen Mindestanforderungen ggf. erfüllt sein müssen. Dies müsse zwingend in einem Vertrag festgehalten werden, da der Richter kaum Spielraum habe, aber man könne andeuten, dass zumindest grober Mißbrauch, Schmähkritik und Malfehler angemahnt werden können.

Letztlich ist nur noch im öffentlichen Baurecht das Verunstaltungsverbot eine Norm, die etwas wie „Schönheit“ kennt. Das den meisten Ländergesetzen bekannte Verbot ist an ästhetische Vorgaben gebunden. Trotzdem existieren nur wenige Abwehrensprüche von Privaten. Nur wenn die Nutzung des Baurechts gegen den Nachbar zielt, kann ein Abwehrenspruch gegeben sein. Auch ist zu bedenken, dass die Ästhetik vom „gebildeten Durchschnittsmenschen“

lt. BVerwG zu beurteilen ist, was immer das sein mag. Dabei falle nur extreme Häßlichkeit heraus, fast wie die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Dieser ästhetische Umweltschutz ist öfters Gegenstand von Verhandlungen.

Insofern müssen Richter sich sehr selten mit der Auslegung von Schönheit beschäftigen, und Schönheit nicht messen. Trotzdem bleibt es bei der Tatsache, dass Schönheit nur derjenige messen könne, der über einen objektiven Maßstab verfüge, und Juristen, wie jeder Mensch, haben diesen nicht.

Dies nahm Prof. Dr. Gerhard Wolf, Kunsthistorisches Institut Florenz, als Anlass, um zu seinem Thema „Vermessene Schönheit. Zur Geschichte und Zukunft eines Mythos“ zu kommen. Gleich zu Anfang stellte er klar, dass der Begriff Schönheit auf zweckfreie wie auch auf Gebrauchsgegenstände Anwendung finden kann. Um sich jedoch dem Begriff der Schönheit, der Messbarkeit von Schönheit und einem Schönheitsideal zu nähern, ist ein Blick in die Vergangenheit zwingend. Schon in der Antike suchte man das Ideal der Schönheit, auch

wenn der Begriff damals an den menschlichen Körper, zT auch an Tierdarstellungen, gebunden war. Man suchte in der Antike das perfekte Ideal, und kam zu dem Schluss, dass der perfekte Mensch nicht existiert, sondern vielmehr aus Teilen verschiedener Menschen erschaffen werden muss. Gerade antike Statuen zeigen, dass das angenäherte Idealbild nicht lebensfähig wäre. Und Schönheit wandelt sich, jede Minute. Was früher schön war, kann heute hässlich sein. Die Geschichte Schönheit ist die Geschichte der Suche nach dem Ideal, wie sie heute auch in der Schönheitsindustrie zu finden ist. Auch kommt es auf die Sichtweise an. Schönheit kann durch das Objekt bestimmt werden, oder durch den Betrachter und seine Beziehung zu dem Objekt, somit zwischen objektiver Schönheit und der Wirkung eines Objekts. Weiterhin muss die Beziehung zwischen Kunst und Schönheit geklärt werden, obwohl beide Begriff in einem Atemzug genannt werden. Letztendlich ist ebenfalls Vergleich der Kulturen und deren Begriff von Schönheit für die Findung von objektiven Maßstäben von Nöten.

IFKUR.de – Kunstrechtsnews
1. Quartal 2008

Januar 2008

Damien Hirst löst Klage gegen das Auktionshaus Bonhams aus

Beigesteuert von Kemle, 2. Januar 2008

Unter dem Titel "Taxidermie vor Gericht - Damien Hirst löst Klage gegen das Auktionshaus Bonhams aus" berichtet Anne Reimers in der FAZ von einer Klage gegen das Auktionshaus Bonhams. Hintergrund der Klage ist der Umstand, dass Herr und Frau Watts eine Kollektion von 6000 ausgestopften Tieren dem Auktionshaus Bonhams zur Versteigerung eingeliefert hatten. Die Sammlung, die unter dem Namen "Mr Potters Museum of Curiosities" bekannt ist, wurde dann für über 500.000 Pfund versteigert. Von dem erzielten Erlös erhielten die Einlieferer ca. 336.000 Pfund. Nun wurde bekannt, dass der Künstler die Sammlung für eine Million Pfund erwerben wollte, und dieses Angebot zwei Wochen vor der Auktion dem Auktionshaus mitteilte. Er wollte die Sammlung zusammenhalten. Gleichzeitig sicherte er die Übernahme der Katalogkosten zu. Dieses Angebot wurde jedoch durch Bonhams nicht weitergegeben / angenommen. Nun klagen die Einlieferer auf Schadensersatz und machen geltend, dass Bonhams die Pflicht hatte, den bestmöglichen Preis zu erzielen und diese Pflicht nicht eingehalten wurde. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.12.2007, S. 42.

Bedrohte Kunstschatze - Wenn Adel nicht verpflichtet

Beigesteuert von Kemle, 2. Januar 2008

Auf den Internetseiten des Tagesspiegels ist ein Bericht von Bernhard Schulz verfügbar. Er berichtet: "Fürsten haben hierzulande zwar nicht mehr das Sagen, doch melden sie sich immer lauter zu Wort. Und das recht ungnädig: Sie erheben Forderungen auf Herausgabe von kostbaren Kunstschatzen aus Museen und mitunter auf Grundbesitz." Er berichtet weiter: "Neben der Restitution jüdischen Eigentums und der nach Osteuropa verschleppten Beutekunst ist die Auseinandersetzung mit den Fürstenhäu-

sern der dritte Komplex, in dem sich die Kulturpolitik der verwickelten deutschen Geschichte stellen muss. Der Ausverkauf hat längst begonnen. Vorzugsweise Bibliotheken, wie die Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek, wurden auseinander gerissen. Die 825 Jahre lang regierenden Wettiner legen die Kunstsammlungen Dresden mit Forderungen auf Tausende von Kunstwerken lahm. Das Haus Sachsen-Coburg-Gotha gibt 2006 die nach 1945 aus dem Museum Schloss Friedenstein über die Zonengrenze nach Bayern verbrachten Teile der Ottheinrich-Bibel von 1530, der ältesten Bilderbibel in deutscher Sprache, offenbar rechtswidrig nach London zur Auktion. In letzter Minute gelang für einen Millionenbetrag der Ankauf für die Bayerische Staatsbibliothek, ohne den Rechtsweg zu erproben. Besser so?" Dabei stellt der Autor die Frage, wie dieses Problem zu lösen ist. Er geht dabei sowohl auf die Versäumnisse der Länder ein, frühzeitig die Kulturgüter zu schützen, und auch rechtlich schwieriges Terrain zu betreten, und nicht davor Angst zu haben, als auch auf die renditebewußten Erben mit den Auktionshäusern im Hintergrund ein, die sich die "Top-Stücke" aussuchen. Quelle: Der Tagesspiegel vom 30.12.2007.

"Bildrückgabe - Max Sterns Erben erhalten Recht"

Beigesteuert von Kemle, 4. Januar 2008

Letzte Aktualisierung Friday, 4. January 2008
Die FAZ und die New York Times berichten, dass das Gemälde "Mädchen aus den Sabiner Bergen" von dem Maler Franz Xaver Winterhalter an die Erben des 1987 gestorbenen Max Stern zurückgegeben werden. Dieses Urteil fällt das amerikanische Bundesgericht in Rhode Island. Das Gericht ging davon aus, dass der Verzicht auf das Eigentum alles andere als freiwillig geschah. Das Bild wird auf \$ 94.000 geschätzt. Die Klage wurde durch das "Holocaust Claims Processing Office" geltend gemacht. Dieses macht auf alle Werke von Max Stern Ansprüche geltend, die im Jahre 1937 bei Lempertz auktioniert wurden. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.01.2008, S. 36; New

York Times, Internetausgabe vom 29.12.2007, www.nytimes.com.

Vorbesitzer gesucht - NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter in der Stadtbibliothek Nürnberg

Beigesteuert von Kemle, 7. Januar 2008

Das Presseamt der Stadt Nürnberg berichtet: "Die Stadtbibliothek Nürnberg und die Israelitische Kultusgemeinde versuchen gemeinsam, dem Ziel der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Büchern ein weiteres Stück näher zu kommen: Sie veröffentlichen eine Liste mit 115 recherchierten und soweit wie möglich verifizierten Namens- und Anschriftendaten von Personen aus Nürnberg und Franken, die bislang als ehemalige Besitzer der Bücher festgestellt werden konnten. Die Stadtbibliothek Nürnberg verwahrt in ihren Magazinen knapp 10 000 Schriften, die heute unter dem Begriff „Sammlung Israelitische Kultusgemeinde (IKG)“ zusammengefasst werden. Die Bestände stammen zu einem großen Teil aus dem Besitz von Verfolgten und Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und wurden den Vorbesitzern „Juden, Freimaurer, Pfarrern, Mitgliedern der Arbeiterbewegung und linker Parteien oder deren Institutionen“ in der Zeit von 1933 bis 1945 rechtswidrig entzogen. Etwa ein Drittel der Schriften weist Hinweise (Schriftzüge, Exlibris, Stempel etc.) auf Vorbesitzer aus über 400 Orten vor allem in Europa auf. Die Reste der zusammengeraubten Büchersammlungen von NS-Gauleiter Julius Streicher (1885-1946) wurden von der Israelitischen Kultusgemeinde als Dauerleihgabe der Stadt Nürnberg überlassen." Quelle: Presseamt der Stadt Nürnberg vom 04.01.2008.

Athen - Keine Entschuldigung mehr

Beigesteuert von Kemle, 9. Januar 2008

Wie die Antiquitätenzeitung berichtet, setzt Griechenland Großbritannien weiter unter Druck. Dabei geht es um die Rückgabe des bekannten Parthenon-Fries. Griechenland setzt sich dabei nach Angaben der Antiquitätenzeitung auf den Standpunkt, dass nach Eröffnung des neuen Akropolis Museums nun keine Gründe gegen eine Rückgabe mehr existierten. Quelle: Antiquitätenzeitung vom 04.01.2008, S. 38.

Neues Buch im Bereich des Kulturgüterschutzbereichs

Beigesteuert von Kemle, 14. Januar 2008

Im Verlag Peter Lang ist das Buch "Privat- und kollisionsrechtliche Folgen der Verletzung von Kulturgüterschutznormen auf der Grundlage des UNESCO - Kulturgutübereinkommens 1970" von Frau Alice Halsdorfer, gleichzeitig auch IFKUR-Mitglied, erschienen. Das Buch erörtert die privat- und kollisionsrechtlichen Folgen der Verletzung von in- und ausländischen Kulturgüterschutznormen. Vertieft wird insbesondere die Problematik der schwebenden Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Rechtsgeschäften. Gerade durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum UNESCO-Kulturgutübereinkommen erlangt das Thema große Aktualität. Vor diesem Hintergrund werden die konkreten Auswirkungen thematisiert, die das Ausführungsgesetz vom 18. Mai 2007 mit sich bringt. Dies sind im besonderen die Erweiterung der Rückgabeansprüche sowie die Einführung eines Importverbots.

Interview mit Ulli Seegers im Kundenmagazin der Deutschen Bahn

Beigesteuert von Kemle, 14. Januar 2008

Im aktuellen Kundenmagazin der Deutschen Bahn mit dem Namen "Mobil" findet sich ein Interview mit der Kunstdetektivin Ulli Seegers. Sie berichtet dabei über ihre Arbeit. Auch Vergütung wird dabei angesprochen.

Gestohlene Gemälde von Picasso und Portinari sichergestellt

Beigesteuert von Kemle, 15. Januar 2008

Die Website PR-Inside.com berichtet: "Drei Wochen nach einem rekordverdächtig schnellen Kunstraub hat die Polizei in Brasilien zwei Gemälde von Pablo Picasso und Candido Portinari im Wert von fast 40 Millionen Euro sichergestellt. Die Bilder wurden am Dienstag in einem Vorort von Sao Paulo entdeckt, wie eine Polizeisprecherin mitteilte. Zwei Personen wurden festgenommen. Picassos «Porträt von Suzanne Bloch» und Portinaris «O Lavrador de Cafe» (Der Kaffeearbeiter) waren bei einem Einbruch Ende Dezember aus dem Kunstmuseum von Sao Paulo gestohlen worden. Das Pi-

casso-Porträt der belgischen Opernsängerin Bloch wird auf einen Wert von rund 50 Millionen Dollar (34 Millionen Euro) geschätzt, das Bild des einflussreichen brasilianischen Malers Portinari auf fünf bis sechs Millionen Dollar (3,5 bis vier Millionen Euro). Die Bilder wurden am Mittwoch an das Kunstmuseum zurückgegeben. Sie seien eingepackt gewesen und in bestem Zustand, sagte Museumsdirektor Julio Neves. Quelle: PR-Inside.com, 15.01.2008.

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes: gut versteckt im Internet

Beigesteuert von Weller, 16. Januar 2008

Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist nur schwer öffentlich zugänglich, so schwer, dass es sich die SPD-Fraktion des Landtages Baden-Württemberg nicht nehmen ließ, über eine Anfrage an den Landtag (Drucks. 14/510 vom 25. 10. 2006) das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Zusammenhang mit der Handhabung des Verzeichnisses in Bezug auf die Kulturgüter des Hauses Baden Stellung nehmen zu lassen, "durch welche Quelle die Öffentlichkeit sich zuverlässig und vollständig informieren kann über jene Gegenstände im Land Baden-Württemberg, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind" (aaO S. 1, Frage 1). In der Tat ist die Einsichtnahme über Internet nicht ganz einfach. Die Antwort des Ministeriums beschränkt sich darauf, auf die Internetseite www.zoll.de zu verweisen. Dort hat der Autor dieser Zeilen allerdings erst nach Anfrage bei der Pressestelle des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien fündig werden können, nämlich indem er rechts anklickte "EZT-online (Zolltarif)", danach links "Auskunftsanwendungen", sodann "Texte" und auf der erscheinenden Seite nach ganz unten scrollte zu "VuB-Kulturgüter-Gesamtverzeichnis Kulturgüter (Teil A) - (SV 1402)" sowie zu "VuBKulturgüter-Gesamtverzeichnis Archive (Teil B) - (SV 1402)". Dort finden sich dann die genannten Verzeichnisse. Dies bedarf der Verbesserung: sowohl die Landesministerien wie auch der Beauftragte der Bundesregierung sollten unmittelbare links zu diesen Verzeichnissen einrichten.

Kein Ende bei Kirchner - Neuer Streit um Rückgabe der "Straßenszene"

Beigesteuert von Kemle, 16. Januar 2008

Die Welt - Online, Berlin, berichtet auf Ihren Internetseiten, dass durch ein Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts, bei dem Notenblätter und Handschriften Gegenstand der Verhandlung waren, der Streit um die Rückgabe der "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner neu aufgerollt werden könnte. So berichtet Welt-Online: "Das jetzt bekannt gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin über die 'Musikbibliothek Peters' vom 29. November 2006 birgt politischen Sprengstoff: die umstrittene Rückgabe des berühmten Gemäldes 'Berliner Straßenszene' von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Besitz des Berliner Brücke-Museums an jüdische Erben. [...] Die Opposition im Abgeordnetenhaus will nun eine Sondersitzung des Ausschusses beantragen, der die Rückgabe des Kirchner-Bildes untersucht. 'Wir wollen die Erkenntnisse aus dem Urteil in den Schlussbericht des Ausschusses einbauen', sagte gestern die Ausschussvorsitzende Alice Ströver (Grüne). Das Gemälde war im Sommer 2006 an die Erbin des ehemaligen Besitzers, eines jüdischen Schuhfabrikanten, zurückgegeben und anschließend für 38,1 Millionen Dollar in New York versteigert worden. Das Verwaltungsgericht hatte nämlich in dem Fall der Musikbibliothek Peters" über einen ähnlichen Vorgang zu entscheiden. Die Spezialbibliothek bestand aus musikwissenschaftlichen Standardwerken, Fachzeitschriften aus mehreren Jahrhunderten sowie seltenen Handschriften und Erstausgaben bedeutender Komponisten und Musiker. Die Nationalsozialisten hatten die Bibliothek Peters den Eigentümern entrisen und die Besitzer Henri Hinrichsen und seinen Sohn Hans-Joachim in Konzentrationslagern umgebracht. In der DDR gelangte die Musikbibliothek unter Treuhänderschaft der SED-Bezirksleitung und später in den Besitz der Stadt Leipzig. 1993 gab Leipzig die Sammlung an die Erbin Evelyn Hinrichsen zurück. 1998 schloss die Stadt mit ihr einen Vertrag, dass die Sammlung zeitlich unbegrenzt in Leipzig bleiben sollte. Doch es sollte anders kommen." So wurde die Bibliothek dann in das Verzeichnis der wertvollen Kulturgüter aufgenommen, mit der Folge, dass eine Ausfuhr nicht mehr möglich ist. Die Klage der Erben gegen die Aufnahme wurde durch diese verloren, das Verwaltungsgericht bezeichnete die Einleitung des Verfahrens als rechtmäßig. Nun ist strittig, ob auch das Gemälde von Kirchner auf diese Weise eine Sicherung möglich gewesen wäre. Quelle: Die Welt-Online,

16.01.2008, www.welt-online.de.

Sonderausschuss "Restitution" stellt fest: Kirchner-Restitution war rechtens

Beigesteuert von Weller, 23. Januar 2008

Die FAZ vom 23. 1. 2008 S. 36, meldet, dass der Abschlussbericht des Sonderausschusses "Restitution" des Berliner Abgeordnetenhauses zu dem Ergebnis kommt, dass die Restitution des Gemäldes von Ernst Ludwig Kirchner "Berliner Straßenszene" aus dem Brücke-Museum im Juli 2006 rechtens war. Der Bericht soll am Donnerstag dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Als tragende Erwägung führt die Meldung an, dass dem Land der nach der Handreichung erforderliche Nachweis, dass das Gemälde auch ohne die Nazi-Herrschaft verkauft worden wäre, nicht gelungen sei, so dass eine Restitution unvermeidbar gewesen sei. Dies stimmt im Ergebnis mit der Einschätzung überein, die der Verfasser dieser Zeilen bereits am 18. Oktober 2006 in seiner Fallstudie (The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Straßenszene - A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, 65 - 74 = KunstRSp 2007, 51 - 56 = Aedon Rivista di Arte e Diritto online 2/2007) auf der Konferenz des Institute of Art and Law sowie auf der Konferenz des Art Law Center in Genf am 1./2. März 2007 (German Museum and the Specific Issue of Holocaust Related Art Claims, in Marc-André Renold, Museum Collections, Legal and Management Issues, Genf 2008, im Erscheinen), hier auch unter Rückgriff auf Niklas Luhmanns soziologischer Theorie der Legitimität durch Verfahren, geäußert hatte. Der Bericht tritt auch der vehementen Kritik am Berliner Senat entgegen, sich nicht ausreichend um den Rückkauf bemüht

zu haben. Die von der Deutschen Bank AG offenbar in Aussicht gestellten 10 Millionen EUR seien wieder zurückgezogen worden mit dem Hinweis, dass eine Miteigentümerstellung mit anderen Geldgebern in der Bilanz nicht "darstellbar" sei.

Rückkehr von Brueghel d.Ä. nach Dresden

Beigesteuert von Kemle, 23. Januar 2008

Die Süddeutsche Zeitung teilt mit: Nach über 60 Jahren kehrt das Gemälde "Ebene mit Windmühlen" von Brueghel dem Älteren in die Dresdner Gemäldegalerie Alte Meister zurück. Das Gemälde wurde im Jahre 2001 beschlag-

nahmt und nach 6-jährigem Rechtsstreit im Jahre 2007 der Dresdner Gemäldegalerie durch das Gericht zugesprochen. Zu der Geschichte wurde vermerkt, dass das Gemälde im Jahre 1708 erworben wurde, seit 1722 im Inventarverzeichnis geführt wird. Nach dem 2. Weltkrieg galt es als verloren.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.01.2008, S. 14.

Klage des Boston Museum of Fine Arts gegen Restitutionsverlangen

Beigesteuert von Weller, 25. Januar 2008

In seiner Presseerklärung vom 23. 1. 2008 teilt das Museum of Fine Arts Boston mit, dass vor dem US District Court for the District of Massachusetts Feststellungsklage auf Eigentum erhoben wurde in Reaktion auf das Herausgabeverlangen des Gemäldes von Oskar Kokoschka "Doppelakt: Liebespaar" von 1913 durch die Wiener Ärztin Dr. Claudia Seger-Thomschitz. Seger-Thomschitz ist die "Wahlnichte" und Erbin nach Raimund Reichel, einem Sohn von Dr. Oskar Reichel (1869 - 1943), Arzt und Kunsthändler, bedeutend als früher Sammler von Schiele und Kokoschka. Das Restitutionsverlangen stützt sich auf das Vorbringen, Dr. Oskar Reichels Veräußerung des Gemäldes sei ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust gewesen. Das Museum hingegen ist der Auffassung, dass seine Eigentümerposition Bestand habe. Weitere Informationen sowie ein link auf die Klageschrift findet sich unter: http://www.courthousenews.com/2008/01/23/Boston_Museum_Denies_It_Got_Kokoschka_Painting_From_Nazis.htm.

Bundessozialgericht: Starboxer in Werbespots keine Künstler

Beigesteuert von Weller, 26. Januar 2008

Das Bundessozialgericht in Kassel entschied (Az.: B 3 KS 1/07 R), dass das Auftreten der Brüder Klitschko in Werbespots keine Tätigkeit ist, auf die Künstlersozialabgabe zu leisten ist. Anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG für Fernsehmoderationen Dieter Bohlen. Offen blieb in der jüngsten Entscheidung allerdings, ob das Mitwirken von Wladimir Klitschko in der Filmkomödie "Keinohrhasen" künstlerisches Wirken im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist. Die Presseerklärung des BSG lautet: "Die klagende Gesellschaft vermarktet

die Persönlichkeitsrechte von Profisportlern. Durch ihre Vermittlung traten die Profiboxer Vitali und Wladimir Klitschko seit 2003 in verschiedenen Fernsehwerbespots auf, in denen sie für Papiertaschentücher und Kindersnacks warben. Die Klägerin erhielt hierfür von den Produzenten ein Entgelt, das sie unter Abzug ihrer Provision als Honorar an die Brüder Klitschko zahlte. Die beklagte Künstlersozialkasse hielt die Mitwirkung von Profisportlern an solchen Werbespots für eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der darstellenden Kunst, weil es sich um nach einem Drehbuch gestaltete Szenen handele, in denen die Profisportler als Darsteller auftraten. Sie hatte deshalb die Klägerin verpflichtet, auf die den Brüdern Klitschko gezahlten Honorare die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Das Sozialgericht hat der Klage gegen den Abgabenbescheid stattgegeben. Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung mit einem Urteil vom 24. Januar 2008 bestätigt. Profisportler werden durch die Mitwirkung in Werbespots nicht zu Künstlern. Sie werden von der werbetreibenden Wirtschaft nicht wegen ihrer darstellerischen Fähigkeiten, sondern wegen ihrer Bekanntheit in weiten Teilen der Bevölkerung und ihrer Vorbildfunktion gerade bei jüngeren Konsumenten als Werbeträger engagiert. Es gehört mittlerweile zum Berufsbild von Profisportlern, in der Werbung aufzutreten und so ihre Persönlichkeitsrechte zu vermarkten. Nicht zu entscheiden war die Frage, ob auf ein Honorar die Künstlersozialabgabe auch dann nicht zu zahlen ist, wenn ein Profisportler eine Rolle in einem Kino- oder Fernsehfilm übernimmt." Die einschlägigen Vorschriften lauten: § 2 Satz 1 KSVG: Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

§ 25 Abs 1 KSVG: Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

Lehrter Bahnhof: Vergleich geschlossen *Beigesteuert von Weller, 26. January 2008*

Die FAZ vom 25. 1. 2008, S. 9, berichtet, dass die Deutsche Bahn AG und das Architekturbüro von Gerkan, Marg und Partner (GMP) sich im Streit um Urheberpersönlichkeitsrechte und Eigentümerinteressen am Berliner Hauptbahnhof (Lehrter Bahnhof) verglichen haben. Die Bahn AG zahlt nach dem Vergleich eine bestimmte Geldsumme an die GMPStiftung "Academy for Architectural Culture", die sich der Ausbildung junger Architekten widmet. Kein Vergleichsgegenstand war die derzeitige Gestalt des Ost-West-Daches, die in ihrer gegenüber dem Entwurf von Gerkans kürzer umgesetzt wurde und damit Anlass für den vom Landgericht Berlin entschiedenen Streit um die Urheberpersönlichkeitsrechte von Gerkans führte. Die grundsätzliche Frage bleibt dennoch hoch aktuell. Dies zeigen die vergleichbaren Streitigkeiten um die geplante Erweiterung der Europäischen Zentralbank zu Lasten eines von Martin Elsaesser entworfenen Gebäudes in Frankfurt. Das viel beachtete Grundsatzreferat von Stellv. VorsRiBGH Dr. Joachim von Ungern-Sternberg zum Ausgleich von Urheberpersönlichkeitsrechten und Eigentümerinteressen wird demnächst als Beitrag im Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag im Nomos-Verlag erscheinen.

Frankreich will Strafen gegen Kunstraub verschärfen

Beigesteuert von Kemle, 26. Januar 2008

Die Basler Zeitung Online berichtet, dass die französische Kulturministerin Christine Albanel einen umfangreichen Sicherheitsplan plant vor allem mit Gefängnisstrafen zwischen 7 und 10 Jahren, nachdem allein im vergangenen Jahr annähernd 3 000 Kunstobjekte aus Museen, Kirchen und Privatsammlungen gestohlen wurden, somit durchschnittlich 8 Werke pro Tag. Diese Bilanz setzt das Land zusammen mit Italien an die oberste Stelle der Staaten, die am meisten vom Delikt des Kunstdiebstahls betroffen sind. Frankreichs Justizministerin Rachida Dati will die verschärfte Strafregelung so bald wie möglich dem Parlament vorlegen. Die Basler Zeitung Online berichtet weiter: "Der Laxismus der europäischen Länder, die als Drehscheibe dienen, ist nicht mehr zu tolerieren", erklärte Albanel ihre Initiative, eine der ersten und

bedeutendsten seit ihrem Amtsantritt im vergangenen Juni. Die steigende Zahl der Kunst- raube habe einerseits gezeigt, dass die Sicher- heitssysteme in Museen und Kirchen mangel- haft seien, andererseits die Strafen nicht ab- schreckend genug. Heute ein Kunstwerk zu stehlen sei fast so einfach wie ein Fahrrad zu rauben, fügte die Ministerin hinzu. Wertvolle und bekannte Werke wie die, welche in Nizza gestohlen wurden, sind am Kunstmarkt nicht zu verkaufen. Sie werden aus dem Verkehr gezo- gen und tauchen Jahre später vielleicht wieder auf. Im Falle von Sakralkunst, wie der von Per- pignan, verschwinden die Werke oft in Privatkapellen. "Diese Kunst wird containerweise in die USA transportiert, um dort Privatkapellen zu zieren. Hehler und Händler geben solche Dieb- stähle in Auftrag", erklärte Albanel. Deshalb sol- len auch die Strafen gegen Bandenhehlerei an- gezogen werden." Quelle: Basler Zeitung Onli- ne, 24.01.2008.

Russische Duma beschließt Rückgabe der letzten sechs Fenster der Marienkirche (Frankfurt/Oder)

Beigesteuert von Kemle, 28. Januar 2008

Wie die FAZ am Sonntag mitteilt, hat die russi- sche Duma die Rückgabe der letzten sechs "Beutekunst" – Fenster beschlossen. Diese Fenster waren von der Roten Armee im Jahre 1946 in die damalige Sowjetunion verbracht worden. Schon im Jahre 1991 hatte ein Kunst- historiker drei Fenster in einem Geheimdepot entdeckt, die daraufhin zurückgegeben worden waren. Die jetzigen Fenster wurden im Jahre 2002 im Puschkin - Museum entdeckt. Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 27.01.2008, S. 23.

Vier Museen in Kalifornien wegen Verdachts auf "unsaubere" Geschäft mit Kunstwerken durchsucht

Beigesteuert von Kemle, 28. Januar 2008

Vier Museen aus Kalifornien wurden wegen des Verdachts von "unsauberen" Geschäften mit Kunstwerken aus Thailand, Burma und China von den Behörden durchsucht. So steht u.a. ein Galeristenehepaar aus Los Angeles im Mittel- punkt der seit fünf Jahren laufenden Ermittlun- gen. Dabei sollen geraubte Kunstwerke mittels eines Zwischenhändlers eingeführt worden sei- en. Die Kunstwerke wurden dann von Dritten

als Schenkung an Museen gegeben, wobei die Schenker die Schenkung steuerlich geltend ma- chen konnten.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Sonntagszei- tung vom 27.01.2008, S. 23.

"Peter Raue über Mut": Interview in der SZ Beigesteuert von Weller, 29. Januar 2008

Christine Brinck führt das in der SZ Nr. 22 vom Samstag, 26. 1. 2008, S. VIII Wochenende, ab- gedruckte Interview mit Prof. Dr. Peter Raue über allgemeine Fragen der Lebensweise ("catch a falling star and put it in your pocket") und Besonderheiten im Kunst- und Museums- betrieb in Berlin, deren Beantwortung unter an- derem der Erklärung dienen sollte, wie es mög- lich war, die MoMA-Ausstellungen in die Neue Nationalgalerie zu holen. Als eine Komponente hob Raue die Flexibilität des privatrechtlichen Vereins als Organisator hervor, die es erlaube, auch einmal eine große Summe für Werbung auszugeben, was öffentlich-rechtliche Institutio- nen so nicht tun würden. Raue kritisierte nicht nur die starren Strukturen der öffentlichen Hand, sondern auch die miserable finanzielle Ausstattung derselben für Neuerwerb und Aus- stellungen. Schließlich äußerte sich Raue über die Spannung zwischen Kunst und Kommerz, zwischen dem pädagogischen Eros, der in an- treibe, und den Notwendigkeiten und Folgeer- scheinungen der heutigen "Blockbuster-Aus- stellung".

Neuorganisation der Restitution in Öster- reich

Beigesteuert von Weller, 29. Januar 2008

Die Presse vom 23. 1. 2008 berichtet über die Neuorganisation der Restitution in Österreich. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungs- gerichtshofes, hat den Vorsitz im "Kunstrückga- be-Beirat" übernommen. Überdies gibt es eine neue Geschäftseinteilung im Kulturministerium, die zu einer eigenen Abteilung für die Restituti- on geführt hat. Interimistischer Leiter ist Dr. Christoph Basil, die Stelle ist derzeit regulär ausgeschrieben. Der Volltext mit Berichten zum Stand der Fälle "Wally" (immer noch und nun 10 Jahre in den USA) und "Adele" (Schiedss- pruchsaufhebungsklage vor dem OGH anhängig) ist abrufbar unter <http://diepresse.com/home/kultur/news/357140/index.do>.

Contergan-Film: Grünenthal zieht Verfassungsbeschwerde zurück

Beigesteuert von Weller, 30. Januar 2008

Der Contergan-Hersteller Grünenthal GmbH hatte vergeblich versucht, mit einer Beschwerde gegen Urteile des Hamburger Oberlandesgerichts (OLG) die Ausstrahlung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Films zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht entschied allerdings im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zugunsten der Ausstrahlung. Das Hauptsacheverfahren hierzu beendete Grünenthal nun. Eine Analyse des Falls von Peter Raue wird demnächst im Tagungsband zum Ersten Heidelberger Kunstrechtstag erscheinen. Quelle: Der Spiegel (<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,531800,00.html>).

"Sollen wichtige Kunstwerke niemals ausreisen?"

Beigesteuert von Weller, 30. Januar 2008

Dies fragt Gunnar Schnabel in der Welt vom 28. Januar 2008 und setzt sich im Rahmen seiner Beantwortung kritisch mit kulturgüterschutzrechtlichen Ausfuhrverboten für zu restituierende Kunstwerke auseinander. Er verweist darauf, dass die Unterschutzstellung der "Berliner Straßenszene" kein gangbarer Weg gewesen wäre, die Restitution zu verhindern, ebenso darauf, dass die öffentliche Hand bisher sich nie gegenüber einem berechtigten Restitutionsverlangen auf den Einwand gestützt hat, dass das zu restituierende Werk ein national wertvolles Kulturgut im Sinne des KultGSchG sei.

Februar 2008

Interview mit dem Repräsentanten der Jewish Claim Conference

Beigesteuert von Kemle, 7. Februar 2008

Auf den Internet-Seiten von welt.de findet sich ein Interview mit dem Repräsentanten der Jewish Claim Conference. Dabei wird u.a. die Frage der neu geschafften Arbeitsstelle Provenienzforschung eingegangen. Auch die Problematik bzgl. der Ausreise unter Schutz gestellter Kunstwerke findet Eingang in das Interview. So drückt Georg Heuberger seine Sorge aus, dass zwar mit dem Gesetz kein Mißbrauch getrieben wird, aber die Rückgabe verschleppt werden könnte. Er geht weiterhin davon aus, dass resti-

tutionsunwillige Museen von dem neuen Gesetz Gebrauch machen werden und dieser Schutz dann ausgenützt wird. Die letzte Entscheidung des Kulturstaatsministers sei nicht sehr glücklich gewählt. Quelle: welt.de, 02.02.2008.

Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie: Vortrag in Karlsruhe

Beigesteuert von Weller, 1. Februar 2008

"Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie", so lautet der Titel des Vortrags von Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Laufs am Dienstag, 19. Februar 2008, 19.30 Uhr, im Vortragssaal der Badischen Landesbibliothek. Der Eintritt ist frei. Die Expertenkommission "Eigentumsfragen Baden" hat nach über einem Jahr intensiver interdisziplinärer Forschungen mit der Übergabe ihres wissenschaftlichen Gutachtens am 18. Dezember 2007 an Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg ihre Arbeit abgeschlossen. Sie hat damit ihren Auftrag erfüllt, die Eigentumsfrage streitgegenständlicher Kulturgüter zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Haus Baden umfassend zu klären. Sie war in der Suche nach dem Recht und seiner Darstellung sachlich und zeitlich unabhängig. Das umfangreiche wissenschaftliche Gutachten trägt den Titel "Das Eigentum an badischen Kulturgütern aus der Zeit der Monarchie". Es betrifft Bestände an Kunst- und Kulturgütern, die sich heute überwiegend in Landes-einrichtungen wie dem Badischen Landesmuseum, der Staatlichen Kunsthalle und der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe befinden, zum

Teil aber auch an anderen Standorten wie Konstanz und Salem aufbewahrt werden. Das Gutachten der Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass sich der weitaus größte Teil der Kunstschatze im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindet. Herr Professor Laufs war an dem Gutachten der Expertenkommission maßgeblich beteiligt. Sein Vortrag wird dessen Grundzüge vorstellen und sich auch mit den vom Haus Baden und seinen Gutachtern vorgetragenen Gegenpositionen auseinandersetzen. Prof. Dr. jur. Dr. h.c. (Universität de Montpellier) Adolf Laufs, emeritierter Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Geboren 1935 in Tuttlingen, Habilitation 1968 in Freiburg. Alt-

rektor der Universität Heidelberg; Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Lehrtätigkeit in Freiburg, Tübingen, Dresden und Heidelberg. Historische Publikationen vornehmlich zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs und des 19. Jahrhunderts, auch zur Zeitgeschichte. Verfasser des 2006 in der 6. Auflage im de Gruyter-Verlag erschienenen Lehrbuchs "Rechtsentwicklungen in Deutschland". Weitere Informationen und zahlreiche links zum Streit um die Badischen Handschriften unter <http://www.blb-karlsruhe.de/blb/blbhtml/2008/laufs.php>.

Verfassungsbeschwerde gegen Theaterstück und Romanveröffentlichung erfolglos *Beigesteuert von Weller, 4. Februar 2008*

Bei beiden Verfassungsbeschwerden geht es um das Verhältnis von Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit. Die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat die in der Esra-Entscheidung des Ersten Senats (NJW 2008, 39) entwickelten Grundsätze angewandt und danach eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer nicht erkannt. -- Der Fall Esra war Gegenstand eines Referates auf dem Ersten Heidelberger Kunstrechtstags. Der Beitrag von IFKUR-Beirat RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer erscheint demnächst im Tagungsband der Veranstaltung. Rechtsprobleme des Regietheaters wird Gegenstand eines Vortrags von IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 6. September 2008 sein. Im einen Fall richtet sich die Beschwerdeführerin gegen die Aufführung des von Lutz Hübner verfassten Theaterstücks "Ehrensache". Als Vorlage dieses Stücks dienen die Ereignisse um die Tötung der damals 14-jährigen Tochter der Beschwerdeführerin (so genannter Hagener Mädchenmord-Fall). In dem Stück werden episodenhaft der Ablauf des Tages bis zur Tat und Ereignisse aus dem Leben der getöteten Ellena erzählt, deren Figur an die Tochter der Beschwerdeführerin angelehnt ist. Die Mutter des Mädchens rügt eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ihrer Tochter. Sie beanstandet, dass die wesentlichen Handlungsstränge des Theaterstücks sich gewollt am realen Geschehen orientierten: ihre Tochter sei in der Figur der Ellena wiederzuerkennen. Durch die Darstellung werde ungeachtet der Veränderung des Namens und einiger Details das Lebensbild der Tochter

entstellt und deren Wert und Achtungsanspruch verletzt. Die Darstellung beschränke sich darauf, die frühreife und starke sexuelle Ausrichtung der Verstorbenen sowie ihre charakterliche und moralische Haltlosigkeit zu betonen. Im anderen Fall richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Veröffentlichung des autobiographischen Romans "Pestalozzis Erben". Die beiden Beschwerdeführer, die Lehrer sind oder waren, sehen sich durch die Darstellung bestimmter Lehrer in dem Roman, die Ähnlichkeiten zu ihnen aufwies, in ihrer Ehre verletzt. Die Klagen der Beschwerdeführer auf Unterlassung blieben vor den Fachgerichten ohne Erfolg. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden wurden von der 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. Das (postmortale) Persönlichkeitsrecht ist nicht verletzt. Den Entscheidungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Es handelt sich um die ersten Folgeentscheidungen nach dem Esra-Beschluss des Ersten Senats v. 13. 6. 2007 (NJW 2008, 39). Um die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch die Veröffentlichung eines Kunstwerks bewerten zu können, ist nach der Esra-Entscheidung eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des durch das Theaterstück oder den Roman im jeweiligen Handlungszusammenhang dem Leser oder Zuschauer nahe gelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich. Dabei ist ein literarisches Werk oder ein Theaterstück zunächst als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn hinter den Figuren reale Personen als Urbilder erkennbar sind. Mit ihrem Vorbringen, die Tochter bzw. die Lehrer würden vom Autor verzerrt und dadurch einseitig negativ dargestellt, machen die Beschwerdeführer dem Autor gerade die Fiktionalität seines Werks zum Vorwurf. Damit, dass sie erkennbar Vorbilder der dargestellten Figuren sind, ist noch nicht gesagt, dass das Werk seinem Zuschauer oder Leser nahe legt, alle Handlungen und Eigenschaften dieser Figuren dem getöteten Mädchen oder den beiden Lehrern zuzuschreiben. Für ein literarisches Werk, das an reale Geschehnisse anknüpft, ist vielmehr typischerweise kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlte es den Grundrechtsschutz für Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und

in den negativen Zügen der dargestellten Figur andererseits sähe. Über die bloße Erkennbarkeit hinaus bringen die Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte vor, die es nahe legen würden, bestimmte in dem Theaterstück oder dem Roman dargestellte Ereignisse als tatsächlich geschehen und die grundsätzlich geltende Vermutung der Fiktionalität daher als widerlegt anzusehen. Das Theaterstück tastet die Menschenwürde der Tochter auch insoweit nicht an, als in ihm Handlungen mit sexuellem Gehalt geschildert oder gezeigt werden. Zwar kann die realistische und detaillierte Erzählung derartiger Handlungen einer Person in einem literarischen Text die absolut geschützte Intimsphäre des Betroffenen beeinträchtigen und deshalb unzulässig sein. Die Beeinträchtigung der Intimsphäre setzt nach der Esra-Entscheidung aber jedenfalls voraus, dass sich durch den Text die naheliegende Frage stellt, ob sich die geschilderten Handlungen als Berichte über tatsächliche Ereignisse begreifen lassen, beispielsweise deshalb, weil es sich um eine aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung entsprechender Geschehnisse und die genaue Schilderung intimster Details einer Frau handele, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors erkennbar ist. An derartigen Umständen fehlt es hier. Das aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 I GG) abgeleitete postmortale Persönlichkeitsrecht der Tochter der Beschwerdeführerin ist auch nicht deshalb besonders schutzbedürftig, weil sie zum Zeitpunkt ihres Todes noch minderjährig war. Der verstärkte Schutz des Persönlichkeitsrechts Minderjähriger findet seinen Grund in dem Bedürfnis, deren weitere Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. Dieser Gesichtspunkt lässt sich auf Verstorbene nicht übertragen. Hinsichtlich des Romans hat das OLG ausgeführt, seine Passagen, in denen die Beschwerdeführer sich wieder erkennen, seien nicht als persönliche Abrechnungen gerade mit den Beschwerdeführern zu lesen. Die portraitierten Lehrer würden als Beispiele bestimmter Lehrertypen beschrieben, um Missstände und Merkwürdigkeiten des gymnasialen Schulbetriebs aufzuzeigen. Mit dieser Interpretation hat das OLG der aus der Kunstfreiheit folgenden Vermutung der Fiktionalität eines literarischen Textes in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. (BVerfG, Beschl. v. 12. u. 19. 12. 2007 – 1 BvR 1533/07; 1 BvR 350/02; 1 BvR 402/02). Quelle:

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 12 v. 31. 1. 2008.

Roth für Beutekunst-Konferenz

Beigesteuert von Kemle, 7. Februar 2008

Das Deutschlandradio berichtet, dass Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, für eine neue internationale Konferenz über Provenienzforschung und Restitution plädiert.

Dradio.de berichtet: "Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen in Dresden, plädiert für eine internationale Konferenz über Provenienzforschung und Restitution. Zehn Jahre nach der Konferenz von Washington habe sich das Wissen in den einzelnen Ländern deutlich erweitert, sagte Roth. Diese gelte es auszutauschen." Der vollständige Text ist auf dradio.de abrufbar. Quelle: dradio.de, 05.02.2008.

Kunstraub: Oberbürgermeister setzt Belohnung aus

Beigesteuert von Kemle, 7. Februar 2008

Welt.de berichtet: "Cottbus (dpa/bb) - Nach dem Diebstahl der Bronzeskulptur «Carl Blechen» des Bildhauers Jürgen von Woyski in Cottbus hat Oberbürgermeister Frank Szymanski (SPD) für Hinweise zur Aufklärung der Straftat 500 Euro Belohnung ausgesetzt. Das teilte die Stadt am Mittwoch mit. Das Kunstwerk war vermutlich schon am vergangenen Samstag aus dem Carl-Blechen-Park der Stadt gestohlen worden, hieß es in der Mitteilung. Die Plastik gehört zu den wertvollsten und populärsten Kunstwerken der Region. Hinweise nehme die Polizei in Cottbus entgegen. Der Landschaftsmaler Carl Blechen (1798-1840) war in Cottbus geboren worden." Quelle: welt.de, 06.02.2008.

Royal Academy 'tried to buy off art owners'

Beigesteuert von Joerg Wuenschel, 12. Februar 2008

Am 31. Dezember 2007 ist in England ein Gesetz in Kraft getreten, das Kulturgüter, die zu Ausstellungszwecken als Leihgabe in das Land gekommen sind, vor Beschlagnahme schützen soll. Notwendig wurde das Gesetz, als Russland die Weiterreise der Ausstellung "From Russia: French and Russian Masterpieces, 1870-1925" verweigerte, da von englischer Sei-

te nicht sichergestellt werden konnte, dass Restitutionsansprüche während dieser Zeit nicht vollstreckt werden. In der Ausstellung befinden sich u.a. Werke aus den ehemaligen Sammlungen Schtschukin und Morozov, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurden. Die Nachkommen beanspruchen 25 der 120 Gemälde, darunter sind bedeutende Werke von Matisse, Van Gogh, Picasso, Renoir und Cézanne. Der Daily Telegraph berichtet heute, dass Bemühungen seitens der Royal Academy Herausgabeansprüche abzuwehren, gescheitert waren. So wollte sie die betroffenen Familien durch eine Zahlung von jeweils \approx 5.000 dazu überreden, eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie während der Ausstellungszeit keine Klagen auf Herausgabe der Bilder erheben. Dieses Angebot wurde jedoch abgelehnt. <http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2008/02/10/nra110.xml>.

Spanien vom EuGH verurteilt wegen Nichtumsetzung der Folgerechtsrichtlinie

Beigesteuert von Weller, 14. Februar 2008

Prof. Miguel Gomez-Jene, Madrid, dessen Forschungen vor allem das Internationale und Europäische Internationale Privatrecht sowie das internationale Schiedsverfahrensrecht betreffen, teilt dem IFKUR mit, dass Spanien vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 31.1.2008, Rs. C-32/07, im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Folgerechtsrichtlinie RL 2001/84/EG verurteilt wurde. Das Urteil ist derzeit nur in französisch (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0032:FR:HTML>) und spanisch verfügbar. Das IFKUR dank Herrn Prof. Gomez-Jene herzlich für diesen Hinweis.

Esra: LG München I verurteilt Maxim Biller und Verlag zu Schadensersatz i.H.v. € 50.000

Beigesteuert von Weller, 14. Februar 2008

Das Landgericht München I hat der Klägerin in seinem am 13. 2. 2008 gegen den Autor und seinen Verlag ergangenen Urteil für die schwerwiegende Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt EUR 50.000,00 zuerkannt. "Unabhängig von der Frage der Wahrheit der Schilderungen", so die Richter der 9. Zivilkammer in ihrer Entscheidung, "sind weder das Intimleben noch

das Mutter-Kind-Verhältnis legitime Gegenstände öffentlicher Erörterung." Die daraus resultierende Persönlichkeitsrechtsverletzung befand die Kammer als so schwerwiegend, dass sie das von der Klägerin geforderte Schmerzensgeld als angemessen bewertete und der Klägerin zusprach. Es sei, so das Gericht „auch mit Blick auf die Wirkungen der Schadensersatzpflicht auf die Kunstfreiheit" unerlässlich, dass der ebenfalls grundgesetzlich gebotene Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit zivilrechtlichen Sanktionen durchgesetzt werden kann". Das Verfahren über den immateriellen Schadensersatzanspruch der im Roman ebenfalls beschriebenen Mutter der Klägerin wurde abgetrennt und ruht derzeit. Grund hierfür ist, dass noch nicht rechtskräftig geklärt ist, ob auch die Mutter einen Unterlassungsanspruch hat. Die Klärung dieser Frage ist auch für den Schmerzensgeldanspruch maßgeblich. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verfahren insoweit an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen. Urteil des Landgerichts München I vom 13.2.2008, Az. 9 O 7835/06.

"Ein naheliegendes Fehlurteil" - Kommentar zur Esra-Entscheidung

Beigesteuert von Weller, 16. February 2008

Andreas Zielcke kommentiert in der Süddeutschen vom 13. 2. 2008 die Entscheidung des LG München I, Maxim Biller und den Kiepenheuer & Witsch-Verlag zu EUR 50.000 zu verurteilen: "Ein naheliegendes Fehlurteil".

Versicherer machen Druck auf Museen

Beigesteuert von Kemle, 17. February 2008

Der Schweizer Tagesanzeiger.ch meldet auf seinen Internetseiten, dass die Versicherer nach den vielfältigen Kunstdiebstählen in der jüngsten Zeit nun Druck auf die Museen machen. Hierzu zähle auch die Überprüfung der Internetauftritte und der installierten Webcams. Zuviele Informationen im Internet würde es den Dieben sehr leicht machen, den Beutezug systematisch zu planen. Quelle: Tagesanzeiger.ch vom 16.02.2008.

Die Kirchner-Affäre - ein Trauerspiel

Beigesteuert von Kemle, 19. February 2008

In einem Lesebrief an die FAZ nimmt Professor Dr. Peter Raue Stellung zu dem Artikel "Rück-

gabe rechtens – Berlins Kirchner - Restitution ist legal", veröffentlicht am 23.01.2008 in der FAZ, Stellungt. Er korrigiert den Bericht dahingehend, dass es sich nicht um einen Kirchner-Untersuchungsausschuss handelte, sondern vielmehr um einen Sonderausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses "zur Prüfung der Auswirkung der Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner aus dem Bestand des Berliner Brücke-Museums auf weitere Kulturgüter in öffentlichen Einrichtungen." Auch nimmt Prof. Raue insofern Stellung, dass das Sekretariat des Sonderausschusses diesem einen Bericht mit Kritikpunkten vorlegte, u.a. dass die Limbach-Kommission nicht einbezogen wurde, sowie weitere Punkte. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Überschrift des damaligen Artikels hätte lauten müssen: "Rückgabe nur nach Ansicht der Personen, die die Rückgabe zu verantworten haben, rechtens". Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.02.2008, S. 8.

Erweiterung des Beirates: Das IFKUR gewinnt Herrn Prof. Dr. Athanassios Kaissis, Griechenland

Beigesteuert von Weller, 20. Februar 2008

Zur großen Freude des Vorstands hat das IFKUR Herrn Prof. Dr. Athanassios Kaissis für eine Tätigkeit als Beirat gewinnen können. Prof. Kaissis lehrt an der Juristischen Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki. Er studierte Rechtswissenschaften an den Juristischen Fakultäten Thessaloniki und Heidelberg und wurde in Heidelberg promoviert mit einer Dissertation über die Verwertbarkeit materiell rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess. Prof. Kaissis absolvierte längere Forschungsaufenthalte in Deutschland, Großbritannien und den USA und übt zahlreiche öffentliche Ämter aus, beispielsweise als Dikigoros, zugelassen beim Obersten Griechischen Gerichtshof (Areopag), als Präsident des Vorstands des griechischen Patentamtes und Mitglied des Aufsichtsrats der Europäischen Patentakademie, als Rechtsberater der Heiligen Gemeinde der Mönchsrepublik Berg Athos. Prof. Kaissis ist seit dem 19. November 2004 Träger des Verdienstkreuzes Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Mit seiner Expertise im Bereich Geistiges Eigentum sowie mit seiner internationalen Vernetzung wird Prof. Kaissis das

IFKUR maßgeblich verstärken.

Israel-Museum stellt Beutekunst aus dem Zweiten Weltkrieg aus

Beigesteuert von Kemle, 21. February 2008

Die Website israelnetz.com berichtet, dass das Israel-Museum in Jerusalem zwei neue Ausstellungen über das "Schicksal gestohlener Kunst" aus dem Zweiten Weltkrieg zeigt. Dabei geht es um die Geschichte der "verwaisten" Kunst sowie um die Suche nach den rechtmäßigen Besitzern. Quelle: israelnetz.com vom 20.02.2008, Link: Artikel aus israelnetz.com.

Grüne in Österreich fordern Restitution von Bildern aus Sammlung Leopold

Beigesteuert von Kemle, 21. February 2008

Der ORF berichtet, dass die Grünen in Österreich die laufende Ausstellung zu Albin Egger-Lienz als wahrscheinlich größte Präsentation von Raubkunst in Österreich seit vielen Jahren bezeichnet haben. Kultursprecher Zinggl sagte bei einer Pressekonferenz, dass es nur noch im Leopoldmuseum möglich sei, 70 Jahre nach dem "Anschluss" 14 Werke mit bedenklicher Provenienz zu zeigen. Kulturministerin Schmied von der österreichischen SPÖ sei gefordert, eine unabhängige Restitutionsforschung zu betreiben. Dabei nimmt er zu verschiedenen Gemälden Stellung. Quelle: ORF.at vom 21.02.2008, Link: Artikel auf orf.at.

Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Stärkung der Provenienzforschung

Beigesteuert von Kemle, 22. Februar 2008

Pressemitteilung vom 21.02.2008 der Bundesregierung: Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Stärkung der Provenienzforschung ist wichtiges Signal zum 10. Jahrestag der Washingtoner Erklärung Anlässlich der Debatte im Deutschen Bundestag zum 10. Jahrestag der "Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust", erklärte der Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann: "Deutschland steht auch mehr als sechzig Jahre nach Kriegsende uneingeschränkt zu seiner moralischen Verantwortung für die Restitution von NS-Raubkunst. Deshalb habe ich das sensible Thema mir persönlich zu eigen gemacht und vor mehr als einem Jahr dazu eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten und

Vertretern von Museen, Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Stiftungen einberufen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Vorschläge zur Intensivierung von Provenienzrecherche und -forschung zu unterbreiten und die entsprechenden Verfahren zu verbessern. Dabei stand von Anfang an fest, dass die 'Washingtoner Erklärung' die unumstößliche Ausgangslage darstellt. Nach den nun vorliegenden Ergebnissen kann ich feststellen: Wir sind ein gutes Stück vorangekommen. Das ist ein wichtiges Signal der Bundesregierung im Hinblick auf den 10. Jahrestag der Washingtoner Erklärung." Zu den Ergebnissen gehört die Einrichtung einer Arbeitsstelle Provenienzrecherche/forschung, die Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen soll, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Sie ist beim Institut für Museumsforschung (Stiftung Preussischer Kulturbesitz) angesiedelt und für ihre Aufgaben mit jährlich bis zu einer Million Euro aus dem Haushalt des BKM ausgestattet. Um das Verfahren bei der Restitution zu verbessern, wurde die "Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz" auf Praktikabilität und ihre friedensstiftende Wirkung überprüft und aktualisiert. Darüber hinaus wurde die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg gestärkt, deren Aufgabe es ist, Kulturgutverluste in Such- und Fundmeldungen zu dokumentieren. Die Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den Museen, Archiven und Bibliotheken wurden verbessert, ein Fachbeirat eingerichtet. Mit Blick auf den 10. Jahrestag der Unterzeichnung der "Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden" unterstützt Kulturstaatsminister Bernd Neumann eine große Fachkonferenz, die die Stiftung Preussischer Kulturbesitz mit der bei ihr neu geschaffenen "Arbeitsstelle Provenienzrecherche" gemeinsam mit der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ausrichten wird. "Diese Konferenz mit internationaler Beteiligung soll dem Austausch von Erfahrungen im Bereich der Provenienzforschung und der Restitutionspraxis dienen. Es gilt, das Hauptaugenmerk auf die aktive Recherche und Forschung im Hinblick

auf NSRaubkunst zu richten, verbunden mit dem Ziel, faire und gerechte Lösungen für die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts zu finden", so Staatsminister Bernd Neumann.

Stellungnahme des Finanzministeriums zum Vorgang Schloss Salem

Beigesteuert von Kemle, 25. Februar 2008

Das Baden-Württembergische Finanzministerium hat nach der Veröffentlichung des Gutachtens in Bezug auf das Schloss Salem und die badischen Kulturgüter auf Antrag der SPD - Fraktion in einer Stellungnahme vom 01.02.2008 folgende Punkte erklärt:

- Der Wert von 5,6 Millionen Euro für die dem Haus Baden verbleibenden Kunstwerke wurde errechnet, nachdem im Interesse einer zügigen Klärung neutrale und überregionale Kunstsachverständige benannt wurden und diese einen Schätzung abgaben.

- Der Direktor des Badischen Landesmuseums hat ggü. dem Wirtschaftsministerium bekräftigt, dass die Kunstgüter aus dem Kopfschen Museum nach Aufforderung des Markgrafen 1983 in völlig heruntergekommen Zustand aus einem Keller des Schlosses Salem herausgeholt wurden und die Jünck'sche Gemäldesammlung verschollen war, nachdem sie 1918 testamentwidrig nicht mehr in Baden-Baden ausgestellt wurde. Dabei wurde u.a. erklärt, dass Verkaufsabsichten in Bezug auf Archivbestände des Hauses Baden bestehen, die unstreitig Eigentum des Hauses Baden sind, zudem sei der Markgraf bereit, einen Teil der Schlossanlage Salem zu veräußern. Für die nächsten Schritte sei geplant, weitere Besprechungen anzusetze, wobei der Kaufpreis für das Schloss Salem nicht höher wie der Preis sein dürfe, den ein Dritter dafür zahlen würde.

Presseerklärung des Leopold Museums zu Raubkunstvorwürfen

Beigesteuert von Weller, 26. Februar 2008

Vor einigen Tagen berichtete das IFKUR über die Pressekonferenz der österreichischen Grünen, in der Vorwürfe gegen das Leopold Museum Wien erhoben wurden, es zeige in seiner gegenwärtigen Ausstellung mehrere Objekte mit ungeklärter Provenienz. Hierzu hat das Leopold Museum am 20. 2. 2008 in einer Presseerklärung Stellung genommen (link auf der IFKUR-Website). Die "Welt" vom 23. Februar

2008 attestiert der hauseigenen Provenienzforschung durch Dr. Robert Holzbauer Plausibilität, erhebt allerdings Kritik in Bezug auf die Leihgaben aus Museen in Landesträgerschaft (http://www.welt.de/welt_print/article1713621/Starrsinn_waehrt_am_laengsten.html).

Regierung spricht sich gegen Nachfolgekonferenz zu den Washington Principles aus
Beigesteuert von Weller, 27. Februar 2008

Die "Welt" vom 23. Februar 2008 berichtet, dass die Regierungskoalition sich dagegen ausgesprochen hat, zehn Jahre nach der "Washingtoner Erklärung" eine Nachfolgekonferenz auf Regierungsebene auszurichten. Statt um geklärte Grundsatzfragen wie vor zehn Jahren gehe es jetzt um Richtlinien bei der Rückgabe von geraubtem oder abgepresstem Kulturgut. Diese könnten auf Fachebene besser aufgestellt werden als bei einer Regierungskonferenz.

März 2008

Lyonel Feiningers "Kirche in Niedergrunstedt" - Ein möglicher Fall von Raubkunst?
Beigesteuert von Weller, 1. März 2008

So fragt Gabriela Walde in der "Welt" vom 29. Februar 2008, S. 29, in Bezug auf die Dauerleihgabe des Landes Berlin im Bestand der Neuen Nationalgalerie Berlin. In der "Welt online" vom 1. März 2008 finden sich ergänzend allgemeine Bemerkungen von Anna-Dorothea Ludewig zu "Moralische Verantwortung und politische Interessen" unter Bezugnahme auf die Restitution der Berliner Straßenszene, vgl. http://www.welt.de/welt_print/article1743131/Moralische_Verantwortung_und_politische_Interessen.html. Das Feininger-Gemälde, 1919 entstanden, stamme aus dem Besitz der jüdischen Familie Daus aus Berlin. Dokumente aus dem Landesarchiv Potsdam belegten, dass am 5. April 1933 die Brüder Heinz und Fritz Daus in Berlin von den Nazis in ein Kellerverlies verschleppt und schwer misshandelt wurden, nachdem sie zuvor antisemitisch diffamiert worden waren. Unter diesem Druck hatten sie sich zur Flucht nach Palästina entschlossen. Offenbar mussten sie beim Verlassen Deutschlands RM 14000 als "Sicherungsleistung" hinterlassen. Hierzu verkauften sie unter anderem das Gemälde. 1949 tauchte es im Kunsthandel wie-

der auf. Darüber hinaus sind offenbar bisher keine Fakten zur Provenienz bekannt. Der Berliner Kultursenat ließ wissen, dass derzeit noch kein Antrag auf Restitution nach der "Handreichung" gestellt worden sei.

"Leichte Beute"

Beigesteuert von Kemle, 1. März 2008

In der Ausgabe 8/2008 des Magazins Spiegel setzen sich die Autoren Ulrike Knöfel und Mathieu von Rohr mit der Problematik des Diebstahls von berühmten Kunstwerken auseinander. Unter der Überschrift "Leichte Beute - Die spektakulären Kunstraubzüge in der Schweiz zeigen: Vor allem Privatmuseen laden zum Einbruch ein. Viele gestohlene Bilder tauchen nie mehr auf" äußern sich die Autoren in Bezug auf die letzten Diebstähle und deren mutmaßlichen Zweck. Sie gehen auch auf den Umstand ein, dass manchen Tätern nicht bewusst sei, dass sie unveräußerliche Kunstwerke gestohlen haben. Auch wird die Sicherheit der Museen dargestellt. Quelle: Der Spiegel, Ausgabe 8/2008 vom 18.02.2008, S. 158+159.

Der Sieg der nackten Venus

Beigesteuert von Kemle, 1. März 2008

Eine kuriose, aber auch bedenkliche Notiz findet sich in der Ausgabe 08/2008 des Magazins Spiegel.

Hierbei wird berichtet, dass ein Ausstellungspakat der Royal Academy of Arts anfangs nicht in der Londoner U-Bahn gezeigt werden durfte. Das Plakat zeigt die nackte Venus von Lucas Cranach dem Älteren (1472-1553). Die Venus trägt dabei fast nichts, außer einem Lächeln und einen sehr durchsichtigen Schleier. Zur Begründung wurde durch die Betreibergesellschaft der U-Bahn ausgeführt, dass es zur "Verstörung" der Fahrgäste kommen könnte. Mittlerweile darf das Plakat gezeigt werden, die Prüfstelle hat sich entschuldigt.

Quelle: Der Spiegel, Ausgabe 8/2008 vom 18.02.2008, S. 146.

Leopold-Museum: Diskussion um Raubkunst reißt nicht ab

Beigesteuert von Kemle, 3. März 2008

Die Wiener Zeitung berichtet auf den Internet-Seiten, dass die Diskussion um die Raubkunst-Vorwürfe gegen das Leopold Museum nicht ab-

reißt. So hat sich nun Sammler Rudolf Leopold zu Wort gemeldet. Die Forderung des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde, Ariel Muzicant, nach Schließung des Museum hält Leopold für "ungeheuerlich und skandalös": "Die Zeiten, als Museen geschlossen wurden, sind Gott sei Dank vorbei. Die Bilder, die er verdächtig findet, waren außerdem jahrzehntelang ausgestellt - da hat er nichts gesagt", so Leopold in der neuen Ausgabe des Nachrichtenmagazins "profil". Im weiteren wird die Diskussion ausgeführt. Quelle: wienerzeitung.at vom 02.03.2008.

Raubkunst: Klage auf Herausgabe von Plakat aus der Sammlung Sachs vor dem LG Berlin

Beigesteuert von Weller, 4. März 2008

Sven Felix Kellerhoff berichtet in der "Welt" vom 4. März 2008, S. 27, "Ein Bilderschatz kommt vor Gericht", dass der Sohn von Hans Sachs, Peter Sachs, vor dem Landgericht Berlin Klage gegen das Deutsche Historische Museum Berlin auf Herausgabe eines Plakates erhoben hat, und zwar das Werbeplakat für Marlene Dietrichs Film "Die blonde Venus". Die Klage beschränkt sich bewusst auf ein Plakat, um die Kosten des Verfahrens gering zu halten. Der Kläger erwartet im Fall des Obsiegens, dass die gesamte Sammlung herausgegeben wird. Volltext unter http://www.welt.de/berlin/article1751840/Berlin_soll_Marlene-Dietrich-Plakate_herausgeben.html. Das Verfahren ist vor allem deswegen von Interesse, weil es zwei wichtige Rechtsfragen aufwirft. Zum einen stellt sich die Frage nach der Rechtswirkung eines Vergleichs von Hans Sachs mit der Bundesrepublik Deutschland über eine Entschädigung als Verfolgter des NS-Regimes für den Verlust der Plakatsammlung. Zum anderen wird zu klären sein, welche Rechtsfolgen von der gemeinsamen Anrufung der sogenannten Limbach-Kommission für eine Empfehlung ausgehen. Die Beratende Kommission hatte im Januar 2007 angesichts des damaligen Vergleichs den Verbleib der Sammlung im Museum empfohlen, http://www.welt.de/printwelt/article710897/Rueckgabe_ trotz_Entschaedigung_Platkstreit_in_Berlin.html. Der Kläger meint, dass hiervon keine Bindungswirkung ausgehe.

War Booty

Beigesteuert von Kemle, 9. März 2008

The royal armoury in stockholm, sweden will host a symposium on the theme of war booty in european collections, from 29 may to 31 may, 2008. the aim of this symposium is to shedlight on the subject and generate further understanding andknowledge of war booty in european collections, with the aid ofexperts and scholars from museums, universities, libraries and archives. We hope that the outcome will be a network for future research and cooperation. General informationthe symposium can only include 100 participants, due to the limited space available at the royal armoury in the royal palace. We expect that the majority of participants will be from abroad. Registratlon Fee: Before 29th February 150 euro after 29th February 200 euro The Registratlon Fee Includes: lunches, coffee breaks, two buffet dinners and a trip to skokloster castle on saturday 31 may. there is some scope for travel grant applications by participants from abroad. Weitere Informationen: <http://lsh.it-norr.com/default.asp?id=5662&ptid=&refid=5662&filename=&xmlfilename=> Contacts: Ann Grönhammar: ann.gronhammar@lsh.se Carl Zarmén: carl.zarmen@lsh.se Martin Skoog: martin.skoog@lsh.se, livrustkammaren, slottsbacken 3, 111 30 stockholm, Sweden, www.livrustkammaren.se. Termin befindet sich ebenfalls im Kalender.

Neues Gutachten zu Leopold Museum

Beigesteuert von Kemle, 11. März 2008

Die Website des ORF berichtet u.a.: " Die Stiftung Leopold war bisher vom Kunstrückgabegesetz ausgespart. Die israelitische Kultusgemeinde versucht, den Bund zur Änderung dieses Zustands zu bewegen. Dazu wurden zwei einander ergänzende Gutachten in Auftrag gegeben. Gutachten Nummer 1 vertritt den Standpunkt, dass die Stiftung Leopold sehr wohl dazu gebracht werden könne, das Kunstrückgabegesetz anzuwenden. Dieses Papier wird derzeit vom Verfassungsdienst geprüft. Gutachten Nummer 2 fragt: Falls tatsächlich das Kunstrückgabegesetz auf die Leopoldstiftung ausgedehnt wird, welche Bilder müssten dann restituiert werden? Die Liste wurde heute präsentiert. Sie enthält insgesamt elf Werke von Schiele, Egger-Lienz und Anton Romako. Gutachter Ge-

org Graf kommt zu dem Schluss: Bei Anwendung des Kunstrückgabegesetzes auf die Leopoldstiftung müssten alle elf Bilder restituiert werden."

Quelle: Ö1@ORF.AT, 10.03.2008, Link: OE1@ORF.at.

Abgestrafter Vaduzfreund

Beigesteuert von Kemle, 13. März 2008

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung war zu erfahren, dass das Fürstentum Lichtenstein eine zugesagte Ausleihe von Gemälden und Aquarellen, die unter dem Titel "Wiener Malerei des Biedermeier aus den Sammlungen des Fürsten von und zu Lichtenstein" in München gezeigt werden sollte, zurückgezogen hat. Der Rückzug solle nach Angabe der FAZ solange dauern, "solange die Anwendung rechtsstaatlicher Grundprinzipien seitens der Bundesrepublik Deutschland fraglich erscheint". Gezeigt werden sollten sechzig Gemälde und hundert Aquarelle, ergänzt durch hauseigene Bestände der Pinakothek. Jedoch bestehe die Hoffnung, dass die Ausstellung noch im Herbst/Winter gezeigt werden könne. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.03.2008, S. 33.

Nur für Finanzkünstler

Beigesteuert von Kemle, 15. März 2008

Die Zeit berichtet in einem größeren Artikel "Nur für Finanzkünstler" über die Schwierigkeiten der Geldanlage in Kunst. Neben den Kunstmarktfonds, die kaum Fuß fassen konnten, wir auf die schwierige Einordnung des Wertes eines Kunstwerks Bezug genommen und hinterfragt, wie überhaupt ein Preis zustande kommen kann. Dabei wird auch auf den Umstand eingegangen, dass manche Galeristen und Künstler Ihre eigenen Werke zurückkaufen, um den Preis zu heben und in die Presse zu kommen. Quelle: Die Zeit, 13.03.2008.

Deutsche Beutekunst trifft russische Seele

Beigesteuert von Kemle, 18. März 2008

Die WELT berichtet auf ihren Internetseiten über das Buch "Rubens in Sibirien. Beutekunst aus Deutschland in der russischen Provinz" von Kerstin Holm, erschienen im Berlin Verlag, 160 S., 18 Euro. Dabei wird die Beziehung zwischen den Staaten erläutert und auch auf Irina Antonowa Bezug genommen, die berühmt-be-

rüchtigte und äußerst einflussreiche Direktorin des Moskauer Puschkin-Museums, die die Beutekunst aus Dresden selbst in Moskau in Empfang nahm. Dabei wird erklärt, dass sie jede Hoffnung auf eine Rückgabe verschleppter deutscher Museumskunst abwürgt. Die Kunst sei längst russisches Eigentum geworden. Lange verschollen geglaubte Schätze werden nicht versteckt, sagt Antonowa, sondern wie jeder andere Kunstbesitz in den Depots aufbewahrt, restauriert und dann auch gezeigt. Seit dem gleich doppelt bestätigten Duma-Beschluss von 1997 sieht es wohl ganz Russland so. Quelle: Die Welt, Online, 17.03.2008.

Restitution, Raubkunst – aktuelle Notizen zum Thema - Zu schrille Stimmen

Beigesteuert von Kemle, 18. März 2008

Daniel Klette nimmt in einem größeren Artikel auf artnet.de auf die bisherigen Restitutionsnachrichten Bezug. Er erläutert dabei die letzten Meldungen, wie z.B. Klimt oder Sachs. Quelle: Artnet.de, 17.03.2008.

Beutekunst: Russland gibt Glasfenster der Marienkirche zurück

Beigesteuert von Weller, 20. März 2008

Die FAZ vom 20. März 2008, S. 39, meldet, dass Russland die letzten sechs Glasscheiben der Bleiglasfenster in der Marienkirche in Frankfurt/Oder zurückgeben will. Dies sei durch Parlamentsgesetz nun beschlossen worden. Die drei Fenster der Marienkirche, bestehend aus 117 Bleiglasscheiben, stellen die wesentlichen Bibelgeschichten von der Schöpfung bis zur Antichristlegende dar und wurden von Bürgern der Stadt bezahlt. Die Fenster entstanden im 14. Jahrhundert. Russland hatte bereits im Juni 2002 111 Scheiben zurückerstattet, die letzten sechs wurden kurz darauf im Puschkin-Museum aufgefunden. Über die Rückgabe wurde jahrelang verhandelt. Die Kosten des Rücktransports müsse Deutschland tragen.

Sammlung Lauffs wird aus Kaiser-Wilhelm-Museum Krefeld abgezogen

Beigesteuert von Weller, 20. März 2008

Die FAZ vom 19. März 2008, S. 33, berichtet, dass aus dem Kaiser-Wilhelm-Museum in Krefeld noch diesen Monat vierzig Werke von insgesamt 600 der Sammlung Lauffs abgezogen

werden sollen, die sich dort seit 1968 befanden. Die Sammlung soll nach Auskunft des Anwalts der Familie versteigert werden, teilweise in London, teilweise über Galerien. Ein dritter Teil soll einem anderen Museum geliehen werden. In Krefeld verbleiben vorerst nur die fünf Arbeiten von Joseph Beuys, die er 1984 mit zwei Werken, die dem Museum gehören, zu einem Ensemble verknüpfte. Dies wirft zum einen die allgemeine Frage nach dem Verhältnis von Sammlern und Künstlern bzw. deren Werke auf, zum anderen die spezielle Frage nach der Rechtslage einer solchen Installation aus Gegenständen verschiedener Eigentümer zu einem Kunstwerk - Fragen, denen der geschäftsführende Vorstand der VG Bildkunst Prof. Dr. Gerhard Pfennig in seinem Referat "Künstler und Sammler - Probleme aus der jüngsten Zeit" auf dem Zweiten Heidelberger Kunstrechtstag am 6. September 2008 nachgehen wird.

Jerusalem: Ausstellung sucht rechtmäßige Besitzer von Nazi-Raubkunst

Beigesteuert von Kemle, 26. März 2008

Zeit.de berichtet, dass eine Ausstellung die rechtmäßigen Besitzer von noch nicht zugeordneten Bildern finden möchte. So berichtet zeit.de: "Die Exponate sind eine Auswahl aus 2000 geraubten französischen Werken, auf die noch kein Anspruch erhoben wurde. Sie sind in der Datenbank der Beutekunst-Sammlung "Musées Nationaux Récupération" (MNR) im Internet zu sehen. In der begleitenden Ausstellung "Verwaiste Kunst" zeigt das Israel-Museum Stücke aus seiner eigenen Raubkunst-Sammlung." Quelle: Zeit.de vom 25.03.2008.

Neuaufgabe für Holocaust-Konferenz

Beigesteuert von Kemle, 29. März 2008

Der Münchner Merkur berichtet, dass das amerikanische Außenministerium eine Neuaufgabe der Konferenz plant. Ende 2008 oder Anfang 2009 solle auf einer neuen Entschädigungskonferenz eine Bilanz gezogen werden, sagte der US-Sonderbeauftragte für Holocaustfragen, J. Christian Kennedy. Die Konferenz soll in Europa stattfinden, möglicherweise in Berlin. Kennedy wirbt derzeit vornehmlich in Ost- und Mitteleuropa um Teilnahme. 44 Staaten und eine Anzahl von Nichtregierungs-Organisationen will er gewinnen. Quelle: Internet-Seiten des Münchner Merkur, 26.03.2008.

BGH: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht kann sich gegen Urheberpersönlichkeitsrecht durchsetzen

Beigesteuert von Weller, 29. März 2008

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich am 19. März 2008 mit dem Verhältnis zwischen dem Urheberrecht und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auseinander zu setzen. Die Beklagte ist die katholische Kirchengemeinde St. Gottfried in Münster. Sie ist Eigentümerin der in den Jahren 1952 und 1953 erbauten Kirche St. Gottfried. Im Jahre 2002 gestaltete sie den Altarraum der Kirche um. Die Klägerin ist der Ansicht, durch diese Umgestaltung werde das Urheberrecht ihres im Jahre 1966 verstorbenen Vaters verletzt. Dieser hatte die Kirche entworfen und den Innenraum gestaltet. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den ursprünglichen Zustand des Altarraums wiederherzustellen. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Presseerklärung des Bundesgerichtshofs hierzu führt weiter aus: „Die Umbaumaßnahmen der Beklagten verstoßen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zwar gegen das urheberrechtliche Änderungsverbot. Auch der Eigentümer eines Werkoriginals darf grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen. Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt unverändert erhalten bleibt. Ein derartiger "Konflikt zwischen den Belangen des Urhebers und des Eigentümers kann jedoch letztlich nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen gelöst werden. Im Streitfall wiegt das Interesse der Beklagten an dem Umbau nach Auffassung des Bundesgerichtshofs schwerer als das Erhaltungsinteresse des Urhebers. Die Beklagte hatte dargetan, dass sie sich nur deshalb für die Umgestaltung entschieden habe, um die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrer Kirche räumlich umzusetzen und die Kirchenbesucher stärker in den Gottesdienst einzubeziehen. Das Berufungsgericht hatte gemeint, die von der Beklagten angeführten Gründe für einen Umbau seien letztlich eine Frage des guten Geschmacks; es hat sie daher nicht als ausschlaggebend angesehen. Die Art und Weise, wie eine Pfarrgemeinde die heilige Mes-

se feiern möchte, habe sich an der Gestaltung des Kirchenraums auszurichten, wenn diese urheberrechtlich geschützt sei. Die Beklagte habe keine beachtlichen Gründe für ihre geänderte Liturgieauffassung aufgeführt. Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung nicht gebilligt. Sie beachtet - so der BGH - nicht hinreichend das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und das Grundrecht der Religionsfreiheit der Beklagten. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung des Kircheninnenraumes bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Hat diese - wie im Streitfall die Beklagte - ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, hat sich der Staat einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten. Auf Seiten des Urhebers ist - so der BGH - im Rahmen der Interessenabwägung bei einem Werk der Baukunst insbesondere zu berücksichtigen, dass der Urheber eines Bauwerks weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen des Bauwerks ergeben kann. So ist dem Schöpfer einer Kirche bewusst, dass die Kirchengemeinde das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte; er muss daher gewärtigen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Das Interesse des Vaters der Klägerin an der unveränderten Erhaltung seines Werkes musste daher gegenüber dem mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als besonders gewichtig zu bewertenden liturgischen Interesse der Beklagten an dem Umbau des Kircheninnenraums zurücktreten. Urteil vom 19. März 2008 - I ZR 166/05"; St. Gottfried LG Bielefeld - Urteil vom 30. November 2004 - 4 O 624/02 OLG Hamm - Urteil vom 23. August 2005 - 4 U 10/05, ZUM 2".

1970 UNESCO-Konvention für Deutschland in Kraft getreten

Beigesteuert von Weller, 29. März 2008

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. November 2007 nach fast vierzigjährigem Ringen mit sich selbst und einem kontroversen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum

Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 ratifiziert, so dass nach Art. 21 S. 2 das Übereinkommen für Deutschland am 28. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Zum selben Zeitpunkt sind Zustimmungs- und Umsetzungsgesetz wirksam geworden, Art. 2 Abs. 1 Zustimmungsgesetz; Art. 5 Abs. 1, 2 Ausführungsgesetz. Zu den Folgen für den Kunsthandel z.B. jüngst Michael Ivens, Von nun an wird alles aufgezeichnet, FAZ Nr. 69 vom 22. März 2008, S. 45. Die Umsetzung der UNESCO-Konvention in Deutschland, in Quellen- und in Marktstaaten aus rechtsvergleichender Sicht sowie aus Sicht des Kunsthandels wird Thema des II. Heidelberger Kunstrechtstags am 6. September 2008 sein - unterstützt durch den Kulturstaatsminister Bernd Neumann, der dem Kunstrechtstag ein Grußwort geben wird. Die deutsche Umsetzungsgesetzgebung findet sich zum einen im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 II Nr. 12 vom 25. April 2007, S. 626 ff. - Zustimmungsgesetz; zum anderen im Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. 2007 I Nr. 21 vom 23. Mai 2007, S. 757 ff. - Ausführungsgesetz. Für eine erste Bewertung Matthias Weller, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in Gerte Reichelt (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium des Ludwig Boltzmann Instituts für Europarecht am 12. Oktober 2007 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Wien, Wien 2008, im Erscheinen. Zum Symposium Nicolai Kemle, Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut, Symposium in Wien, Österreich, KunstRSp 2007, 220.

"Das Folgerecht tut nichts Gutes"

Beigesteuert von Weller, 31. März 2008

Dies stellt Ivan Macquisten in der FAZ vom 8. März 2008 Nr. 58, S. 50 als Ergebnis einer Studie zur Einführung des Folgerechts im Vereinigten Königreich fest. Die Studie wurde von dem Kanadier Tobi Froschauer erstellt. Der Untersuchungszeitraum betrifft die ersten 18 Monate

des Folgerechts in Großbritannien (Februar 2006 bis August 2007). Die Informationen zur Höhe des Folgerechts und den Kosten ihrer Erhebung stammen von Galerien und Auktionshäusern. Der britische Kunstmarkt macht etwa 50% des gesamten Binnenmarktes im Kunsthandel aus. Die wesentlichen Einzelergebnisse der Studie sind die folgenden:

* Kunstmarkt und Verwertungsgesellschaften verfügen nicht über die Instrumente, um zweifelsfrei festzustellen, welche Künstler Vergütungsansprüche haben.

* Diese Unsicherheit führt zu unnötigen Kosten, weil der Kunstmarkt selbst dafür sorgen muss, dass bei einem Weiterverkauf die Abgabe in der korrekten Höhe abgeführt wird.

* Diese grundsätzliche Schwierigkeit ließe sich durch die Vorschrift lösen, dass Künstler, um ihre Ansprüche geltend zu machen, sich in einem zentralen Register registrieren müssen. Andererseits sollten die Verwertungsgesellschaften haften, wenn dem Kunstmarkt aufgrund fehlerhafter Registrierung der Künstler Verluste entstehen.

* In ersten Schätzungen war prognostiziert worden, dass die Erhebung und Abführung der Abgabe nur fünfzig Cent pro Weiterverkauf kosten würde. Laut Untersuchung liegen die tatsächlichen Kosten für Kunsthändler und Auktionshäuser aber zwischen 30 und 70 Euro.

* Daneben gibt es noch andere, unerwartete Kosten, die auf unzuverlässige Informationen über den Kreis der Vergütungsberechtigten zurückzuführen sind.

* Die entrichtete Vergütung lag in vielen Fällen unter den Kosten für Erhebung und Auszahlung: 112 Künstler erhielten eine Vergütung von weniger als 50 Euro, 316 Künstler (29 Prozent aller Nutznießer) erhielten weniger als 132 Euro.

* Angeblich sollten Tausende von Urhebern Vergütungen nach der Folgerechtsregelung erhalten (die Europäische Kommission hatte von 250 000 Künstlern in der EU gesprochen).

* In den ersten achtzehn Monaten kamen in Großbritannien, dem zweitgrößten Kunstmarkt der Welt, aber nur 1104 Künstler (darunter 568 britische Staatsangehörige) in den Genuss von Leistungen.

* Die zwanzig Künstler an der Spitze erhielten vierzig Prozent der Abgaben; auf die obersten zehn Prozent entfielen achtzig Prozent.

* Viele junge Künstler sind auf Galerien ange-

wiesen, die sich für sie einsetzen und ihre Arbeiten auf dem Markt verkaufen. Diese Galerien gehen ein kommerzielles Risiko ein und müssen erhebliche Kosten tragen. Die Untersuchung zeigt, dass viele Galerien diese Bereitschaft angesichts des immensen bürokratischen Aufwands und der noch geringeren Gewinnspanne im unteren Preissegment nur noch bedingt aufbringen: Sie dürften nun dazu übergehen, eher Werke von etablierten, weniger riskanten Künstlern zu verkaufen.

* All diese Probleme, die mit dieser Regelung einhergehen, sollten gelöst werden, bevor über Änderungen nachgedacht wird. Fraglich ist auch, ob die Einführung der Abgabe auf Wiederverkäufe im unteren Preissegment die vorausgesagten Vorteile gebracht hat.

* Seit der Einführung des Folgerechts in Großbritannien hat ein beispielloser Boom in der globalen Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst eingesetzt. Großbritannien hat seine Marktposition bislang behaupten können

* trotz der Abgabe und obwohl der amerikanische Markt für zeitgenössische Kunst sogar noch besser dasteht. Die geplante Anwendung der Regelung auf Werke verstorbener Künstler wird das Risiko, dass Großbritannien auf dem bedeutenden zeitgenössischen Kunstmarkt überholt wird, deutlich erhöhen. Da die größten Konkurrenten auf dem globalen Markt das Folgerecht noch nicht eingeführt haben, ist damit zu rechnen, dass Verkäufe zunehmend außerhalb Großbritanniens abgewickelt werden, zumal wenn der ungewöhnlich robuste Markt Einbrüche erleiden sollte."

Der Volltext des Beitrags ist abrufbar unter www.faz-net.de.

"Österreich sichtet seine Raubkunst"

Beigesteuert von Weller, 31. März 2008

Unter diesem Titel kommentiert Gunnar Schnabel in der Welt vom 28. März, S. 28, die Auswirkungen einer für den Sommer 2008 geplanten Erweiterung des Restitutionsgesetzes. Bisher gilt das Gesetz nur für die öffentliche Hand auf Bundesebene. Deswegen findet es z.B. auf die Leopold-Stiftung keine Anwendung. "Unkenntnis, Ignoranz oder Provokation?" So fragt zum selben Thema Nicole Scheyerer in der FAZ vom 26. 3. 2008, und schildert zugleich nochmals die Hintergründe der Rückgabeansprüche gegenüber der Leopold-Stiftung.

Terminvorschau

Veranstaltung: 'Zürich: Kunst Und Recht - Schweiz: Ein Paradies Für Museen, Sammler Und Kunsthändler'

Das Europa Institut an der Universität Zürich veranstaltet die von Prof. Dr. Kurt Siehr konzipierte und moderierte Konferenz zu Brennpunkten des Kunstrechts, nämlich die Auswirkungen der Umsetzung der EG-Folgerechtsrichtlinie auf die Schweiz (Referent: Dr. Matthias Weller, Heidelberg; Co-Referent: Dr. Kuno Fischer, Galerie Fischer, Luzern), die Auswirkungen der EG-Kulturgüterrückgaberichtlinie auf die Schweiz (Referent: RA Dr. Marc Weber, Zürich) und schließlich die Auswirkungen der UNIDROIT-Konvention auf die Schweiz (Referent: Dr. Beat Schöneberger, Basel). Die Tagung findet am 28. Mai 2008 von 13.15 - 18.00 Uhr im Metropol Zürich statt. Anmeldefrist: 12. Mai 2008; Tagungsbeitrag: CHF 390 (inkl. Tagungsunterlagen und

Pausenverpflegung); Anmeldung per Fax an das Sekretariat des Europa Instituts 0044 634 43 59 oder unter www.eiz.uzh.ch.

Veranstaltung: 'War Booty'

A COMMON EUROPEAN CULTURAL HERITAGE, International symposium 29–31 May, 2008

Registration Fee: Before 29th February 150 Euro; after 29th February 200 Euro
The Registration Fee Includes: lunches, coffee breaks, two buffet dinners and a trip to skokloster castle on saturday 31 may. Contacts: Ann Grönhammar: ann.gronhammar@lsh.se Carl Zarmén: carl.zarmen@lsh.se Martin Skoog: martin.skoog@lsh.se livrustkammaren slottsbacken 3 111 30 stockholm sWeDen www.livrustkammaren.se registration http://www.mcistockholm.se/war_booty.



Beitrittserklärung

Ich / Wir

_____ *(Vorname und Name oder Firma)*

möchte(n) Mitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. werden.

Straße

PLZ und Wohnort

Land

Fax

E-Mail

Beitrag

Ich/Wir sind bereit,

- den Verein besonders nachhaltig zu unterstützen und einen Beitrag von € _____ zu zahlen.
- den Mindestjahresbeitrag von € 25 zu zahlen.
- den Studententarif von € 10,00 zu zahlen: _____ (Name der Universität)
- den Mindestbeitrag von € 250 für kooperative Mitglieder zu zahlen.

Der Verein ist gemeinnützig. Die Mitglieder können den Jahresbeitrag als Sonderausgabe im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes absetzen.

Ort und Datum

Unterschrift

Kommunikation Ich bin / Wir sind damit einverstanden, alle Mitteilungen des Vereins ausschließlich per E-Mail zu erhalten, und verzichte(n) auf schriftliche Zusendung.

Ja Nein

Lastschriftverfahren Die Zielsetzung des Vereins verpflichtet zur strikten Begrenzung der Verwaltungskosten. Deshalb ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erwünscht.

Ich / Wir ermächtige(n) das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., die von mir / uns zu entrichtenden Beträge zu Lasten meines / unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer _____

Bank _____

Bankleitzahl _____

Ort und Datum _____

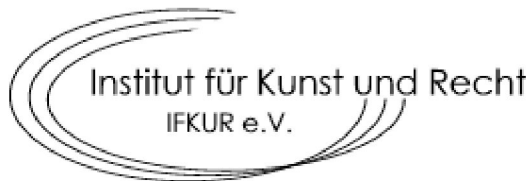
Unterschrift _____

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

- gemeinnützig anerkannt -

1. Vorsitzender: Dr. Nicolai B. Kemle,
 2. Vorsitzender: Wiss. Ass. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
- Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg
Email: info@ifkur.de – www.ifkur.de

Impressum & Verantwortlichkeit



Institut für Kunst und Recht Ifkur e.V.
-gemeinnützig anerkannt -
1. Vorsitzender Dr. Nicolai Kemle
2. Vorsitzender Dr. Matthias Weller
Kleine Mantelgasse 10
D -69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de
Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation

Foto- Nachweis Frontseite: *Stockholm im Abendlicht*, © Nicolai Kemle

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. weist daraufhin, dass an den einzelnen Texten Urheberrechte sowie an der jeweiligen Ausgabe Herausgeberurheberrechte bestehen.
Die einzelnen Beiträge spiegeln die Auffassung des jeweiligen Autors wieder und stellen nicht die Ansicht oder Meinung des Instituts dar.